

Die schweizerische Mehrwertsteuer

Das aktuelle Gesetz per 1.1.2015



20
Jahre
MWST

Mit den Experten
von PwC

Vorwort

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
sehr geehrte Leserinnen und Leser

Die Mehrwertsteuer feiert in der Schweiz dieses Jahr ihr 20-jähriges Bestehen. In diesen 20 Jahren hat sie nicht selten für kalte Füsse, Schweissausbrüche, Bauchschmerzen, schlaflose Nächte und Nackenverspannungen gesorgt. Allerdings hat sie uns auch viele spannende Diskussionen und Fragestellungen beschert.

Wir nehmen diesen runden Geburtstag der Mehrwertsteuer zum Anlass, eine aktuelle Version unserer Mehrwertsteuerbroschüre herauszugeben. Es handelt sich um eine handliche Ausgabe der relevanten Gesetze und Verordnungen. Zusätzlich wird einleitend kurz und prägnant die Funktion der Mehrwertsteuer umschrieben. Als weiteres Hilfsmittel dient ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Beraterinnen und Berater gerne zur Verfügung.

Januar 2015

PricewaterhouseCoopers AG



Michaela Merz
Partner



Dr. Niklaus Honauer
Partner

Die schweizerische Mehrwertsteuer im Überblick XV**Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)****1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Gegenstand und Grundsätze	1
Art. 2	Verhältnis zum kantonalen Recht	1
Art. 3	Begriffe	2
Art. 4	Samnaun und Sampuoir	3
Art. 5	Indexierung	3
Art. 6	Steuerüberwälzung	3
Art. 7	Ort der Lieferung	3
Art. 8	Ort der Dienstleistung	4
Art. 9	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen	5

2. Titel: Inlandsteuer**1. Kapitel: Steuersubjekt**

Art. 10	Grundsatz	5
Art. 11	Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht	6
Art. 12	Gemeinwesen	6
Art. 13	Gruppenbesteuerung	6
Art. 14	Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht	6
Art. 15	Mithaftung	7
Art. 16	Steuernachfolge	8
Art. 17	Steuersubstitution	8

2. Kapitel: Steuerobjekt

Art. 18	Grundsatz	8
Art. 19	Mehrheit von Leistungen	9
Art. 20	Zuordnung von Leistungen	9
Art. 21	Von der Steuer ausgenommene Leistungen	10
Art. 22	Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	15
Art. 23	Von der Steuer befreite Leistungen	15

3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Art. 24	Bemessungsgrundlage	17
Art. 25	Steuersätze	17

4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis

Art. 26	Rechnung	19
Art. 27	Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	19

5. Kapitel: Vorsteuerabzug

Art. 28	Grundsatz	20
Art. 29	Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	20
Art. 30	Gemischte Verwendung	21
Art. 31	Eigenverbrauch	21
Art. 32	Einlageentsteuerung	22
Art. 33	Kürzung des Vorsteuerabzugs	22

6. Kapitel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung*1. Abschnitt: Zeitliche Bemessung*

Art. 34	Steuerperiode	23
Art. 35	Abrechnungsperiode	23

2. Abschnitt: Umfang der Steuerforderung und Meldeverfahren

Art. 36	Effektive Abrechnungsmethode	23
Art. 37	Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen	23
Art. 38	Meldeverfahren	24

3. Abschnitt: Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung

Art. 39	Abrechnungsart	25
Art. 40	Entstehung der Steuerforderung	25
Art. 41	Nachträgliche Änderung der Umsatzsteuerschuld und des Vorsteuerabzugs	25
Art. 42	Festsetzungsverjährung	26
Art. 43	Rechtskraft der Steuerforderung	26
Art. 44	Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung	26

3. Titel: Bezugsteuer

Art. 45	Bezugsteuerpflicht	27
Art. 46	Steuerbemessung und Steuersätze	27
Art. 47	Steuer- und Abrechnungsperiode	27
Art. 48	Entstehung und Festsetzungsverjährung der Bezugsteuerschuld	27
Art. 49	Mithaftung, Steuernachfolge und Substitution	28

4. Titel: Einfuhrsteuer

Art. 50	Anwendbares Recht	28
Art. 51	Steuerpflicht	28
Art. 52	Steuerobjekt	28
Art. 53	Steuerbefreite Einfuhren	29
Art. 54	Berechnung der Steuer	30
Art. 55	Steuersätze	31
Art. 56	Entstehung, Verjährung und Entrichtung der Einfuhrsteuerschuld	32
Art. 57	Verzugszins	32
Art. 58	Ausnahmen von der Verzugszinspflicht	32
Art. 59	Anspruch auf Steuerrückerstattung und Verjährung	33
Art. 60	Rückerstattung wegen Wiederausfuhr	34
Art. 61	Vergütungszins	34
Art. 62	Zuständigkeit und Verfahren	35
Art. 63	Verlagerung der Steuerentrichtung	35
Art. 64	Steuererlass	35

5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 65		36
---------	--	----

2. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

Art. 66	An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person	37
Art. 67	Steuervertretung	37
Art. 68	Auskunftspflicht	37
Art. 69	Auskunftsrecht	38
Art. 70	Buchführung und Aufbewahrung	38
Art. 71	Einreichung der Abrechnung	38
Art. 72	Korrektur von Mängeln in der Abrechnung	38

3. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen

Art. 73		39
---------	--	----

4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden

Art. 74	Geheimhaltung	39
Art. 75	Amtshilfe	40
Art. 75a	Internationale Amtshilfe	40
Art. 76	Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten	41
Art. 77	Überprüfung	41
Art. 78	Kontrolle	41

	Seite	
Art. 79	Ermessenseinschätzung	42
Art. 80	Vereinfachungen	42
5. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren		
Art. 81	Grundsätze	42
Art. 82	Verfügungen der ESTV	42
Art. 83	Einsprache	43
Art. 84	Kosten und Entschädigungen	43
Art. 85	Revision, Erläuterung und Berichtigung	43
6. Kapitel: Bezug		
Art. 86	Entrichtung der Steuer	44
Art. 87	Verzugszins	44
Art. 88	Vergütungen an die steuerpflichtige Person	45
Art. 89	Betreibung	45
Art. 90	Zahlungserleichterungen	46
Art. 91	Bezugsverjährung	46
Art. 92	Steuererlass	46
7. Kapitel: Steuersicherung		
Art. 93	Sicherstellung	47
Art. 94	Andere Sicherungsmassnahmen	48
Art. 95	Löschung im Handelsregister	48
6. Titel: Strafbestimmungen		
Art. 96	Steuerhinterziehung	49
Art. 97	Strafzumessung und qualifizierte Steuerhinterziehung	49
Art. 98	Verletzung von Verfahrenspflichten	50
Art. 99	Steuerhehlerei	50
Art. 100	Widerhandlung im Geschäftsbetrieb	51
Art. 101	Konkurrenz	51
Art. 102	Selbstanzeige	51
Art. 103	Strafverfolgung	52
Art. 104	Verfahrensgarantien	52
Art. 105	Verfolgungsverjährung	52
Art. 106	Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten	53

7. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 107	Bundesrat	53
Art. 108	Eidgenössisches Finanzdepartement	54
Art. 109	Konsultativgremium	54

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 110	Aufhebung bisherigen Rechts	54
Art. 111	Änderung bisherigen Rechts	54

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 112	Anwendung bisherigen Rechts	54
Art. 113	Anwendung des neuen Rechts	55
Art. 114	Wahlmöglichkeiten	55
Art. 115	Änderung der Steuersätze	55

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 116		56
	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010	56

Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Schweizerisches Staatsgebiet	57
Art. 2	Verpfändung und besondere Verhältnisse beim Verkauf	57
Art. 3	Unterstellungserklärung bei Einfuhr eines Gegenstands	57
Art. 4	Lieferung eines aus dem Ausland ins Inland verbrachten Gegenstands ab Lager im Inland	58
Art. 5	Betriebsstätte	58
Art. 5a	Schiffsverkehr auf dem Bodensee, dem Untersee und dem Rhein bis zur Schweizer Grenze unterhalb Basel	59
Art. 6	Beförderungsleistungen	59
Art. 6a	Ort der Leistung für gastgewerbliche, kulturelle und ähnliche Leistungen im Rahmen einer Personenbeförderung im Grenzgebiet	59

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel: Steuersubjekt

1. Abschnitt: <i>Unternehmerische Tätigkeit und Umsatzgrenze</i>		
Art. 7	Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen	59
Art. 8	Steuerpflicht	59
Art. 9	Erwerben, Halten und Veräußern von Beteiligungen	60
Art. 9a	Der Bezugsteuer unterliegende Leistungen	60
Art. 10	Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen	60
Art. 11	Beginn der Steuerpflicht und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht	61
2. Abschnitt: <i>Gemeinwesen</i>		
Art. 12	Steuersubjekt	61
Art. 13	Bildungs- und Forschungsk Kooperationen	62
Art. 14	Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens	62
3. Abschnitt: <i>Gruppenbesteuerung</i>		
Art. 15	Einheitliche Leitung	63
Art. 16	Gruppenmitglieder	63
Art. 17	Gruppenbildung	64
Art. 18	Bewilligung der Gruppenbesteuerung	64
Art. 19	Änderungen der Gruppenvertretung	64
Art. 20	Änderungen im Bestand der Gruppe	64
Art. 21	Administrative und buchhalterische Erfordernisse	65
Art. 22	Mithaftung bei Gruppenbesteuerung	65
4. Abschnitt: <i>Haftung bei der Zession von Forderungen</i>		
Art. 23	Umfang der Abtretung	65
Art. 24	Umfang der Haftung	65
Art. 25	Befreiung von der Haftung	66

2. Kapitel: Steuerobjekt

1. Abschnitt: <i>Leistungsverhältnis</i>		
Art. 26	Leistungen an eng verbundene Personen	66
Art. 27	Vorgezogene Entsorgungsgebühren	66
Art. 28	Grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitenden im Konzern	66
Art. 29	Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge	67
Art. 30	Weiterleiten von Mittelflüssen, die nicht als Entgelte gelten	67
2. Abschnitt: <i>Mehrheit von Leistungen</i>		
Art. 31	Spezialwerkzeuge	67
Art. 32	Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen	68
Art. 33	Geltung der Einfuhrsteuerveranlagung für die Inlandsteuer	68

3. <i>Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Leistungen</i>		
Art. 34	Heilbehandlung	68
Art. 35	Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer oder Erbringerin einer Heilbehandlung	69
Art. 36	Kulturelle Leistungen	70
Art. 37	Beruflichen Vorsorge	70
Art. 38	Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens	70
Art. 39	Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	71
4. <i>Abschnitt: Von der Steuer befreite Leistungen</i>		
Art. 40	Direkte Ausfuhr von zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassenen Gegenständen	71
Art. 41	Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs	71
Art. 42	Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs	71
Art. 43	Steuerbefreiung des internationalen Busverkehrs	72
Art. 44	Steuerbefreite Umsätze von Münz- und Feingold	72
3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze		
1. <i>Abschnitt: Bemessungsgrundlage</i>		
Art. 45	Entgelte in ausländischer Währung	73
Art. 46	Kreditkartenkommissionen und Scheckgebühren	73
Art. 47	Leistungen an das Personal	73
Art. 48	Kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds	74
2. <i>Abschnitt: Steuersätze</i>		
Art. 49	Medikamente	74
Art. 50	Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter	75
Art. 51	Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter	74
Art. 52	Reklamecharakter	75
Art. 53	Zubereitung vor Ort und Servierleistung	76
Art. 54	Besondere Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle	76
Art. 55	Zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmte Nahrungsmittel	77
Art. 56	Geeignete organisatorische Massnahme	77
4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis		
Art. 57		77
5. Kapitel: Vorsteuerabzug		
1. <i>Abschnitt: Allgemeines</i>		
Art. 58	Vorsteuerabzug bei ausländischer Währung	77
Art. 59	Nachweis	78

	Seite
Art. 60 Vorsteuerabzug für Leistungen im Ausland	78
Art. 61 Vorsteuerabzug bei Münz- und Feingold	78
2. <i>Abschnitt: Fiktiver Vorsteuerabzug</i>	
Art. 62 Gebrauchsggegenstand	78
Art. 63 Berechtigung zum Abzug fiktiver Vorsteuern	78
Art. 64 Aufzeichnungen	79
3. <i>Abschnitt: Korrektur des Vorsteuerabzugs</i>	
Art. 65 Methoden zur Berechnung der Korrektur	79
Art. 66 Pauschalmethoden	79
Art. 67 Eigene Berechnungen	80
Art. 68 Wahl der Methode	80
4. <i>Abschnitt: Eigenverbrauch</i>	
Art. 69 Grundsätze	80
Art. 70 Ermittlung des Zeitwerts	81
Art. 71 Grossrenovationen von Liegenschaften	81
5. <i>Abschnitt: Einlageentsteuerung</i>	
Art. 72 Grundsätze	81
Art. 73 Ermittlung des Zeitwerts	82
Art. 74 Grossrenovationen von Liegenschaften	82
6. <i>Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs</i>	
Art. 75	82
6. Kapitel: Ermittlung und Entstehung der Steuerforderung	
1. <i>Abschnitt: Geschäftsabschluss</i>	
Art. 76	83
2. <i>Abschnitt: Saldosteuersatzmethode</i>	
Art. 77 Grundsätze	83
Art. 78 Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht	83
Art. 79 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode	84
Art. 80 Entzug der Bewilligung	85
Art. 81 Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode	85
Art. 82 Ende der Steuerpflicht	86
Art. 83 Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren	86

	Seite	
Art. 84	Abrechnung nach Saldosteuersätzen	86
Art. 85	Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes	87
Art. 86	Bewilligung der Anwendung von zwei Saldosteuersätzen	87
Art. 87	Höhe der bewilligten Saldosteuersätze	87
Art. 88	Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten	88
Art. 89	Sonderregelung für Mischbranchen	88
Art. 90	Besondere Verfahren	89
Art. 91	Abrechnung der Bezugsteuer	89
Art. 92	Eigenverbrauch	89
Art. 93	Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen	89
Art. 94	Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal	90
Art. 95	Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern	91
Art. 96	Rechnungsstellung zu einem zu hohen Steuersatz	91
3.	<i>Abschnitt: Pauschalsteuersatzmethode</i>	
Art. 97	Grundsätze	91
Art. 98	Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode	92
Art. 99	Pauschalsteuersätze	92
Art. 100	Anwendbarkeit der Regeln der Saldosteuersatzmethode	92
4.	<i>Abschnitt: Meldeverfahren</i>	
Art. 101	Teilvermögen	92
Art. 102	Steuerpflicht des Erwerbers oder der Erwerberin	93
Art. 103	Rechnung	93
Art. 104	Freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens	93
Art. 105	Verwendungsgrad	93
5.	<i>Abschnitt: Abrechnungsart und Abtretung der Steuerforderung</i>	
Art. 106	Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der effektiven Methode	93
Art. 107	Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode	94
Art. 108	Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung	94
3. Titel: Bezugsteuer		
Art. 109	Nicht der Bezugsteuer unterliegende Leistungen	94
Art. 110	Beendigung des Gebrauchs oder der Nutzung mit anschliessender Lieferung des Gegenstands im Inland	95
Art. 111	Datenträger ohne Marktwert	95

4. Titel: Einfuhrsteuer

1. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer

Art. 112	Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen	96
Art. 113	Befreiung von der Einfuhrsteuer	96

2. Kapitel: Bestimmung und Sicherstellung der Einfuhrsteuerschuld

Art. 114	Sicherheit bei Bezahlung der Steuer über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der EZV	97
Art. 115	Höhe der Sicherheit bei bedingt entstandener Steuerforderung und bei Zahlungserleichterungen	97
Art. 116	Nachträgliche Anpassung der Entgelte	97

3. Kapitel: Verlagerung der Steuerentrichtung

Art. 117	Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer	98
Art. 118	Bewilligungsvoraussetzungen	98
Art. 119	Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen	98
Art. 120	Entzug der Bewilligung	99
Art. 121	Nichterhebung der Inlandsteuer	99

5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

1. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

1. Abschnitt: Elektronische Daten und Informationen

Art. 122	Grundsatz	99
Art. 123	Verfügbarkeit und Wiedergabe	99
Art. 124	Elektronischer Behördenverkehr	100
Art. 125	Ausführungsbestimmungen	100

2. Abschnitt: Abrechnung

Art. 126	Effektive Abrechnungsmethode	100
Art. 127	Abrechnung nach der Saldosteuersatz- oder der Pauschalsteuersatzmethode	101
Art. 128	Zusätzliche Unterlagen	102
Art. 129	Korrektur	103

2. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen

Art. 130		103
----------	--	-----

3. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden

1. <i>Abschnitt: Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten</i>	
Art. 131 Zweck der Datenbearbeitung und Art der Daten	104
Art. 132 Bearbeitung der Daten und Informationen	105
Art. 133 Organisation und Betrieb	105
Art. 134 Datensicherheit	105
Art. 135 Datenschutzberatung	106
Art. 136 Statistik	106
Art. 137 Auswertung des Intranet- und Internetangebots der ESTV	106
Art. 138 Aufbewahrungsdauer, Löschung und Archivierung der Daten	106
Art. 139 Bekanntgabe von Daten durch ein Abrufverfahren	107
2. <i>Abschnitt: Kontrolle</i>	
Art. 140	107
4. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren	
Art. 141 Beschwerdeverfahren	107
Art. 142 Betriebskosten	107

6. Titel: Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die nach dem GSG von der Mehrwertsteuer befreit sind

Art. 143 Anspruchsberechtigung für die Steuerentlastung	108
Art. 144 Steuerbefreiung	109
Art. 145 Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	109
Art. 146 Steuerrückerstattung	110
Art. 147 Aufbewahrungspflicht	110
Art. 148 Vorsteuerabzug	110
Art. 149 Steuernachbezug und Widerhandlungen	111
Art. 150 Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen	111

7. Titel: Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland

Art. 151 Anspruchsberechtigte	111
Art. 152 Gegenrecht	112
Art. 153 Umfang der Steuervergütung	112
Art. 154 Vergütungsperiode	113
Art. 155 Verfahren	113
Art. 156 Vergütungszins	113

8. Titel: Konsultativgremium

Art. 157	Stellung	113
Art. 158	Zusammensetzung des Konsultativgremiums	114
Art. 159	Arbeitsweise und Sekretariat	114
Art. 160	Stellungnahmen und Empfehlungen	114
Art. 161	Entscheidkompetenz	114
Art. 162	Amtsgeheimnis und Information	114

9. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 163		115
----------	--	-----

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 164	Subsidiäre Haftung bei der Zession	115
Art. 165	Einlageentsteuerung	115
Art. 166	Wahlmöglichkeiten	115

3. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 167		115
----------	--	-----

Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (ELDI-V)

Art. 1	Gegenstand und Zweck	117
Art. 2	Begriffe	117
Art. 3	Beweiskraft	118
Art. 4	Datensicherheit	119
Art. 5	Prüfbarkeit	119
Art. 6	Wiedergabe	120
Art. 7	Verfügbarkeit	120
Art. 8	Prüfpfad	120
Art. 9	Einbezug Dritter	121
Art. 10	Aufbewahrung	121
Art. 11	Aufbewahrungsdauer	122
Art. 12	Verfolgung der Entwicklung der Informationstechnologien	122
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	122
Art. 14	Übergangsbestimmungen	122
Art. 15	Inkrafttreten	123

Verordnung der ESTV über Zertifizierungsdienste im Bereich der ELDI-V

Art. 1	125
Art. 2	125
Art. 3	125

Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

Art. 1	Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	127
Art. 2	Nachweis für die Steuerbefreiung	127
Art. 3	Ausfuhrdokument	127
Art. 4	Bestätigung durch die Eidgenössische Zollverwaltung bei der Ausfuhr	128
Art. 5	Nachträgliche Bestätigung	128
Art. 6	Einfuhrveranlagung	128
Art. 7	Steuerbefreiung von Lieferungen an Reisegruppen	128
Art. 8	Aufhebung bisherigen Rechts	129
Art. 9	Inkrafttreten	129

Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

Art. 1	Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten	131
Art. 2	Aufhebung bisherigen Rechts	131
Art. 3	Inkrafttreten	131
Anhang	Liste der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten	132

Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

Art. 1	Steuerbefreiung	153
Art. 2	Gewährung der Wertfreigrenze für Waren des Reiseverkehrs	153
Art. 3	Aufhebung eines anderen Erlasses	154
Art. 4	Inkrafttreten	154

Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze

Art. 1	Verzugszins	155
Art. 2	Vergütungszins	156
Art. 3	Aufhebung bisherigen Rechts	156
Art. 4	Inkrafttreten	157

Stichwortverzeichnis	159
Kontaktadressen	178
MWST-Geschäftsstellen in der Schweiz	179

Die schweizerische Mehrwertsteuer im Überblick

1. Entwicklung der schweizerischen Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer in der Schweiz wird vom Bund auf der Grundlage von Art. 130 der Bundesverfassung (BV) erhoben. Sie wurde im Jahre 1995 eingeführt und löste ab dem 1. Januar 1995 die bis dahin erhobene Warenumsatzsteuer (WUST) ab. Die gesetzliche Grundlage bildete die Verordnung über die Mehrwertsteuer (aMWSTV). Es handelte sich um eine unmittelbar auf die BV gestützte (selbständige) gesetzvertretende Verordnung. Die aMWSTV regelte inhaltlich die wichtigsten Bereiche, die ein Mehrwertsteuergesetz enthalten muss.

Diese Verordnung wurde am 1. Januar 2001 durch das Mehrwertsteuergesetz (aMWSTG) abgelöst. Gleichzeitig erliess der Bundesrat die alte Mehrwertsteuerverordnung (aMWSTGV). Starker politischer Druck führte Mitte 2006 zu den sogenannten Pragmatismusartikeln (Art. 15a und 45a aMWSTGV). Diese Bestimmungen hatten zum Ziel, den Formalismus der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einzudämmen.

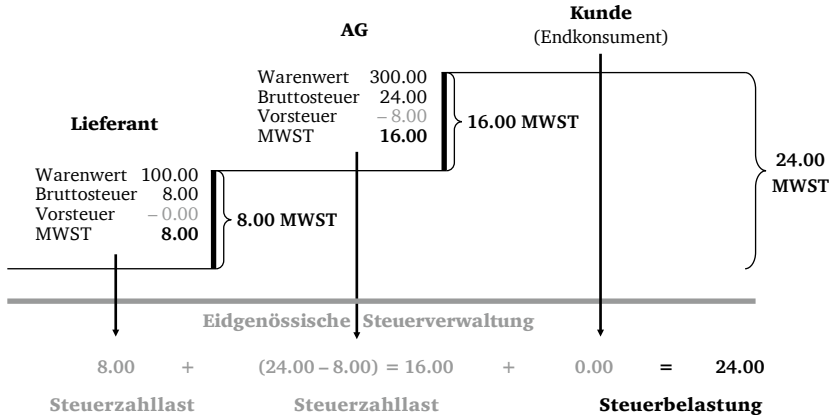
2. Das aktuelle Mehrwertsteuergesetz aus dem Jahre 2010

Mit dem Ziel, das Gesetz deutlich zu vereinfachen, die Rechtssicherheit zu stärken, die Transparenz zu erhöhen und die Kundenorientierung zu verbessern, ist auf den 1. Januar 2010 ein neues Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) in Kraft getreten. Die ehrgeizigen Pläne von alt Bundesrat Rudolf Merz zur Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 6,1% und zur Abschaffung der meisten bisherigen Steuerausnahmen haben im Parlament Ende 2011 endgültig Schiffbruch erlitten.

Das neue MWSTG weicht in wesentlichen Bereichen vom bis Ende 2009 gültigen aMWSTG ab. So ist das Konzept der Steuerpflicht völlig neu, und im Bereich des Vorsteuerabzuges sind die formalen Hürden wesentlich reduziert worden. Aber auch die Rechtssicherheit ist mit der abschliessenden Wirkung von Steuerkontrollen und dem Anspruch auf rechtsverbindliche Auskünfte der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verstärkt worden. Die stärkere Kundenorientierung der ESTV zeigt sich unter anderem in der Festschreibung des Rechts des Steuerpflichtigen auf Durchführung einer Kontrolle.

3. Funktionsweise und Anwendungsbereich

Die schweizerische Mehrwertsteuer ist nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet. Sie funktioniert schematisch dargestellt wie folgt:



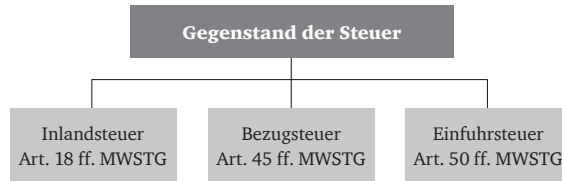
Die Steuer wird grundsätzlich auf allen Stufen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben. Die Darstellung zeigt, dass jeder steuerbare Umsatz einer steuerpflichtigen Person auf jeder Wirtschaftsstufe besteuert wird (Allphasensteuer). Als Besteuerungsbasis gilt jeweils der Nettoumsatz ohne Mehrwertsteuer (Nettoumsatzsteuer). Vom Steuerbetrag wird für die Festlegung der Steuerzahllast gegenüber der ESTV der auf die Vorleistungen entfallende Teil der Steuer (die Vorsteuer) abgezogen. Die Steuerforderung berechnet sich somit nach der Differenz zur geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer sowie der im Verlagerungsverfahren entrichteten Einfuhrsteuer und dem Vorsteuerguthaben der Abrechnungsperiode.

Die Mehrwertsteuer wird auf den im Inland erbrachten Leistungen erhoben. Als Inland gelten das Gebiet der Schweiz (seit 1. Mai 2009 inkl. Zollfreilager und Zollfreihäfen) und ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen. Gemäss diesen gelten das **Fürstentum Liechtenstein**, die deutsche Gemeinde **Büdingen am Hochrhein** sowie die schweizerische Enklave **Campione d'Italia** bezüglich Mehrwertsteuer als Inland. Eine Sonderordnung gilt für die bündnerischen Talschaften **Samnaun** und **Sampuoir**. Das MWSTG privilegiert die Talschaften, indem die Besteuerung nur auf Dienstleistungen Anwendung findet (Art. 4 MWSTG).

4. Gegenstand der Steuer

Dem Prinzip der allgemeinen Verbrauchssteuer folgend, sollten grundsätzlich sämtliche Umsätze der Steuerpflichtigen der Besteuerung unterliegen. Die Mehrwertsteuer tritt uns in drei Erscheinungen entgegen: als **Inlandsteuer**, als **Bezugsteuer** und als **Einfuhrsteuer**.

Entsprechend verankert der Steuergesetzgeber die folgenden Abgabeobjekte:



- eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer, Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG);
- eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer, Art. 1 Abs. 2 lit. b MWSTG);
- eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer, Art. 1 Abs. 2 lit. c MWSTG).

Die **Inlandsteuer** wird nur erhoben, wenn ein Leistungsverhältnis vorliegt. Ein solches setzt voraus, dass zwischen Leistung und Gegenleistung eine innere wirtschaftliche Verknüpfung gegeben ist. Das bedingt neben dem Vorliegen des Steuerobjekts, «dass die Leistung gegen Entgelt erbracht wird». Demgegenüber hängt die **Einfuhrsteuer** nicht von der Entgeltlichkeit ab. Die steuerbare **Warenbewegung über die Grenze** kann somit entgeltlich oder unentgeltlich sein.

Bestimmte Tatbestände fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, aber sie werden aus bemessungstechnischen, sozial- oder bildungspolitischen Gründen nicht besteuert. Da diese von der Steuer ausgenommenen Leistungen das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich ausschliessen, spricht man in diesem Zusammenhang von unechten Befreiungen. In Art. 21 MWSTG sind diese zahlreichen Steuerausnahmen abschliessend aufgelistet.

Der Gesetzgeber hat in Art. 22 MWSTG eine weitgehende Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen geschaffen. Mit Ausnahme der Umsätze im Finanz- und Versicherungsbereich sowie teilweise im Immobilienbereich kann für alle Umsätze optiert werden. Die Option kann für jede Leistung gewählt werden. Im Immobilienbereich ist sie allerdings davon abhängig, dass die Liegenschaft

nicht ausschliesslich für private (Wohn-)Zwecke genutzt wird. Eine Versteuerung der privaten Wohnungsmiete oder des privaten Liegenschaftsverkaufs ist deshalb nicht möglich. Die Option hat zur Folge, dass die Berechtigten die Vorsteuer abziehen und die im Zusammenhang mit ihren Leistungen entstandene Steuer auf die Abnehmer überwälzen können.

Neben den unechten Befreiungen gibt es echte Befreiungen. Diese haben ihre Begründung im Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und in dem von diesem geforderten Bestimmungslandprinzip. In Art. 23 MWSTG werden diese echten Befreiungen (Befreiungen von Ausfuhren) abschliessend aufgezählt.

5. Steuerpflicht

Nach Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen gerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt und unter eigenem Namen auftritt. Für den Begriff des Unternehmens spielt es keine Rolle, ob tatsächlich Einnahmen erzielt werden. So gehört auch die Vorbereitung oder der Abschluss der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Lebenszyklus eines Unternehmens. Von der Steuerpflicht nach Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000.– Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG). In diesem Fall besteht gemäss Art. 11 MWSTG das Recht, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 14 Abs. 1 MWSTG) und endet mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 14 Abs. 2 lit. a MWSTG) resp. bei Liquidationen mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens (Art. 14 Abs. 2 lit. b MWSTG). Seit dem 1. Januar 2015 begründen auch Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Steuerpflicht, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Lieferungen erbringen und mindestens CHF 100'000.– Umsatz pro Jahr erzielen.

Das **Gemeinwesen** (Art. 12 Abs. 1 MWSTG) wird für unternehmerische Tätigkeiten ebenfalls steuerpflichtig. Art. 12 Abs. 3 MWSTG konkretisiert die näheren Voraussetzungen der Befreiung von der Steuerpflicht in differenzierter Weise.

Art. 13 MWSTG regelt die **Gruppenbesteuerung** (Organschaft). Rechtsträger, die unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen. Dabei besteht keine Notwendigkeit, alle Gesellschaften eines Konzerns gemeinsam in einer Gruppe zu vereinen. Die Wahl der Gruppenmitglieder ist flexibel. Es sind jedoch die entsprechenden Fristen zur Begründung/Löschung sowie zum Ein-/Austritt zu beachten.

Die **Bezugsteuer** ist in Art. 45 MWSTG geregelt. Dienstleistungen, die dem Erbringerortsprinzip unterliegen, die der Empfänger oder die Empfängerin aber im Inland nutzt oder auswertet, werden nicht von der Bezugsteuer erfasst. Bereits steuerpflichtige Personen haben grundsätzlich jeden Bezug von **Dienstleistungen aus dem Ausland**, die dem Empfängerortsprinzip gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG unterliegen, zu versteuern, wenn der im Ausland domizilierte Leistungserbringer nicht in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist. Verwendet der Steuerpflichtige die von ihm bezogenen Dienstleistungen im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit, kann er die entsprechenden Vorsteuern abziehen (Art. 28 Abs. 1 lit. b MWSTG).

6. Steuerbemessungsgrundlage und Steuersätze

Nach Art. 24 Abs. 1 MWSTG wird die Steuer vom **Entgelt** berechnet. Zum Entgelt gehören auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben. Im Falle einer **Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person** (Art. 3 lit. h MWSTG) gilt als Entgelt derjenige Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 24 Abs. 2 MWSTG). Die Bemessungsgrundlage beim Tausch regeln Art. 24 Abs. 3 und 4 MWSTG. Was nicht zum Entgelt gehört, sagt Art. 24 Abs. 6 MWSTG. Nicht unter diese Bestimmungen fallen die Vorteilszuwendungen an das **Personal**. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Naturallohn handelt und Abs. 3 dieses Artikels zur Anwendung gelangt oder ob eine Schenkung vorliegt, die im unternehmerischen Interesse erfolgt und die zu keinen Steuerfolgen führt. Bei diesen Abgrenzungsfragen wird – wenn immer möglich – eine Koordination mit den direkten Steuern angestrebt.

Das MWSTG sieht drei Steuersätze vor. Die Steuer beträgt generell 8% (**Normalsatz**). Für eine abschliessende Auflistung von Leistungen in Art. 25 Abs. 2 MWSTG gilt ein privilegierter Satz von 2,5%. Weiter ist (befristet bis zum 31. Dezember 2017) für Beherbergungsleistungen ein Sondersatz von 3,8% vorgesehen (Art. 25 Abs. 4 MWSTG). Die Steuersätze von 8% und 2,5% gelten auch für die Bezugsteuer (Art. 46 MWSTG) und die Einfuhrsteuer (Art. 55 MWSTG).

7. Vorsteuerabzug

Der **Vorsteuerabzug** ist ein Kernelement der Mehrwertsteuer und zentrales Merkmal der Netto-Allphasensteuer. Durch ihn wird insbesondere die «Taxe occulte» beseitigt. Alle im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern können nach Art. 28 MWSTG grundsätzlich in Abzug gebracht werden. Danach können Vorsteuern auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht eindeutig einzelnen Umsätzen des Unternehmens zugeordnet werden können, aber klar im Rahmen der allgemeinen unternehmerischen Tätigkeit der betreffenden steuerpflichtigen Person anfallen. So ist der Vorsteuerabzug auch möglich, wenn (noch) keine Umsätze erzielt werden (zum

Beispiel bei Start-ups) oder wenn die Umsatzgrenze von CHF 100'000.– nicht erreicht wird. Der Vorsteuerabzug ist einzig an den Nachweis der Bezahlung der Steuer an den Leistungserbringer gebunden.

Der Vorsteuerabzug ist bei ausgenommenen Umsätzen zu korrigieren und bei Erhalt von Subventionen zu kürzen. Spenden, Dividenden und andere Nichtumsätze führen zu keinen Vorsteuerkürzungen. Holdinggesellschaften steht im Zusammenhang mit dem Halten und Verwalten der Beteiligungen das Vorsteuerabzugsrecht zu.

Werden Gegenstände oder Dienstleistungen für private Zwecke oder für die Erbringung von Leistungen verwendet, die von der Steuer ausgenommen sind, sind die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorsteuern als **Eigenverbrauch** zu korrigieren (Art. 31 MWSTG). Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (**Einlagesteuerung**), so kann die steuerpflichtige Person die noch nicht abgeschriebene Vorsteuer im Rahmen des Art. 32 MWSTG in Abzug bringen.

Bei in Gebrauch genommenen Gegenständen oder Dienstleistungen ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Zeitwerts zu korrigieren, wobei bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen für jedes abgelaufene Jahr linear ein Fünftel abgeschrieben werden kann, bei unbeweglichen Gegenständen ist es ein Zwanzigstel.

Hat die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen **fiktiven Vorsteuerabzug** vornehmen.

Nach Art. 37 MWSTG stehen der steuerpflichtigen Person pauschale Abrechnungsmethoden zur Verfügung. So kann eine steuerpflichtige Person nach der **Saldosteuer-satzmethode** abrechnen, wenn sie jährlich nicht mehr als CHF 5,02 Millionen steuerbaren Umsatz erzielt und im gleichen Zeitraum – berechnet nach dem für sie massgebenden **Saldosteuersatz** – nicht mehr als CHF 109'000.– Steuern zu bezahlen hat (Art. 37 Abs. 1 MWSTG). Wer sich für diese Methode entscheidet, muss die Abrechnungsart für mindestens eine Steuerperiode beibehalten (Art. 37 Abs. 4 MWSTG). Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wie die Methode funktioniert, sagt Art. 37 Abs. 2 MWSTG. Mit dem Saldosteuersatz sind die Vorsteuern im Sinn einer **Pauschale** abgegolten. Die Saldosteuersatzmethode ist praktisch, weil sie die Unternehmen, die sie wählen, von der Pflicht befreit, ihre einzelnen Vorsteuerbeträge zu ermitteln. Sie steht aber in einem Spannungsverhältnis zum rechtlichen Charakter der Mehrwertsteuer. Diese Art der Besteuerung ist nur dann mit einer Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug zu vereinbaren, wenn die

zur Anwendung gelangenden Sätze realistisch festgelegt werden. Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen (z.B. Spitälern, Schulen, Vereinen und Stiftungen) steht indessen die **Pauschalsteuersatzmethode** zu (Art. 37 Abs. 5 MWSTG).

8. Verfahren und Steuerstrafrecht

Zuständige **Behörden** für die Erhebung der Mehrwertsteuer sind die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, betreffend die Inlandsteuer und Bezugsteuer sowie die Eidgenössische Zollverwaltung bezüglich der Einfuhrsteuer. Die genannten Behörden erlassen die erforderlichen Weisungen und Entscheide. Die Mehrwertsteuer basiert im Bereich der Inland- und Bezugsteuer auf dem System der **Selbstveranlagung**. Mit diesem System verbunden sind namentlich die An- und Abmeldungspflicht der steuerpflichtigen Personen (Art. 66 MWSTG), ihre Auskunftspflichten (Art. 68 MWSTG) und die Pflicht zur Steuerentrichtung. Ausserdem hat die steuerpflichtige Person ihre Bücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Steuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die Bücher sind auch ordnungsgemäss bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung während zehn Jahren (mit Immobilien zusammenhängende Geschäftsunterlagen während 20 Jahren) aufzubewahren (Art. 70 MWSTG).

Vereinfachungen bestehen im Zusammenhang mit der **Saldosteuersatzmethode**. Diese hat ja den Sinn, dem Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuerabrechnung zu erleichtern. Die ESTV überprüft die Erfüllung der genannten Pflichten durch die Steuerpflichtigen, insbesondere die Steuerdeklarationen und Steuerablieferungen (Art. 77 MWSTG).

Falls keine oder nur unvollständige oder mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmende Aufzeichnungen vorliegen, erfolgt eine **Ermessenseinschätzung** (Art. 79 MWSTG).

Die Steuer auf den Einfuhren wird von der **Eidgenössischen Zollverwaltung** erhoben. Sie trifft die erforderlichen Entscheide und Anordnungen. Bei der Einfuhrsteuer greift nicht die reine Selbstveranlagung, sondern ein **gemischtes Veranlagungsverfahren** Platz. Die steuerpflichtigen Personen deklarieren und werden veranlagt.

Die **Steuerveranlagung** bleibt bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Steuerpflichtigen wie für die Verwaltung offen. **Nicht rechtskräftig festgesetzte Steuerdeklarationen** können auf diese Weise nachträglich korrigiert werden. Eine Steuerforderung wird aber rechtskräftig und damit abschliessend, wenn eine Steuerkontrolle stattgefunden hat und eine darauf gestützte Einschätzungsmittelteilung durch die steuerpflichtige Person vorbehaltlos akzeptiert und bezahlt wird (Art. 43 MWSTG).

Die Verjährungsfrist ist unterteilt in eine **Festsetzungsverjährung** (Recht der Verwaltung, eine noch nicht rechtskräftige Steuerforderung festzusetzen) und eine **Vollstreckungsverjährung** (Recht der Verwaltung, eine rechtskräftige Steuerforderung einzutreiben). Nach einer durch die Verwaltung erklärten Verjährungsunterbrechung (z.B. im Zusammenhang mit einer Steuerkontrolle) verkürzt sich die Festsetzungsverjährung auf zwei Jahre (Art. 42 MWSTG). Das Recht auf Festsetzung der Steuerforderung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem Entstehen der Steuerforderung. Nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist kann die Selbstveranlagung des Steuerpflichtigen nicht mehr geändert werden. Ergänzend zur Festsetzungsverjährung wurde in Art. 91 MWSTG für den Bezug der Steuer eine Bezugsverjährung mit einer Frist von fünf Jahren festgesetzt.

Die **Verjährung der Einfuhrsteuerschuld** richtet sich nach dem Zollgesetz (Art. 56 MWSTG) und beträgt 15 Jahre. Folglich unterscheidet sie sich von der absoluten Verjährungsfrist bei Inland- und Bezugsteuer, die nur zehn Jahre beträgt.

In Art. 69 MWSTG ist das **Auskunftsrecht geregelt**. Auf schriftliche Anfrage erhält die steuerpflichtige Person innert angemessener Frist eine rechtsverbindliche Antwort zu den mehrwertsteuerrechtlichen Konsequenzen eines konkret umschriebenen Sachverhalts.

Gemäss Art. 72 MWSTG besteht die Möglichkeit (aber auch die Pflicht), Mängel in der **Abrechnung** bis 180 Tage nach Ende einer Steuerperiode zu **korrigieren** (Art. 72 MWSTG). Diese «Finalisierung» erlaubt es dem Steuerpflichtigen, die MWST-Abrechnung im Rahmen der Umsatzabstimmung bzw. der Jahresabrechnung auf Grundlage der definitiven Buchhaltungszahlen korrekt vorzunehmen (ohne strafrechtliche Folgen). Die viertel- oder (bei der Saldosteuersatzmethode) halbjährlichen Abrechnungen sind in diesem Sinn provisorisch. Damit haben die Umsatzabstimmung und die Vorsteuerplausibilisierung einen hohen Stellenwert.

Die **Steuerkontrolle** ist in Art. 78 MWSTG geregelt und ist durch eine Einschätzungsmitteilung gemäss Art. 78 Abs. 5 MWSTG **innert einem Jahr abzuschliessen**. Die Einschätzungsmitteilung hält den Umfang der Steuerschuld in der kontrollierten Periode fest und bezieht sich immer auf die gesamte Steuerschuld (Steuer auf Umsätzen minus Vorsteuern). Wird die Einschätzungsmitteilung durch den Steuerpflichtigen vorbehaltlos akzeptiert und bezahlt, wird die Steuerforderung rechtskräftig und kann anschliessend nicht mehr infrage gestellt werden, auch nicht durch die Verwaltung. Erklärt sich ein Steuerpflichtiger nicht einverstanden mit der Einschätzungsmitteilung, hat er die Möglichkeit, von der ESTV eine Verfügung zu verlangen, die mittels des Rechtsmittels der Einsprache (bzw. des Sprungrekurses, sofern die Verfügung

einlässlich begründet ist) anzufechten ist. Die steuerpflichtige Person kann mittels Gesuch eine Kontrolle verlangen (Art. 78 Abs. 4 MWSTG). Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

Zudem gewährt die ESTV **Erleichterungen**, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund von schwierig zu ermittelnden systematischen Fehlern nicht in der Lage ist, die Abrechnung korrekt zu erstellen (Art. 80 MWSTG).

Art. 81 Abs. 3 MWSTG regelt den Grundsatz der **freien Beweiswürdigung**. So darf das Gelingen eines Nachweises nicht vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig gemacht werden. Ist die fristgerechte Steuerzahlung durch eine steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die ESTV die **Zahlungsfrist erstrecken** oder Ratenzahlungen bewilligen (Art. 90 MWSTG). Ausserdem sind in Art. 92 MWSTG die Steuererlassmöglichkeiten geregelt und so kann z.B. eine einzig aufgrund der Nichteinhaltung einer formellen Vorschrift geschuldete Steuer erlassen werden. Weiter kann eine bezahlte, aber nicht geschuldete **Steuer zurückgefordert** werden, sofern die Steuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist (Art. 88 Abs. 3 MWSTG).

Entscheide der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit **Einsprache** angefochten werden (Art. 83 Abs. 1 MWSTG). Einspracheentscheide können innert 30 Tagen mit **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** weitergezogen werden (Art. 31–33 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [VGG] i.V.m. Art. 50 VwVG). Art. 83 Abs. 4 MWSTG sieht für bestimmte Fälle (einlässlich begründete Entscheide der ESTV), das Einverständnis des Steuerpflichtigen vorausgesetzt, den **Sprungrekurs** vor. **Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts** unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (Art. 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]), wobei auch die ESTV beschwerdebefugt ist. Die Beschwerdefrist beträgt auch hier 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Hinsichtlich **Einfuhrsteuer** richtet sich der Rechtsweg nach der Zollgesetzgebung. Nach Art. 116 Abs. 1 und 3 des Zollgesetzes (ZG) kann innert 60 Tagen bei der Zollkreisdirektion Beschwerde eingelegt werden. Ihr Entscheid ist mit **Beschwerde** an die **Oberzolldirektion** weiterziehbar (Art. 116 Abs. 1bis ZG). Gegen den Entscheid der Oberzolldirektion steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, dessen Urteil mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim Bundesgericht angefochten werden kann. Gemäss Art. 116 Abs. 2 ZG wird die Zollverwaltung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht durch die Oberzolldirektion vertreten. Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 116 Abs. 4 ZG).

Im MWSTG sind drei Straftatbestände enthalten: die **Steuerhinterziehung** (Art. 96 MWSTG), die **Verletzung von Verfahrenspflichten** (Art. 98 MWSTG), die beide auch fahrlässig begangen werden können, und die **Steuerhehlerei** (Art. 99 MWSTG). Diese Regelungen folgen der Tradition der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Weiter wird der objektive Straftatbestand der Steuerhinterziehung differenziert und zwischen falscher Deklaration, falscher Qualifikation, Hinterziehung im Veranlagungsverfahren und qualifizierter Hinterziehung unterschieden. Die Strafbestimmungen sind sowohl bei der Inland- und der Bezugsteuer wie bei der Einfuhrsteuer anwendbar.

Generell kann gesagt werden, dass erschwerende Umstände zu einer höheren Strafe bei der Steuerhinterziehung führen. Erleichterungen schafft die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige (Art. 102 MWSTG). Die Verfolgungsverjährung für Übertretungen beträgt zwei Jahre (Art. 105 MWSTG) und für Vergehen sieben Jahre.

9. Ausblick

Ende September 2014 ist die Frist für die Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG abgelaufen. Die wichtigsten Reformvorschläge zielen auf Änderungen bei der Steuerpflicht, auf Anpassungen bei den ausgenommenen Leistungen und auf Korrekturen bei der Bezugsteuer. Erbringt ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz (Werk-) Leistungen, soll es schon ab dem ersten Franken steuerpflichtig werden, weil davon auszugehen ist, dass es weltweit die Umsatzgrenze von CHF 100'000.- überschreitet. So kann der Wettbewerbsnachteil für inländische Unternehmen beseitigt werden. Behelfsmässig wird dieses Ziel übrigens per 1. Januar 2015 mit einer Anpassung der MWST-Verordnung erreicht (Art. 9a MWSTV). Die Steuerausnahmen für Werbeleistungen von gemeinnützigen Organisationen sowie für Parkplätze auf öffentlichem Grund sollen wegfallen. Im Gegenzug sollen Gönnerbeiträge an gemeinnützige Organisationen von der Steuer ausgenommen werden.

Aktuell scheint der politische Wille, die MWST weiter anzupassen, nicht besonders ausgeprägt. Die Reformdiskussionen gäben aber durchaus Gelegenheit, das Gesetz so anzupassen, dass es einen echten Standortvorteil bietet.

**Bundesgesetz
über die Mehrwertsteuer
(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)**

vom 12. Juni 2009 (Stand am 1. Januar 2014)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 130 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze

¹ Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland.

² Als Mehrwertsteuer erhebt er:

- a. eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer);
- b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfänger und Empfängerinnen im Inland (Bezugsteuer);
- c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

³ Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen:

- a. der Wettbewerbsneutralität;
- b. der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung;
- c. der Überwälzbarkeit.

Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht

¹ Billettsteuern und Handänderungssteuern, die von den Kantonen und Gemeinden erhoben werden, gelten nicht als gleichartige Steuern im Sinne von Artikel 134 der Bundesverfassung.

² Sie dürfen erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen.

AS 2009 5203

¹ SR 101

² BBl 2008 6885

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a. Inland: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ (ZG);
- b. Gegenstände: bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches;
- c. Leistung: die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt;
- d. Lieferung:
 1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen,
 2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist,
 3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- e. Dienstleistung: jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:
 1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden,
 2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird;
- f. Entgelt: Vermögenswert, den der Empfänger oder die Empfängerin oder an seiner oder ihrer Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet;
- g. hoheitliche Tätigkeit: Tätigkeit eines Gemeinwesens, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden;
- h. eng verbundene Personen: die Inhaber und Inhaberinnen von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen; eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn die Schwellenwerte gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer (DBG) überschritten werden oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt;
- i. Spende: freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne; eine Zuwendung gilt auch dann als Spende, wenn die Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form einmalig oder mehrmalig erwähnt wird, selbst wenn dabei die Firma oder das Logo des Spen-

³ SR 631.0
⁴ SR 642.11

ders oder der Spenderin verwendet wird; Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern und Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt;

- j. gemeinnützige Organisation: Organisation, die die Voraussetzungen erfüllt, welche gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG für die direkte Bundessteuer gelten;
- k. Rechnung: jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Art. 4 Samnaun und Sampuoir

¹ Solange die Talschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in den beiden Talschaften nur für Dienstleistungen.⁵

² Die dem Bund aufgrund von Absatz 1 entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin⁶ zu kompensieren.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin⁷. Er berücksichtigt dabei die Einsparungen infolge des geringeren Erhebungsaufwands angemessen.

Art. 5 Indexierung

Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in den Artikeln 31 Absatz 2 Buchstabe c, 37 Absatz 1, 38 Absatz 1 und 45 Absatz 2 Buchstabe b genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat.

Art. 6 Steuerüberwälzung

¹ Die Überwälzung der Steuer richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen.

² Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung sind die Zivilgerichte zuständig.

Art. 7 Ort der Lieferung

¹ Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem:

- a. sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet;

⁵ Als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Tschlin hat Valsot ab dem 1. Januar 2013 die Kompensation der auf ihrem Teil des Zollausschlussgebietes ausgeführten steuerfreien Lieferungen an den Bund zu leisten (AS **2012** 3551).

⁶ Ab 1. Jan. 2013: Valsot

⁷ Ab 1. Jan. 2013: Valsot

- b. die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder zur Abnehmerin oder in dessen oder deren Auftrag zu einer Drittperson beginnt.

² Als Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus er oder sie tätig wird.

Art. 8 Ort der Dienstleistung

¹ Als Ort der Dienstleistung gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines oder ihres üblichen Aufenthaltes.

² Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- a. bei Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht werden, auch wenn sie ausnahmsweise aus der Ferne erbracht werden: der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird; als solche Dienstleistungen gelten namentlich: Heilbehandlungen, Therapien, Pflegeleistungen, Körperpflege, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Sozialleistungen und Sozialhilfeleistungen sowie Kinder- und Jugendbetreuung;
- b. bei Dienstleistungen von Reisebüros und Organistoren von Veranstaltungen: der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird;
- c. bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen: der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden;
- d. bei gastgewerblichen Leistungen: der Ort, an dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird;
- e. bei Personenbeförderungsleistungen: der Ort, an dem die Beförderung gemessen an der zurückgelegten Strecke tatsächlich stattfindet; der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten;

- f. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück: der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist; als solche Dienstleistungen gelten namentlich: Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung und Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur-, Ingenieur- und Bauaufsichtsleistungen, Überwachung von Grundstücken und Gebäuden sowie Beherbergungsleistungen;
- g. bei Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist.

Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Um Wettbewerbsverzerrungen durch Doppelbesteuerungen oder Nichtbesteuerungen bei grenzüberschreitenden Leistungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen abweichend von Artikel 3 regeln sowie den Ort der Leistungserbringung abweichend von den Artikeln 7 und 8 bestimmen.

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel: Steuersubjekt

Art. 10 Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist. Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

² Von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer:

- a. im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer;
- b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45–49) unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt;
- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im Inland weniger als 150 000 Franken Um-

satz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

³ Der Sitz im Inland sowie alle inländischen Betriebsstätten bilden zusammen ein Steuersubjekt.

Art. 11 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht

¹ Wer ein Unternehmen betreibt und nach Artikel 10 Absatz 2 oder 12 Absatz 3 von der Steuerpflicht befreit ist, hat das Recht, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.

² Auf die Befreiung von der Steuerpflicht muss mindestens während einer Steuerperiode verzichtet werden.

Art. 12 Gemeinwesen

¹ Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

² Dienststellen können sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen. Der Zusammenschluss kann auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden. Er muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

³ Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange nicht mehr als 25 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Stammen mehr als 25 000 Franken des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen, so bleibt es solange von der Steuerpflicht befreit, als sein Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und an andere Gemeinwesen 100 000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen von Gemeinwesen als unternehmerisch und damit steuerbar gelten.

Art. 13 Gruppenbesteuerung

¹ Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Mehrwertsteuergruppe). In die Gruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, und natürliche Personen einbezogen werden.

² Der Zusammenschluss zu einer Mehrwertsteuergruppe kann auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden. Die Beendigung einer Mehrwertsteuergruppe ist jeweils auf das Ende einer Steuerperiode möglich.

Art. 14 Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

² Die Steuerpflicht endet:

- a. mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit;
- b. bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

³ Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c oder 12 Absatz 3 erreicht hat oder absehbar ist, dass diese Grenze innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird.

⁴ Der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden.

⁵ Unterschreitet der massgebende Umsatz der steuerpflichtigen Person die Umsatzgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c oder 12 Absatz 3 und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so muss sich die steuerpflichtige Person abmelden. Die Abmeldung ist frühestens möglich auf das Ende der Steuerperiode, in der der massgebende Umsatz nicht erreicht worden ist. Die Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 11. Der Verzicht gilt ab Beginn der folgenden Steuerperiode.

Art. 15 Mithaftung

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. die Teilhaber und Teilhaberinnen an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;
- b. Personen, die eine freiwillige Versteigerung durchführen oder durchführen lassen;
- c. jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13) gehörende Person oder Personengesellschaft für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben;
- d. bei der Übertragung eines Unternehmens: der bisherige Steuerschuldner oder die bisherige Steuerschuldnerin noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung für die vor der Übertragung entstandenen Steuerforderungen;
- e. bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- f. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

² Die in Absatz 1 Buchstaben e und f bezeichneten Personen haften nur für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.

³ Die Haftung nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) bleibt vorbehalten.

⁴ Tritt eine steuerpflichtige Person Forderungen aus ihrem Unternehmen an Dritte ab, so haften diese subsidiär für die mit den Forderungen mitgedierte Mehrwertsteuer, wenn im Zeitpunkt der Abtretung die Steuerschuld gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) noch nicht entstanden ist und ein Verlustschein vorliegt.

⁵ Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.

Art. 16 Steuernachfolge

¹ Stirbt eine steuerpflichtige natürliche Person, so treten ihre Erben und Erbinnen in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser oder von der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin ein.

Art. 17 Steuersubstitution

Die Erfüllung der Steuerpflicht ausländischer Handelsgesellschaften und ausländischer Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit obliegt auch deren Teilhabern und Teilhaberinnen.

2. Kapitel: Steuerobjekt

Art. 18 Grundsatz

¹ Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

² Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt:

- a. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung ausgerichtet werden;

⁸ SR 313.0

- b. Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zugunsten der Allgemeinheit einsetzen;
- c. Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke;
- d. Spenden;
- e. Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte;
- f. Dividenden und andere Gewinnanteile;
- g. vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure und Akteurinnen innerhalb einer Branche geleistet werden;
- h. Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden;
- i. Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen;
- j. Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honorare, Behördenentschädigungen oder Sold;
- k. Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, die nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1 von der Steuer befreit sind;
- l. Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden.

Art. 19 Mehrheit von Leistungen

¹ Voneinander unabhängige Leistungen werden selbstständig behandelt.

² Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).

³ Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln.

⁴ Nebenleistungen, namentlich Umschliessungen und Verpackungen, werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.

Art. 20 Zuordnung von Leistungen

¹ Eine Leistung gilt als von derjenigen Person erbracht, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt.

² Handelt eine Person im Namen und für Rechnung einer anderen Person, so gilt die Leistung als durch die vertretene Person getätigt, wenn die Vertreterin:

- a. nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und die vertretene Person eindeutig identifizieren kann; und
- b. das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin ausdrücklich bekannt gibt oder sich dieses aus den Umständen ergibt.

³ Findet Absatz 1 in einem Dreiparteienverhältnis Anwendung, so wird das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der die eigentliche Leistung erbringenden Person gleich qualifiziert wie das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der leistungsempfangenden Person.

Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

¹ Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

² Von der Steuer ausgenommen sind:

1. die Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste nach Artikel 3 des Postgesetzes vom 30. April 1997⁹ fällt;
2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
3. die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
4. die von Krankenpflegepersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;
5. die Lieferung von menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber und Inhaberinnen einer hierzu erforderlichen Bewilligung;

⁹ [AS 1997 2452, 2000 2355 Anhang Ziff. 23, 2003 4297, 2006 2197 Anhang Ziff. 85, 2007 5645. AS 2012 4993 Anhang Ziff. I]. Siehe heute (AS 2012 4993): Art. 18 des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010 (SR 783.0).

6. die Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Ziffer 3 aufgeführten Berufe sind, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden;
7. die Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;
8. Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit erzielt werden, Leistungen von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
9. die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen durch dafür eingerichtete Institutionen;
10. die mit der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen eng verbundenen Leistungen von gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen; Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:
 - a. die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern und Privatlehrerinnen oder an Privatschulen erteilten Unterrichts,
 - b. Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar der unterrichtenden Person oder ihrem Arbeitgeber ausgerichtet wird,
 - c. im Bildungsbereich durchgeführte Prüfungen,
 - d. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c erbringt, an diese Einrichtung,
 - e. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen;
12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;
13. die Leistungen, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staats-

- bürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
14. dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, sofern hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird:
 - a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,
 - b. Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie Schaustellern und Schaustellerinnen, einschliesslich Geschicklichkeitsspiele,
 - c. Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten,
 - d. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtgewährung in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten; steuerbar ist jedoch die Lieferung von Gegenständen (einschliesslich Gebrauchüberlassung) solcher Institutionen;
 15. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
 16. kulturelle Dienstleistungen und Lieferung von Werken durch deren Urheber und Urheberinnen wie Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffende, Kunstmaler und Kunstmalerinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen sowie von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen;
 17. die Umsätze bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung und des nichtgewinnstrebigem Sports ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Umsätze von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, die diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;
 18. die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsmakler oder Versicherungsmaklerin;
 19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:
 - a. die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,

- b. die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,
 - c. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft),
 - d. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
 - e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
 - f.¹⁰ der Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹¹ (KAG), Handlungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e;
20. die Übertragung und die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften an die Stockwerkeigentümer und Stockwerkeigentümerinnen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
- a. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe,
 - b. die Vermietung von Campingplätzen,
 - c. die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbst-

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹ SR 951.31

- ständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
- d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören,
 - e. die Vermietung von Schliessfächern,
 - f. die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden;
22. die Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
 23. die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;
 24. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich zur Erbringung von nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet wurden;
 25. die Leistungen von Ausgleichskassen untereinander sowie die Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder den Familienausgleichskassen aufgrund des anwendbaren Rechts übertragen werden und die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen;
 26. die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei durch Landwirte und Landwirtinnen, Forstwirte und Forstwirtinnen oder Gärtner und Gärtnerinnen sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und Viehhändlerinnen und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe;
 27. Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;
 28. Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens;
 29. die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit.

³ Ob eine in Absatz 2 genannte Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich unter Vorbehalt von Absatz 4 ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig davon, wer die Leistung erbringt oder empfängt.

⁴ Ist eine Leistung in Absatz 2 entweder aufgrund von Eigenschaften des Leistungserbringers beziehungsweise der Leistungserbringerin oder des Leistungsempfängers beziehungsweise der Leistungsempfängerin von der Steuer ausgenommen, so gilt die Ausnahme nur für Leistungen, die von einer Person mit diesen Eigenschaften erbracht oder empfangen werden.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die von der Steuer ausgenommenen Leistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

Art. 22 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

¹ Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Absatz 2 durch offenen Ausweis der Steuer jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern (Option).

² Die Option ist ausgeschlossen für:

- a. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 18, 19 und 23;
- b. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

Art. 23 Von der Steuer befreite Leistungen

¹ Ist eine Leistung nach diesem Artikel von der Steuer befreit, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet.

² Von der Steuer sind befreit:

1. die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern diese direkt ins Ausland befördert oder versendet werden und vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG¹³), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) oder wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen;
4. das Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht;
5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 69 ZG sinngemäss;
6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;

7. das Erbringen von Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern, im Ausland oder im Zusammenhang mit Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen;
8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern und Vermittlerinnen, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;
10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisations von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;
- 11.¹⁴ die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

³ Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt oder in ein offenes Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten und Lieferantinnen. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers oder der nicht steuerpflichtigen Abnehmerin bearbeitet oder verarbeitet werden.

⁴ Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1743; BBl 2010 2169).

3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Art. 24 Bemessungsgrundlage

¹ Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben. Die Absätze 2 und 6 bleiben vorbehalten.

² Bei Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

³ Bei Tauschverhältnissen gilt der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung.

⁴ Bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

⁵ Bei Leistungen an Zahlungen statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird.

⁶ Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden:

- a. Billettsteuern, Handänderungssteuern sowie die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst;
- b. Beträge, welche die steuerpflichtige Person von der die Leistung empfangenden Person als Erstattung der in deren Namen und für deren Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern sie diese gesondert ausweist (durchlaufende Posten);
- c. der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt;
- d. die im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossenen kantonalen Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten.

Art. 25 Steuersätze

¹ Die Steuer beträgt 8 Prozent (Normalsatz);¹⁵ vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:¹⁶

- a. auf der Lieferung folgender Gegenstände:
 1. Wasser in Leitungen,

¹⁵ Fassung des ersten Teilsatzes gemäss Ziff. I der V vom 21. April 2010 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur befristeten Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung, in Kraft von 1. Jan. 2011 bis 31. Dez. 2017 (AS **2010** 2055).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. April 2010 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur befristeten Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung, in Kraft von 1. Jan. 2011 bis 31. Dez. 2017 (AS **2010** 2055).

2. Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁷,
 3. Vieh, Geflügel, Fische,
 4. Getreide,
 5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt; gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
 6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere,
 7. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
 8. Medikamente,
 9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
 - c. auf den Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14–16;
 - d. auf den Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder Bearbeitung von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

³ Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden hingegen die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.

⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 3,8 Prozent (Sondersatz).¹⁸ Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände und Dienstleistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

¹⁷ SR 817.0

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3505; BBl 2013 925 937).

4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis

Art. 26 Rechnung

¹ Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin hat dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 genügt.

² Die Rechnung muss den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin, den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin und die Art der Leistung eindeutig identifizieren und in der Regel folgende Elemente enthalten:

- a.¹⁹ den Namen und den Ort des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt, den Hinweis, dass er oder sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, sowie die Nummer, unter der er oder sie eingetragen ist;
- b. den Namen und den Ort des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt;
- c. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e. das Entgelt für die Leistung;
- f. den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

³ Bei Rechnungen, die von automatisierten Kassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht aufgeführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.

Art. 27 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

¹ Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer das Meldeverfahren nach Artikel 38 anwendet, darf in Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen.

² Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Absatz 4; oder
- b. er oder sie weist nach, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist; kein Steuerausfall entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger oder die Rechnungsempfängerin keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer dem Bund zurückerstattet worden ist.

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4989; BBl 2009 7855).

³ Die Rechtsfolgen von Absatz 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger oder die Gutschriftsempfängerin einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.

⁴ Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft.

5. Kapitel: Vorsteuerabzug

Art. 28 Grundsatz

¹ Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezugsteuer (Art. 45–49);
- c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung veranlagt wurde oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist, sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 52 und 63).

² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,5 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.²⁰

³ Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

⁴ Der Abzug der Vorsteuer nach Absatz 1 ist zulässig, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat.

Art. 29 Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

¹ Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, verwendet werden.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. April 2010 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur befristeten Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung, in Kraft von 1. Jan. 2011 bis 31. Dez. 2017 (AS 2010 2055).

² Ungeachtet von Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 19 oder 61 DBG²¹.

³ Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Anteile von mindestens 10 Prozent am Kapital gelten als Beteiligung.

⁴ Bei Holdinggesellschaften kann auf die zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit der von ihnen gehaltenen Unternehmen abgestellt werden.

Art. 30 Gemischte Verwendung

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

² Wird eine solche Vorleistung zu einem überwiegenden Teil im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit verwendet für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und am Ende der Steuerperiode korrigiert werden (Art. 31).

Art. 31 Eigenverbrauch

¹ Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich weg (Eigenverbrauch), so ist der Vorsteuerabzug in demjenigen Zeitpunkt zu korrigieren, in welchem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, muss zurückerstattet werden.

² Eigenverbrauch liegt namentlich vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, sofern sie beim Bezug oder der Einlage des Ganzen oder seiner Bestandteile einen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die Gegenstände oder Dienstleistungen im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 38 bezogen hat, und die:

- a. sie ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere für private Zwecke, verwendet;
- b. sie für eine unternehmerische Tätigkeit verwendet, die nach Artikel 29 Absatz 1 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt;
- c. sie unentgeltlich abgibt, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht; bei Geschenken bis 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet;
- d. sich bei Wegfall der Steuerpflicht noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

²¹ SR 642.11

³ Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung und dem Wegfall der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Zeitwerts des Gegenstandes oder der Dienstleistung zu korrigieren. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung. Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Abschreibungsvorschriften festlegen.

⁴ Wird ein Gegenstand nur vorübergehend ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit oder für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit verwendet, so ist der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, die auf einer einer unabhängigen Drittperson dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, zu korrigieren.

Art. 32 Einlageentsteuerung

¹ Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (Einlageentsteuerung), so kann der Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode vorgenommen werden, in der die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind. Die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile, kann abgezogen werden.

² Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des Gegenstandes oder der Dienstleistung. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung. Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Abschreibungsvorschriften festlegen.

³ Wird ein Gegenstand nur vorübergehend für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit verwendet, so kann der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, die auf einer einer unabhängigen Drittperson dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, geltend gemacht werden.

Art. 33 Kürzung des Vorsteuerabzugs

¹ Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten (Art. 18 Abs. 2), führen unter Vorbehalt von Absatz 2 zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs.

² Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c erhält.

6. Kapitel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

1. Abschnitt: Zeitliche Bemessung

Art. 34 Steuerperiode

¹ Die Steuer wird je Steuerperiode erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Die ESTV gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen.²²

Art. 35 Abrechnungsperiode

¹ Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer:

- a. in der Regel vierteljährlich;
- b. bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 und 2): halbjährlich;
- c. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich.

² Auf Antrag gestattet die ESTV in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.

2. Abschnitt: Umfang der Steuerforderung und Meldeverfahren

Art. 36 Effektive Abrechnungsmethode

¹ Grundsätzlich ist nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen.

² Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode berechnet sich die Steuerforderung nach der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer (Art. 45) sowie der im Verlagerungsverfahren deklarierten Einfuhrsteuer (Art. 63) und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode.

Art. 37 Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen

¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 020 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 109 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.²³

²² Noch nicht in Kraft.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. April 2010 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur befristeten Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung, in Kraft von 1. Jan. 2011 bis 31. Dez. 2017 (AS **2010** 2055).

² Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz ermittelt.

³ Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote. Sie werden von der ESTV nach Konsultation der betroffenen Branchenverbände festgelegt; die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft die Saldosteuersätze regelmässig auf ihre Angemessenheit.

⁴ Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der ESTV zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.

⁵ Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen, namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen, sowie Vereine und Stiftungen können nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 38 Meldeverfahren

¹ Übersteigt die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10 000 Franken oder erfolgt die Veräusserung an eine eng verbundene Person, so hat die steuerpflichtige Person ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht in den folgenden Fällen durch Meldung zu erfüllen:

- a. bei Umstrukturierungen nach den Artikeln 19 und 61 des DBG²⁴;
- b. bei anderen Übertragungen eines Gesamt- oder eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung oder eines anderen im Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003²⁵ vorgesehenen Rechtsgeschäfts.

² Der Bundesrat kann bestimmen, in welchen anderen Fällen das Meldeverfahren anzuwenden ist oder angewendet werden kann.

³ Die Meldungen sind im Rahmen der ordentlichen Abrechnung vorzunehmen.

⁴ Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber oder die Erwerberin für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers oder der Veräussererin.

⁵ Wurde in den Fällen von Absatz 1 das Meldeverfahren nicht angewendet und ist die Steuerforderung gesichert, so kann das Meldeverfahren nicht mehr angeordnet werden.

²⁴ SR 642.11

²⁵ SR 221.301

3. Abschnitt: Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung

Art. 39 Abrechnungsart

¹ Über die Steuer wird nach vereinbarten Entgelten abgerechnet.

² Die ESTV gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen.

³ Die gewählte Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

⁴ Die ESTV kann die steuerpflichtige Person verpflichten, nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen, wenn:

- a. diese zu einem erheblichen Teil Entgelte erhält, bevor sie die Leistung ausführt oder darüber Rechnung stellt; oder
- b. der begründete Verdacht besteht, dass die steuerpflichtige Person die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten missbraucht, um sich oder einer Drittperson einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Art. 40 Entstehung der Steuerforderung

¹ Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht:

- a. mit der Rechnungsstellung;
- b. mit der Ausgabe der Teilrechnung oder mit der Vereinnahmung der Teilzahlung, wenn die Leistungen zu aufeinander folgenden Teilrechnungen oder Teilzahlungen Anlass geben;
- c. mit der Vereinnahmung des Entgelts bei Vorauszahlungen für nicht von der Steuer befreite Leistungen sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung.

² Im Falle der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Bezahlung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit der Vereinnahmung des Entgelts.

³ Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Bezugsteuer entsteht im Zeitpunkt der Abrechnung über diese Bezugsteuer (Art. 47).

⁴ Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Einfuhrsteuer entsteht am Ende der Abrechnungsperiode, in der die Steuer festgesetzt wurde.

Art. 41 Nachträgliche Änderung der Umsatzsteuerschuld und des Vorsteuerabzugs

¹ Wird das vom Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin bezahlte oder mit ihm oder ihr vereinbarte Entgelt korrigiert, so ist im Zeitpunkt, in dem die Korrektur verbucht oder das korrigierte Entgelt vereinnahmt wird, eine Anpassung der Umsatzsteuerschuld vorzunehmen.

² Wird das von der steuerpflichtigen Person aufgewendete Entgelt korrigiert, so ist im Zeitpunkt, in dem die Korrektur verbucht oder das korrigierte Entgelt bezahlt wird, eine Anpassung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen.

Art. 42 Festsetzungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.

² Die Verjährung wird durch eine auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete empfangsbedürftige schriftliche Erklärung, eine Verfügung, einen Einspracheentscheid oder ein Urteil unterbrochen. Zu einer entsprechenden Unterbrechung der Verjährung führen auch die Ankündigung einer Kontrolle nach Artikel 78 Absatz 3 oder der Beginn einer unangekündigten Kontrolle.

³ Wird die Verjährung durch die ESTV oder eine Rechtsmittelinstanz unterbrochen, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie beträgt neu zwei Jahre.

⁴ Die Verjährung steht still, solange für die entsprechende Steuerperiode ein Strafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4).

⁵ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁶ Das Recht, die Steuerforderung festzusetzen, verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.

Art. 43 Rechtskraft der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung wird rechtskräftig durch:

- a. eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung, einen in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil;
- b. die schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung einer Einschätzungsmitteilung durch die steuerpflichtige Person;
- c. den Eintritt der Festsetzungsverjährung.

² Bis zum Eintritt der Rechtskraft können die eingereichten und bezahlten Abrechnungen korrigiert werden.

Art. 44 Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung

¹ Die steuerpflichtige Person kann ihre Steuerforderung nach den Vorschriften des Zivilrechts abtreten und verpfänden.

² Die Rechte der ESTV, namentlich Einreden der Schuldnerin und die Massnahmen zur Steuersicherung, bleiben durch die Abtretung oder Verpfändung unberührt.

3. Titel: Bezugsteuer

Art. 45 Bezugsteuerpflicht

¹ Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet;
- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 52 Abs. 2);
- c. Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

² Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin im Inland, sofern er oder sie:

- a. nach Artikel 10 steuerpflichtig ist; oder
- b. im Kalenderjahr für mehr als 10 000 Franken solche Leistungen bezieht und er oder sie in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde.

Art. 46 Steuerbemessung und Steuersätze

Für die Steuerbemessung und die Steuersätze gelten die Bestimmungen der Artikel 24 und 25.

Art. 47 Steuer- und Abrechnungsperiode

¹ Für steuerpflichtige Personen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a gelten die gleichen Steuer- und Abrechnungsperioden wie für die Inlandsteuer (Art. 34 und 35).

² Als Steuer- und Abrechnungsperiode für steuerpflichtige Personen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b gilt das Kalenderjahr.

Art. 48 Entstehung und Festsetzungsverjährung der Bezugsteuerschuld

¹ Die Bezugsteuerschuld entsteht:

- a. mit der Zahlung des Entgelts für die Leistung;
- b. bei steuerpflichtigen Personen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a, die nach vereinbarten Entgelten (Art. 40 Abs. 1) abrechnen: im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung mit der Zahlung des Entgelts.

² Festsetzungsverjährung und Rechtskraft richten sich nach den Artikeln 42 und 43.

Art. 49 Mithaftung, Steuernachfolge und Substitution

Für die Mithaftung, die Steuernachfolge und die Substitution gelten die Bestimmungen der Artikel 15–17.

4. Titel: Einfuhrsteuer**Art. 50** Anwendbares Recht

Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen gilt die Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

Art. 51 Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig ist, wer nach Artikel 70 Absätze 2 und 3 ZG²⁶ Zollschuldner oder Zollschuldnerin ist.

² Die Solidarhaftung nach Artikel 70 Absatz 3 ZG ist für Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen (Art. 109 ZG), aufgehoben, wenn der Importeur oder die Importeurin:

- a. zum Vorsteuerabzug (Art. 28) berechtigt ist;
- b. die Einfuhrsteuerschuld über das Konto des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Eidgenössischen Zollverwaltung (ZAZ) belastet erhält; und
- c. der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

³ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann von der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, den Nachweis für ihre Vertretungsbefugnis verlangen.

Art. 52 Steuerobjekt

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte;
- b. das Überführen von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG²⁷ in den zollrechtlich freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen.²⁸

²⁶ SR 631.0

²⁷ SR 631.0

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1743; BBl 2010 2169).

² Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so ist hierauf keine Einfuhrsteuer geschuldet und die Bestimmungen über die Bezugsteuer (Art. 45–49) sind anwendbar.

³ Bei einer Mehrheit von Leistungen gelten die Bestimmungen von Artikel 19.

Art. 53 Steuerbefreite Einfuhren

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

- a. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das EFD erlässt die näheren Bestimmungen;
- b. menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber und Inhaberinnen einer hierzu erforderlichen Bewilligung;
- c. Kunstwerken, die von Kunstmalern und Kunstmalerinnen oder Bildhauern und Bildhauerinnen persönlich geschaffen wurden und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c;
- d. Gegenständen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b–d, g und i–l ZG²⁹ zollfrei sind;
- e. Gegenständen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8, die im Rahmen einer Lieferung von Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 eingeführt oder die von solchen Luftverkehrsunternehmen ins Inland verbracht werden, sofern diese die Gegenstände vor der Einfuhr im Rahmen einer Lieferung bezogen haben und nach der Einfuhr für eigene zum Vorsteuerabzug berechtigte unternehmerische Tätigkeiten (Art. 28) verwenden;
- f. Gegenständen, die nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) veranlagt worden sind und unverändert an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 59 gelten sinngemäss;
- g. Elektrizität und Erdgas in Leitungen;
- h. Gegenständen, die in völkerrechtlichen Verträgen für steuerfrei erklärt werden;
- i. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur aktiven Veredelung nach dem Verfahren mit Rückerstattungsanspruch ins Inland eingeführt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d;
- j. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person vorübergehend ins Inland eingeführt und nach dem Verfahren der aktiven Veredelung mit be-

dingter Zahlungspflicht (Nichterhebungsverfahren) veranlagt werden (Art. 12 und 59 ZG);

- k. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrages aus dem Inland ausgeführt und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e;
- l. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) ins Ausland verbracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f.

² Der Bundesrat kann Gegenstände, die er nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZG für zollfrei erklärt, von der Einfuhrsteuer befreien.

Art. 54 Berechnung der Steuer

¹ Die Steuer wird berechnet:

- a. auf dem Entgelt, wenn die Gegenstände in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt werden;
- b. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die unter Verwendung von in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG³⁰) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden;
- c. auf dem Entgelt für die im Auftrag von Kunstmalern und Kunstmalerinnen sowie Bildhauern und Bildhauerinnen an ihren eigenen Kunstwerken im Ausland besorgten Arbeiten (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern die Kunstwerke von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden;
- d. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist; wird für den vorübergehenden Gebrauch kein oder ein ermässigt Entgelt gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einer unabhängigen Drittperson berechnet würde;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder die nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt wurden und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;
- f. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern diese zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) ins Ausland ver-

bracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;

- g. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen; als Marktwert gilt, was der Importeur oder die Importeurin auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten oder eine selbständige Lieferantin im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten.

² Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur oder der Importeurin oder an seiner oder ihrer Stelle von einer Drittperson entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Artikel 24 massgebend, unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Artikel 41 sinngemäss.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Inlands sowie aufgrund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;
- b. die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland, an den die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; ist dieser Ort unbekannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, an dem das Umladen nach Entstehung der Einfuhrsteuerschuld im Inland erfolgt.

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Zollanmeldung oder fehlen Wertangaben, so kann die EZV die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

⁵ Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 55³¹ Steuersätze

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 2,5 Prozent.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. April 2010 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur befristeten Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung, in Kraft von 1. Jan. 2011 bis 31. Dez. 2017 (AS **2010** 2055).

Art. 56 Entstehung, Verjährung und Entrichtung der Einfuhrsteuerschuld

¹ Die Einfuhrsteuerschuld entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 69 ZG³²).

² Der steuerpflichtigen Person nach Artikel 51, welche die Einfuhrsteuerschuld über das ZAZ begleicht, steht für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu; ausgenommen sind Einfuhren im Reiseverkehr, die mündlich zur Zollveranlagung angemeldet werden.

³ Hinsichtlich der Sicherstellung können Erleichterungen gewährt werden, wenn dadurch der Steuereinzug nicht gefährdet wird.

⁴ Die Einfuhrsteuerschuld verjährt zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 75 ZG). Die Verjährung steht still, solange ein Steuerstrafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4).

⁵ Ändert sich die Einfuhrsteuerschuld wegen nachträglicher Anpassung des Entgelts, namentlich aufgrund von Vertragsänderungen oder wegen Preisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen aufgrund anerkannter Richtlinien, so muss die zu niedrig bemessene Steuer innert 30 Tagen nach dieser Anpassung der EZV angezeigt werden. Die Meldung sowie die Anpassung der Steuerveranlagung können unterbleiben, wenn die nachzuentsrichtende Steuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abgezogen werden könnte.

Art. 57 Verzugszins

¹ Wird die Einfuhrsteuerschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet.

² Die Verzugszinspflicht beginnt:

- a. bei Bezahlung über das ZAZ: mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- b. bei Erhebung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d: mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- c. bei nachträglicher Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung von Steuern: mit dem Datum der Auszahlung;
- d. in den übrigen Fällen: mit der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56.

³ Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Rechtsmittelverfahrens und bei Ratenzahlungen.

Art. 58 Ausnahmen von der Verzugszinspflicht

Kein Verzugszins wird erhoben, wenn:

³² SR 631.0

- a. die Einfuhrsteuerschuld durch Barhinterlage sichergestellt wurde;
- b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Gegenstände (Art. 48 ZG³³) vorerst provisorisch veranlagt werden (Art. 39 ZG) und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war;
- c. bedingt veranlagte Gegenstände (Art. 49, 51 Abs. 2 Bst. b, 58 und 59 ZG), die von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person eingeführt worden sind, zu einem andern Zollverfahren angemeldet werden (Art. 47 ZG);
- d. ohne Sicherstellung der Steuer eingelagerte Gegenstände (Art. 51 Abs. 2 Bst. a und 62 Abs. 3 ZG) zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden und die im Zeitpunkt der Einlagerung über diese Gegenstände verfügungsberechtigte Person im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war;
- e. die Gegenstände periodisch zum Zollveranlagungsverfahren anzumelden sind (Art. 42 Abs. 1 Bst. c ZG) oder aufgrund eines vereinfachten Zollveranlagungsverfahrens nachträglich veranlagt werden (Art. 42 Abs. 2 ZG) und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Einfuhr im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war.

Art. 59 Anspruch auf Steuerrückerstattung und Verjährung

¹ Für zu viel erhobene oder nicht geschuldete Steuern besteht ein Anspruch auf Rückerstattung.

² Nicht zurückerstattet werden zu viel erhobene, nicht geschuldete sowie wegen nachträglicher Veranlagung der Gegenstände nach den Artikeln 34 und 51 Absatz 3 ZG³⁴ oder wegen deren Wiederausfuhr nach den Artikeln 49 Absatz 4, 51 Absatz 3, 58 Absatz 3 und 59 Absatz 4 ZG nicht mehr geschuldete Steuern, wenn der Importeur oder die Importeurin im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist und die der EZV zu entrichtende oder entrichtete Steuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abziehen kann.

³ Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

⁴ Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der EZV.

⁵ Sie steht still, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

⁶ Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuern verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

³³ SR 631.0

³⁴ SR 631.0

Art. 60 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr

¹ Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach Artikel 28 fehlen und:

- a. die Gegenstände ohne vorherige Übergabe an eine Drittperson im Rahmen einer Lieferung im Inland und ohne vorherige Ingebrauchnahme unverändert wieder ausgeführt werden; oder
- b. die Gegenstände im Inland in Gebrauch genommen wurden, aber wegen Rückgängigmachung der Lieferung wieder ausgeführt werden; in diesem Fall wird die Rückerstattung gekürzt um den Betrag, welcher der Steuer auf dem Entgelt für den Gebrauch der Gegenstände oder auf der durch den Gebrauch eingetretenen Wertverminderung sowie auf den nicht zurück-erstatteten Einfuhrzollabgaben und Abgaben nach nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen entspricht.

² Die Steuer wird nur zurückerstattet, wenn:

- a. die Wiederausfuhr innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Steuer erhoben worden ist; und
- b. die Identität der ausgeführten mit den seinerzeit eingeführten Gegenständen nachgewiesen ist.

³ Die Rückerstattung kann im Einzelfall von der ordnungsgemässen Anmeldung im Einfuhrland abhängig gemacht werden.

⁴ Die Anträge auf Rückerstattung sind bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren zu stellen. Nachträgliche Rückerstattungsanträge können berücksichtigt werden, wenn sie innert 60 Tagen seit Ausstellung des Ausfuhrdokuments, mit dem die Gegenstände nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG³⁵) veranlagt worden sind, schriftlich bei der EZV eingereicht werden.

Art. 61 Vergütungszins

¹ Ein Vergütungszins wird bis zur Auszahlung ausgerichtet:

- a. bei Rückerstattung einer zu viel erhobenen oder nicht geschuldeten Steuer nach Artikel 59: ab dem 61. Tag nach Eintreffen der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs bei der EZV;
- b. bei Rückerstattung der Steuer wegen Wiederausfuhr nach Artikel 60: ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Antrages bei der EZV;
- c. bei Verfahren mit bedingter Zahlungspflicht (Art. 49, 51, 58 und 59 ZG³⁶): ab dem 61. Tag nach ordnungsgemäsem Abschluss des Verfahrens.

² Die zinslose Frist von 60 Tagen beginnt erst zu laufen, wenn:

³⁵ SR 631.0
³⁶ SR 631.0

- a. sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Begehrens notwendigen Unterlagen bei der EZV eingetroffen sind;
- b. die Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung den Anforderungen von Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁷ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) genügt;
- c. die Grundlagen für die Berechnung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d der EZV bekannt sind.

³ Kein Vergütungszins wird ausgerichtet beim Steuererlass nach Artikel 64.

Art. 62 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Einfuhrsteuer wird durch die EZV erhoben. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen.

² Die Organe der EZV sind befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Artikel 68–70, 73–75 und 79 gelten sinngemäss. Die EZV kann Erhebungen bei im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Personen im Einvernehmen mit der ESTV dieser übertragen.

Art. 63 Verlagerung der Steuerentrichtung

¹ Bei der ESTV registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure und Importeurinnen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie der EZV zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren), sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.

² Werden die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet, so kann die ESTV steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verlagerungsverfahrens.

Art. 64 Steuererlass

¹ Die Einfuhrsteuer kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn:

- a. im Gewahrsam der EZV stehende oder in ein Transitverfahren (Art. 49 ZG³⁸), ein Zolllagerverfahren (Art. 50–57 ZG), ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder ein Verfahren der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) übergeführte Gegenstände durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden;

³⁷ SR 172.021

³⁸ SR 631.0

- b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Gegenstände auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder aus dem Inland ausgeführt werden;
- c. eine Nachforderung im Sinne von Artikel 85 ZG mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die steuerpflichtige Person nach Artikel 51 unverhältnismässig belasten würde;
- d. die mit der Zollanmeldung beauftragte Person (z. B. der Spediteur) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin nicht weiterbelasten kann und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war; von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin ist auszugehen, wenn die Forderung der beauftragten Person ernsthaft gefährdet erscheint.

² Die Oberzolldirektion entscheidet über den Steuererlass auf schriftliches, mit den nötigen Nachweisen belegtes Gesuch.

³ Die Frist für die Einreichung eines Gesuchs beträgt:

- a. bei Veranlagung mit unbedingter Einfuhrsteuerschuld: ein Jahr seit der Ausstellung des Einfuhrdokuments, mit dem die Einfuhrsteuer veranlagt wurde;
- b. bei Veranlagung mit bedingter Einfuhrsteuerschuld: ein Jahr seit Abschluss des gewählten Zollverfahrens.

5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 65

¹ Die ESTV ist für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer zuständig.

² Für eine gesetzeskonforme Erhebung und den gesetzeskonformen Einzug der Steuer erlässt die ESTV alle erforderlichen Verfügungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten ist.

³ Sie veröffentlicht ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, die nicht ausschliesslich verwaltungsinternen Charakter haben.

⁴ Sämtliche Verwaltungshandlungen sind beförderlich zu vollziehen.

⁵ Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist.

2. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

Art. 66 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

¹ Personen, die nach Artikel 10 steuerpflichtig werden, haben sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der ESTV schriftlich anzumelden. Diese teilt ihnen eine nicht übertragbare Nummer nach den Vorgaben des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010³⁹ über die Unternehmens-Identifikationsnummer zu, die registriert wird.⁴⁰

² Endet die Steuerpflicht nach Artikel 14 Absatz 2, so hat sich die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der ESTV schriftlich abzumelden.

³ Wer einzig aufgrund der Bezugsteuer steuerpflichtig wird (Art. 45 Abs. 2), hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er steuerpflichtig ist, schriftlich bei der ESTV anzumelden und gleichzeitig die bezogenen Leistungen zu deklarieren.

Art. 67 Steuervertretung

¹ Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat.

² Bei Gruppenbesteuerung (Art. 13) muss die Mehrwertsteuergruppe für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz bestimmen.

³ Durch die Bestimmung einer Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 wird keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen über die direkten Steuern begründet.

Art. 68 Auskunftspflicht

¹ Die steuerpflichtige Person hat der ESTV über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber Namen und Adresse, nicht jedoch den Wohnsitz oder den Sitz der Klienten und Klientinnen abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der ESTV oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Kammer des Bundesverwaltungsgerichts ernannte neutrale Sachverständige als Kontrollorgane eingesetzt.

³⁹ SR 431.03

⁴⁰ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4989; BBl 2009 7855).

Art. 69 Auskunftsrecht

Auf schriftliche Anfrage der steuerpflichtigen Person zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen eines konkret umschriebenen Sachverhalts erteilt die ESTV innert angemessener Frist Auskunft. Die Auskunft ist für die anfragende steuerpflichtige Person und die ESTV rechtsverbindlich; sie kann auf keinen anderen Sachverhalt bezogen werden.

Art. 70 Buchführung und Aufbewahrung

¹ Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die ESTV kann ausnahmsweise darüber hinausgehende Aufzeichnungspflichten erlassen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

² Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung (Art. 42 Abs. 6) ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 958f des Obligationenrechts⁴¹ bleibt vorbehalten.⁴²

³ Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlagebesteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während 20 Jahren aufzubewahren (Art. 31 Abs. 3 und 32 Abs. 2).

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, unter welchen Belege, die nach diesem Gesetz für die Durchführung der Steuer nötig sind, papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können.

Art. 71 Einreichung der Abrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen.

² Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.

Art. 72 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

¹ Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt.

² Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, erkannte Mängel in Abrechnungen über zurückliegende Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit die Steuerforderungen dieser Steuerperioden nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt sind.

³ Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnungen haben in der von der ESTV vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

⁴¹ SR 220

⁴² Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

⁴ Bei schwierig ermittelbaren systematischen Fehlern kann die ESTV der steuerpflichtigen Person eine Erleichterung nach Artikel 80 gewähren.

3. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen

Art. 73

¹ Auskunftspflichtige Drittpersonen nach Absatz 2 haben der ESTV auf Verlangen kostenlos:

- a. alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Steuerpflicht oder für die Berechnung der Steuerforderung gegenüber einer steuerpflichtigen Person erforderlich sind;
- b. Einblick in Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren, sofern die nötigen Informationen bei der steuerpflichtigen Person nicht erhältlich sind.

² Auskunftspflichtige Drittperson ist, wer:

- a. als steuerpflichtige Person in Betracht fällt;
- b. neben der steuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle für die Steuer haftet;
- c. Leistungen erhält oder erbracht hat;
- d. an einer Gesellschaft, die der Gruppenbesteuerung unterliegt, eine massgebende Beteiligung hält.

³ Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden

Art. 74 Geheimhaltung

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat gegenüber anderen Behörden und Privaten über die in Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. bei Leistung von Amtshilfe nach Artikel 75 und bei Erfüllung einer Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen;
- b. gegenüber Organen der Rechtspflege oder der Verwaltung, wenn die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Behörde durch das EFD zur Auskunftserteilung ermächtigt worden ist;
- c. im Einzelfall gegenüber den Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden oder bei der Anzeige von Schuldbetreibungs- und Konkursdelikten zum Nachteil der ESTV;

- d.⁴³ für die folgenden im Register der steuerpflichtigen Personen enthaltenen Informationen: Nummer, unter der er oder sie eingetragen ist, Adresse und wirtschaftliche Tätigkeit sowie Beginn und Ende der Steuerpflicht.

Art. 75 Amtshilfe

¹ Die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

² Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der ESTV auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes sowie für die Einforderung der Steuer von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Auf Wunsch sind der ESTV Unterlagen kostenlos zuzustellen.

³ Eine Auskunft darf nur verweigert werden, soweit ihr wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Auskunft die angefragte Behörde in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde. Das Post- und das Fernmeldegeheimnis ist zu wahren.

⁴ Über Streitigkeiten betreffend die Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden des Bundes entscheidet der Bundesrat. Über Streitigkeiten betreffend die Auskunftspflicht von Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden entscheidet das Bundesgericht (Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴⁴), sofern die kantonale Regierung das Auskunftsbegehren abgelehnt hat.

⁵ Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen haben im Rahmen dieser Aufgaben die gleiche Auskunftspflicht wie die Behörden; Absatz 4 gilt sinngemäss.

Art. 75a⁴⁵ Internationale Amtshilfe

¹ Die ESTV kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben leisten, namentlich bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Mehrwertsteuerrechts und bei der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

² Sie vollzieht die Amtshilfe in analoger Anwendung der Artikel 115a–115i ZG⁴⁶.

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4989; BBl 2009 7855).

⁴⁴ SR 173.110

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des Steueramtshilfegesetzes vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 231; BBl 2011 6193).

⁴⁶ SR 631.0

Art. 76 Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten

¹ Die ESTV ist zur Bearbeitung derjenigen Daten und Informationen befugt, die zur Steuererhebung und zum Steuereinzug erforderlich sind; dazu gehören auch Angaben über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Zu diesem Zweck unterhält sie die dazu notwendigen Datensammlungen und die Mittel zur Bearbeitung und Aufbewahrung.

² Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen über Organisation, Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten und Informationen, namentlich über die zu erfassenden Daten, den Zugriff, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer, die Löschung und den Schutz vor unbemerktem Verändern.

³ Die ESTV kann die notwendigen Daten und Informationen im Abrufverfahren den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer betrauten Personen zugänglich machen. Die Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Amtshilfe (Art. 74 und 75) sind anwendbar.

⁴ Die gestützt auf diese Bestimmung aufbewahrten Dokumente sind den Originalen gleichgestellt.

Art. 77 Überprüfung

Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Steuerabrechnungen und -ablieferungen werden von der ESTV überprüft.

Art. 78 Kontrolle

¹ Die ESTV kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen, soweit dies zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben diese Personen der ESTV den Zugang zu ihrer Buchhaltung sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Dasselbe gilt für auskunftspflichtige Drittpersonen nach Artikel 73 Absatz 2.

² Als Kontrolle gilt auch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die ESTV.

³ Eine Kontrolle ist schriftlich anzukündigen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Ankündigung einer Kontrolle abgesehen werden.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann mittels begründeten Gesuchs die Durchführung einer Kontrolle verlangen. Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

⁵ Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerforderung in der kontrollierten Periode fest.

⁶ Die anlässlich einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴⁷, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale oder bei einer Börse, einem Effekthändler oder einer anerkannten Revisionsstelle im Sinne des Börsengesetzes vom

24. März 1995⁴⁸ gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis und das Berufsgeheimnis des Börsengesetzes vom 24. März 1995 sind zu wahren.

Art. 79 Ermessenseinschätzung

¹ Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die ESTV die Steuerforderung nach pflichtgemäsem Ermessen ein.

² Die Festsetzung der Steuerforderung erfolgt mit einer Einschätzungsmitteilung.

Art. 80 Vereinfachungen

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die ESTV Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.

5. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren

Art. 81 Grundsätze

¹ Die Vorschriften des VwVG⁴⁹ sind anwendbar. Artikel 2 Absatz 1 VwVG findet auf das Mehrwertsteuerverfahren keine Anwendung.

² Die Behörden stellen den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest.

³ Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

Art. 82 Verfügungen der ESTV

¹ Die ESTV trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen, insbesondere wenn:

- a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;
- b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;
- c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung, der Mithaftung oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;
- d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;

⁴⁸ SR 954.1

⁴⁹ SR 172.021

- e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen ergeben;
- f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerforderung, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.

² Verfügungen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine angemessene Begründung enthalten.

Art. 83 Einsprache

¹ Verfügungen der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

² Die Einsprache ist schriftlich bei der ESTV einzureichen. Sie hat den Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder der Einsprecherin oder seiner oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die Vertretung hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Einspracheschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen.

³ Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht oder lässt der Antrag oder dessen Begründung die nötige Klarheit vermissen, so räumt die ESTV dem Einsprecher oder der Einsprecherin eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein. Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn Antrag, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.

⁴ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung der ESTV, so ist sie auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers oder der Einsprecherin als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten.

⁵ Das Einspracheverfahren ist trotz Rückzugs der Einsprache weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefochtene Verfügung den massgebenden Gesetzesbestimmungen nicht entspricht.

Art. 84 Kosten und Entschädigungen

¹ Im Verfügungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

² Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können die Verfahrenskosten derjenigen Person oder Behörde auferlegt werden, die sie schuldhaft verursacht hat.

Art. 85 Revision, Erläuterung und Berichtigung

Auf die Revision, Erläuterung und Berichtigung von Einschätzungsmitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheiden der ESTV sind die Artikel 66–69 VwVG⁵⁰ anwendbar.

⁵⁰ SR 172.021

6. Kapitel: Bezug

Art. 86 Entrichtung der Steuer

¹ Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerforderung zu begleichen.

² Erbringt die steuerpflichtige Person keine oder eine offensichtlich ungenügende Zahlung, so setzt die ESTV den für die jeweilige Abrechnungsperiode provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach vorgängiger Mahnung in Betreuung. Liegt keine oder eine offensichtlich ungenügende Abrechnung der steuerpflichtigen Person vor, so bestimmt die ESTV den provisorisch geschuldeten Steuerbetrag vorgängig nach pflichtgemäsem Ermessen.

³ Durch Rechtsvorschlag eröffnet die steuerpflichtige Person das Verfahren um Rechtsöffnung. Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die ESTV im Verfügungs- und Einspracheverfahren zuständig.

⁴ Die Verfügung betreffend den Rechtsvorschlag kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache bei der ESTV angefochten werden. Der Einspracheentscheid ist unter Vorbehalt von Absatz 5 endgültig.

⁵ Hat die ESTV den in Betreuung gesetzten provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, so kann gegen den Einspracheentscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Gericht ordne diese auf begründetes Ersuchen hin an. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig.

⁶ Artikel 85a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁵¹ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist nicht anwendbar.

⁷ Der Einzug eines Steuerbetrags nach Absatz 2 berührt die Festsetzung der endgültigen Steuerforderung nicht. Diese richtet sich nach den Artikeln 72, 78 und 82.

⁸ Anstelle einer Zahlung des Steuerbetrags kann die steuerpflichtige Person auch Sicherheiten gemäss Artikel 93 Absatz 7 leisten.

⁹ Unmittelbar nach Eingang der Zahlung oder der Sicherheitsleistung zieht die ESTV die Betreuung zurück.

Art. 87 Verzugszins

¹ Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

² Kein Verzugszins ist geschuldet bei einer Nachbelastung, wenn diese auf einem Fehler beruht, der bei richtiger Abwicklung beim Bund zu keinem Steuerausfall geführt hätte.

⁵¹ SR 281.1

Art. 88 Vergütungen an die steuerpflichtige Person

¹ Ergibt sich aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser ausbezahlt.

² Vorbehalten bleiben:

- a. die Verrechnung dieses Überschusses mit Einfuhrsteuerschulden, selbst wenn diese noch nicht fällig sind;
- b. die Verwendung des Überschusses zur Steuersicherung nach Artikel 94 Absatz 1;
- c. die Verwendung des Überschusses zur Verrechnung unter Bundesstellen.

³ Die steuerpflichtige Person kann bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern zurückfordern, sofern die Steuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde.

⁴ Erfolgt die Auszahlung des Überschusses nach Absatz 1 oder die Rückerstattung nach Absatz 3 später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung des Anspruches bei der ESTV, so wird für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung oder Rückerstattung ein Vergütungszins ausgerichtet.

Art. 89 Betreibung

¹ Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen nicht befriedigt, so leitet die ESTV die Betreibung ein und trifft alle zweckdienlichen zivil- und vollstreckungsrechtlichen Vorkehrungen.

² Ist die Steuerforderung oder die Busse noch nicht rechtskräftig festgesetzt und wird sie bestritten, so erlässt die ESTV eine Verfügung. Bis eine rechtskräftige Verfügung vorliegt, unterbleibt die endgültige Kollokation.

³ Wird in der Betreibung Recht vorgeschlagen, so eröffnet die steuerpflichtige Person das Verfahren um Rechtsöffnung. Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die ESTV zuständig.

⁴ Rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der ESTV über Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 SchKG⁵² gleich.

⁵ Die Steuerforderung besteht unabhängig davon, ob sie in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe eingegeben wird.

⁶ Die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Steuern stellen Verwertungskosten dar.

⁷ Die ESTV kann in begründeten Fällen auf den Einzug der Steuer verzichten, wenn die Durchführung eines Betreibungsverfahrens keinen Erfolg bringen würde.

Art. 90 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die ESTV mit der steuerpflichtigen Person die Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen vereinbaren.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen fallen dahin, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Die Einreichung eines Antrags um Vereinbarung von Zahlungserleichterung hemmt die Vollstreckung nicht.

Art. 91 Bezugsverjährung

¹ Das Recht, die Steuerforderung, Zinsen und Kosten geltend zu machen, verjährt fünf Jahre, nachdem der entsprechende Anspruch rechtskräftig geworden ist.

² Die Verjährung steht still, solange die zahlungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

³ Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Einforderungshandlung und jede Stundung seitens der ESTV sowie durch jede Geltendmachung des Anspruchs seitens der steuerpflichtigen Person.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem der Anspruch rechtskräftig geworden ist.

⁶ Wird über eine Steuerforderung ein Verlustschein ausgestellt, so richtet sich die Bezugsverjährung nach den Bestimmungen des SchKG⁵³.

Art. 92 Steuererlass

¹ Die ESTV kann rechtskräftig festgesetzte Steuern ganz oder teilweise erlassen, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. die Steuer aus einem entschuldbaren Grund nicht in Rechnung gestellt und eingezogen hat, eine nachträgliche Überwälzung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Bezahlung der Steuer eine grosse Härte bedeuten würde;
- b. die Steuer einzig aufgrund der Nichteinhaltung von formellen Vorschriften oder aufgrund von Abwicklungsfehlern schuldet und erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist; oder

⁵³ SR 281.1

- c. aus einem entschuldbaren Grund ihren Veranlagungspflichten nicht nachkommen konnte, nachträglich aber nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass die durch die ESTV vorgenommene Ermessenseinschätzung zu hoch ausgefallen ist; in diesem Falle ist ein Steuererlass nur bis zur Höhe des zu viel veranlagten Betrages möglich.
- ² Die ESTV kann ferner im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassverfahrens einem Steuererlass zustimmen beziehungsweise auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten.
- ³ Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen bei der ESTV eingereicht werden. Die Einsprache gegen die Verfügung der ESTV ist ausgeschlossen. Gegen die Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
- ⁴ Die Einreichung eines Gesuchs um Steuererlass hemmt die Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Steuern nicht.
- ⁵ Das Steuererlassverfahren ist kostenfrei. Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er oder sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.
- ⁶ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für den Steuererlass näher.

7. Kapitel: Steuersicherung

Art. 93 Sicherstellung

- ¹ Die ESTV kann Steuern, Zinsen und Kosten, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:
- a. deren rechtzeitige Bezahlung als gefährdet erscheint;
 - b. die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen;
 - c. die zahlungspflichtige Person mit ihrer Zahlung in Verzug ist;
 - d. die steuerpflichtige Person ein Unternehmen, über das der Konkurs eröffnet worden ist, ganz oder teilweise übernimmt;
 - e. die steuerpflichtige Person offensichtlich zu tiefe Abrechnungen einreicht.
- ² Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 11) oder optiert sie für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen (Art. 22), so kann die ESTV von ihr die Leistung von Sicherheiten gemäss Absatz 7 verlangen.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzuge-

ben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 SchKG⁵⁴. Die Einsprache gegen die Sicherstellungsverfügung ist ausgeschlossen.

⁴ Gegen die Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁵ Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Die Zustellung einer Verfügung über die Steuerforderung gilt als Anhebung der Klage nach Artikel 279 SchKG. Die Frist für die Einleitung der Betreibung beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Steuerforderung zu laufen.

⁷ Die Sicherstellung ist zu leisten durch Barhinterlage, solvante Solidarbürgschaften, Bankgarantien, Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen, Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswert, kotierte Frankenobligationen von schweizerischen Schuldner oder Kassenobligationen von schweizerischen Banken.

Art. 94 Andere Sicherungsmassnahmen

¹ Ein Überschuss aus der Steuerabrechnung zugunsten der steuerpflichtigen Person kann:

- a. mit Schulden für frühere Perioden verrechnet werden;
- b. zur Verrechnung mit zu erwartenden Schulden für nachfolgende Perioden gutgeschrieben werden, sofern die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung im Rückstand ist oder andere Gründe eine Gefährdung der Steuerforderung wahrscheinlich erscheinen lassen; der gutgeschriebene Betrag wird vom 61. Tag nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der ESTV bis zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Satz verzinst, der für den Vergütungszins gilt; oder
- c. mit einer von der ESTV geforderten Sicherstellungsleistung verrechnet werden.

² Bei steuerpflichtigen Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz kann die ESTV ausserdem Sicherstellung der voraussichtlichen Schulden durch Leistung von Sicherheiten nach Artikel 93 Absatz 7 verlangen.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die ESTV die zahlungspflichtige Person dazu verpflichten, künftig monatliche oder halbmonatliche Vorauszahlungen zu leisten.

Art. 95 Löschung im Handelsregister

Eine juristische Person oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens darf im schweizerischen Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die ESTV dem für die Führung des Registers zuständigen Amt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.

⁵⁴ SR 281.1

6. Titel: Strafbestimmungen

Art. 96 Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse bis zu 400 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:

- a. in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugsteuer unterliegenden Ausgaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert;
- b. eine unrechtmässige Rückerstattung erwirkt; oder
- c. einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt.

² Die Busse beträgt bis zu 800 000 Franken, wenn die hinterzogene Steuer in den in Absatz 1 genannten Fällen in einer Form überwältzt wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

³ Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er die für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren zwar wahrheitsgetreu deklariert, aber steuerlich falsch qualifiziert, sofern er vorsätzlich klare gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Behörden oder publizierte Praxisfestlegungen nicht richtig anwendet und die Behörden darüber nicht vorgängig schriftlich in Kenntnis setzt. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

⁴ Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einfuhr Waren nicht oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht;
- b. vorsätzlich im Rahmen einer behördlichen Kontrolle oder eines Verwaltungsverfahrens, das auf die Festsetzung der Steuerforderung oder den Steuererlass gerichtet ist, auf entsprechende Nachfrage hin keine, unwahre oder unvollständige Angaben macht.

⁵ Der Versuch ist strafbar.

⁶ Wird der Steuervorteil aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung erzielt, so ist die Steuerhinterziehung erst strafbar, wenn die Frist zur Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (Art. 72 Abs. 1) abgelaufen ist und der Fehler nicht korrigiert wurde.

Art. 97 Strafzumessung und qualifizierte Steuerhinterziehung

1 Die Busse wird in Anwendung von Artikel 106 Absatz 3 des Strafgesetzbuches⁵⁵ (StGB) bemessen; dabei kann Artikel 34 StGB sinngemäss herangezogen werden. Sofern der durch die Tat erzielte Steuervorteil höher ist als die Strafdrohung, kann

die Busse bei vorsätzlicher Begehung bis zum Doppelten des Steuervorteils erhöht werden.

2 Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren erkannt werden. Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Widerhandlung gegen das Mehrwertsteuerrecht;
- b. das gewerbsmässige Verüben von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht.

Art. 98 Verletzung von Verfahrenspflichten

Mit Busse wird bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die Anmeldung als steuerpflichtige Person nicht vornimmt;
- b. trotz Mahnung eine Steuerabrechnung nicht fristgerecht einreicht;
- c. die Steuer nicht periodengerecht deklariert;
- d. Sicherheiten nicht gehörig leistet;
- e. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt;
- f. trotz Mahnung nicht oder nicht richtig Auskunft erteilt oder die für die Steuererhebung oder für die Überprüfung der Steuerpflicht massgebenden Daten und Gegenstände nicht oder nicht richtig deklariert;
- g. in Rechnungen eine nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Mehrwertsteuer ausweist;
- h. durch Angabe einer Registernummer eine Eintragung im Register der steuerpflichtigen Personen vortäuscht;
- i. trotz Mahnung die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.

Art. 99 Steuerhehlerei

Wer Gegenstände, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Einfuhrsteuer vorsätzlich hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter oder die Täterin Anwendung findet, bestraft.

Art. 100 Widerhandlung im Geschäftsbetrieb

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR⁵⁶ strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 101 Konkurrenz

¹ Die Artikel 7, 9, 11 und 12 Absatz 4 und 13 VStrR⁵⁷ sind nicht anwendbar.

² Eine Bestrafung nach Artikel 98 Buchstabe a dieses Gesetzes schliesst eine Bestrafung nach den Artikeln 96 und 97 nicht aus.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 14 VStrR schliesst eine zusätzliche Bestrafung wegen derselben Tat nach den Artikeln 96 und 97 des vorliegenden Gesetzes aus.

⁴ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Hinterziehung der Einfuhrsteuer oder einer Steuerhehlerei als auch einer durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

⁵ Hat der Täter oder die Täterin durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere Strafen erfüllt, die in den Zuständigkeitsbereich der ESTV fallen, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 102 Selbstanzeige

¹ Zeigt die steuerpflichtige Person eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz an, bevor sie der zuständigen Behörde bekannt wird, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a. sie die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten oder rückzuerstattenenden Steuer in zumutbarer Weise unterstützt; und
- b. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten oder rückzuerstattenenden Steuer bemüht.

² Zeigt eine nicht steuerpflichtige Person, die eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz begangen oder an einer solchen teilgenommen hat, die Widerhandlung an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen.

³ Die Selbstanzeige einer juristischen Person erfolgt durch ihre Organe oder Vertreter und Vertreterinnen. Die Solidarhaftung gemäss Artikel 12 Absatz 3 VStrR⁵⁸ der Organe oder der Vertreter und Vertreterinnen wird aufgehoben und von einer Strafverfolgung wird abgesehen.

⁴ Eine Korrektur der Abrechnung nach Artikel 72 Absatz 2 gilt als Selbstanzeige.

⁵⁶ SR 313.0

⁵⁷ SR 313.0

⁵⁸ SR 313.0

Art. 103 Strafverfolgung

¹ Auf die Strafverfolgung ist mit Ausnahme der Artikel 63 Absätze 1 und 2, 69 Absatz 2, 73 Absatz 1 letzter Satz sowie 77 Absatz 4 das VStrR⁵⁹ anwendbar.

² Die Strafverfolgung obliegt bei der Inlandsteuer und bei der Bezugsteuer der ESTV, bei der Einfuhrsteuer der EZV.

³ In Strafsachen mit engem Sachzusammenhang, bei denen sowohl die Zuständigkeit der ESTV als auch die der EZV gegeben ist, kann die ESTV im Einvernehmen mit der EZV die Vereinigung der Strafverfolgung bei einer der beiden Behörden beschliessen.

⁴ Die Strafverfolgung kann unterbleiben, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind (Art. 52 StGB⁶⁰). In diesen Fällen wird eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen.

⁵ Hat die zuständige Behörde auch andere strafbare Handlungen, für welche das VStrR anwendbar ist, zu untersuchen oder zu beurteilen, so gilt Absatz 1 für alle strafbaren Handlungen.

Art. 104 Verfahrensgarantien

¹ Die beschuldigte Person hat Anspruch auf ein faires Strafverfahren gemäss der Bundesverfassung und den einschlägigen Strafverfahrensgesetzen.

² Die beschuldigte Person ist nicht verpflichtet, sich in einem Strafverfahren selbst zu belasten.

³ Die von der beschuldigten Person im Steuererhebungsverfahren erteilten Auskünfte (Art. 68 und 73) oder Beweismittel aus einer Kontrolle nach Artikel 78 dürfen in einem Strafverfahren nur dann verwendet werden, wenn die beschuldigte Person in diesem hierzu ihre Zustimmung erteilt.

⁴ Die Eröffnung einer Strafuntersuchung ist der beschuldigten Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Art. 105 Verfolgungsverjährung

¹ Das Recht, eine Strafuntersuchung einzuleiten, verjährt:

- a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten: im Zeitpunkt der Rechtskraft der Steuerforderung, welche im Zusammenhang mit dieser Tat steht;
- b. bei Steuerhinterziehung: sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung; vorbehalten bleiben die Buchstaben c und d;
- c. bei der Steuerhinterziehung gemäss Artikel 96 Absatz 4: zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung;
- d. bei allen Hinterziehungen der Einfuhrsteuer: in sieben Jahren;

⁵⁹ SR 313.0

⁶⁰ SR 311.0

- e. bei Straftaten nach Artikel 99 und nach den Artikeln 14–17 VStrR⁶¹: sieben Jahre nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode.
- ² Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.
- ³ Die Verjährung für die Leistungs- und Rückleistungspflicht gemäss Artikel 12 VStrR richtet sich:
- a. grundsätzlich nach Artikel 42;
 - b. falls ein Tatbestand der Artikel 96 Absatz 4, 97 Absatz 2 oder 99 oder nach den Artikeln 14–17 VStrR erfüllt ist, nach den Absätzen 1 und 2.
- ⁴ Das Recht, eine eingeleitete Strafuntersuchung durchzuführen, verjährt in fünf Jahren; die Verjährung ruht, solange sich die beschuldigte Person im Ausland befindet.

Art. 106 Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

¹ Die im Strafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden im Verfahren nach den Artikeln 86–90 bezogen. Artikel 36 StGB⁶² ist anwendbar.

² Die Bezugsverjährung richtet sich nach Artikel 91.

7. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 107 Bundesrat

¹ Der Bundesrat:

- a. regelt die Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁶³, die von der Steuerpflicht befreit sind;
- b. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Abnehmern und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland die Steuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren bei Gewährung des Gegenrechts durch das Land ihres Wohn- oder Geschäftssitzes vergütet werden kann; dabei haben grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu gelten, wie sie bei inländischen steuerpflichtigen Personen in Bezug auf den Vorsteuerabzug bestehen.

² Der Bundesrat kann von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Münz- und Feingold erlassen.

³ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

⁶¹ SR 313.0

⁶² SR 311.0

⁶³ SR 192.12

Art. 108 Eidgenössisches Finanzdepartement

Das EFD:

- a. legt marktübliche Verzugs- und Vergütungszinssätze fest und passt diese periodisch an;
- b. legt die Fälle fest, in denen kein Verzugszins erhoben wird;
- c. regelt, bis zu welchem Betrag geringfügige Verzugs- und Vergütungszinsen nicht erhoben werden oder nicht zu entrichten sind.

Art. 109 Konsultativgremium

¹ Der Bundesrat kann ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Steuerpraxis, der Konsumenten und Konsumentinnen und der Bundesverwaltung, einsetzen.

² Das Konsultativgremium berät Anpassungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Praxisfestlegungen bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft.

³ Es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbstständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 110 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999⁶⁴ wird aufgehoben.

Art. 111 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁶⁵

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 112 Anwendung bisherigen Rechts

¹ Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben, unter Vorbehalt von Artikel 113, weiterhin auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse

⁶⁴ [AS 2000 1300 1134, 2001 3086, 2002 1480, 2004 4719 Anhang Ziff. II 5, 2005 4545 Anhang Ziff. 2, 2006 2197 Anhang Ziff. 52 2673 5379 Anhang Ziff. II 5, 2007 1411 Anhang Ziff. 7 3425 Anhang Ziff. 1 6637 Anhang Ziff. II 5]

⁶⁵ Die Änderungen können unter AS 2009 5203 konsultiert werden.

anwendbar. Die Verjährung richtet sich weiterhin nach den Artikeln 49 und 50 des bisherigen Rechts.

² Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, sowie für Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gilt das bisherige Recht.

³ Leistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Leistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.

Art. 113 Anwendung des neuen Rechts

¹ Für die Feststellung, ob die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 10 Absatz 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Leistungen anzuwenden.

² Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung nach Artikel 32 gelten auch für Leistungen, für die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts kein Anspruch auf Vorsteuerabzug gegeben war.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 91 ist das neue Verfahrensrecht auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren anwendbar.

Art. 114 Wahlmöglichkeiten

¹ Die steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Sofern die Wahlmöglichkeiten an bestimmte Fristen geknüpft sind, beginnen diese mit dem Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

² Äussert sich die steuerpflichtige Person nicht innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den Wahlmöglichkeiten, so wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl beibehält, sofern dies rechtlich weiterhin möglich ist.

Art. 115 Änderung der Steuersätze

¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 116

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.⁶⁶

² Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 1. Januar 2010 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 34 Absatz 3 und 78 Absatz 4.⁶⁷

³ Wird das Referendum ergriffen und wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010⁶⁸

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung im Mehrwertsteuergesetz sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen Leistungen von Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung untereinander sowie Leistungen, die diese Durchführungsorgane aufgrund der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erbringen oder die der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

⁶⁶ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 1. Oktober 2009 unbenützt abgelaufen (BBl **2009** 4407).

⁶⁷ Art. 78 Abs. 4 tritt am 1. Jan. 2012 in Kraft (AS **2011** 4737).

⁶⁸ AS **2011** 1167; BBl **2008** 7733

vom 27. November 2009 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹ (MWSTG),
verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerisches Staatsgebiet
(Art. 3 Bst. a MWSTG)

Schweizerische Hochseeschiffe gelten nicht als schweizerisches Staatsgebiet im Sinn von Artikel 3 Buchstabe a MWSTG.

Art. 2 Verpfändung und besondere Verhältnisse beim Verkauf
(Art. 3 Bst. d MWSTG)

¹ Der Verkauf eines Gegenstands stellt auch dann eine Lieferung dar, wenn ein Eigentumsvorbehalt eingetragen wird.

² Die Übertragung eines Gegenstands im Rahmen einer Sicherungsübereignung oder einer Verpfändung stellt keine Lieferung dar. Wird das Recht aus der Sicherungsübereignung oder aus der Verpfändung in Anspruch genommen, so findet eine Lieferung statt.

³ Der Verkauf eines Gegenstands bei dessen gleichzeitiger Rücküberlassung zum Gebrauch an den Verkäufer oder die Verkäuferin (Sale-and-lease-back-Geschäft) gilt nicht als Lieferung, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Rückübereignung vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Leistung des Leasinggebers oder der Leasinggeberin nicht als Gebrauchsüberlassung des Gegenstands, sondern als Finanzierungsdienstleistung nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe a MWSTG.

Art. 3 Unterstellungserklärung bei Einfuhr eines Gegenstands
(Art. 7 Abs. 1 MWSTG)

¹ Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, wenn der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin im Zeitpunkt der Einfuhr über eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung).

AS 2009 6743

¹ SR 641.20

² Wird die Einfuhr aufgrund der Unterstellungserklärung im eigenen Namen vorgenommen, so gelten bei Reihengeschäften die vorangehenden Lieferungen als im Ausland und die nachfolgenden als im Inland ausgeführt.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin, der oder die über eine Unterstellungserklärung verfügt, auf die Vornahme der Einfuhr im eigenen Namen verzichtet. Auf diesen Verzicht muss er oder sie in der Rechnung an den Abnehmer oder die Abnehmerin hinweisen.

Art. 4² Lieferung eines aus dem Ausland ins Inland verbrachten
Gegenstands ab Lager im Inland
(Art. 7 Abs. 1 MWSTG)

Bei Gegenständen, die aus dem Ausland in ein Lager im Inland verbracht und ab diesem Lager geliefert werden, liegt der Ort der Lieferung im Ausland, wenn der Lieferungsempfänger oder die Lieferungsempfängerin und das zu entrichtende Entgelt beim Verbringen der Gegenstände ins Inland feststehen und sich die Gegenstände im Zeitpunkt der Lieferung im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Art. 5 Betriebsstätte
(Art. 7 Abs. 2, 8 und 10 Abs. 3 MWSTG)

¹ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

² Als Betriebsstätten gelten namentlich:

- a. Zweigniederlassungen;
- b. Fabrikationsstätten;
- c. Werkstätten;
- d. Einkaufs- oder Verkaufsstellen;
- e. ständige Vertretungen;
- f. Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- g. Bau- und Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer;
- h. land-, weide- oder waldwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

³ Nicht als Betriebsstätten gelten namentlich:

- a. reine Auslieferungslager;
- b. Beförderungsmittel, die entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck eingesetzt werden;
- c. Informations-, Repräsentations- und Werbebüros von Unternehmen, die nur zur Ausübung von entsprechenden Hilfstätigkeiten befugt sind.

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

Art. 5a³ Schiffsverkehr auf dem Bodensee, dem Untersee und dem Rhein bis zur Schweizer Grenze unterhalb Basel
(Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG)

Die Beförderung von Personen mit Schiffen auf dem Bodensee, dem Untersee sowie dem Rhein zwischen dem Untersee und der Schweizer Grenze unterhalb Basel gilt als im Ausland erbracht.

Art. 6 Beförderungsleistungen
(Art. 9 MWSTG)

Eine Beförderungsleistung liegt auch vor, wenn ein Beförderungsmittel mit Bedienungspersonal zu Beförderungszwecken zur Verfügung gestellt wird.

Art. 6a⁴ Ort der Leistung für gastgewerbliche, kulturelle und ähnliche Leistungen im Rahmen einer Personenbeförderung im Grenzgebiet
(Art. 9 MWSTG)

¹ Werden Leistungen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und d MWSTG im Rahmen einer Personenbeförderung erbracht, die im Grenzgebiet teilweise im Inland und teilweise im Ausland oder auf dem Bodensee stattfindet, und lässt sich der Ort der Leistung nicht eindeutig als im Inland oder im Ausland liegend bestimmen, so gilt die Leistung als am Ort erbracht, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte am Wohnort oder am Ort, von dem aus sie tätig wird.

² Weist die steuerpflichtige Person nach, dass eine Leistung nach Absatz 1 im Ausland erbracht worden ist, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und d MWSTG.

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel: Steuersubjekt

1. Abschnitt: Unternehmerische Tätigkeit und Umsatzgrenze

Art. 7 Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen
(Art. 10 MWSTG)

Alle inländischen Betriebsstätten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland gelten zusammen als ein einziges selbstständiges Steuersubjekt.

Art. 8 Steuerpflicht
(Art. 10 Abs. 1 und 11 MWSTG)

¹ Steuerpflichtig kann nur eine Person sein, die ein Unternehmen betreibt und:

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

- a. Leistungen im Inland erbringt; oder
- b. bei welcher der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird, im Inland liegt.

² Leistungen im Inland sind auch Leistungen, die aufgrund einer Unterstellungserklärung nach Artikel 3 als im Inland erbracht gelten.

Art. 9 Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen
(Art. 10 Abs. 1 MWSTG)

Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen im Sinn von Artikel 29 Absätze 2 und 3 MWSTG stellt eine unternehmerische Tätigkeit im Sinn von Artikel 10 Absatz 1 MWSTG dar.

Art. 9a⁵ Der Bezugsteuer unterliegende Leistungen
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

Als Leistungen im Sinn von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG gelten ausschliesslich Dienstleistungen.

Art. 10 Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

¹ Als Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen gelten namentlich:

- a. Radio- und Fernsehdienstleistungen;
- b. das Verschaffen von Zugangsberechtigungen, namentlich zu Festnetzen und Mobilfunknetzen und zur Satellitenkommunikation sowie zu anderen Informationsnetzen;
- c. das Bereitstellen und Zusichern von Datenübertragungskapazitäten;
- d. das Bereitstellen von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- e. das elektronische Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung;
- f. das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten und Informationen sowie das Bereitstellen von Datenbanken;
- g. das elektronische Bereitstellen von Musik, Filmen und Spielen, einschliesslich Glücksspielen und Lotterien.

² Nicht als Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistung gelten namentlich:

- a. die blossе Kommunikation zwischen leistungserbringender und leistungsempfangender Person über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien;

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3847).

- b. Bildungsleistungen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG in interaktiver Form;
- c. die blossе Gebrauchsüberlassung von genau bezeichneten Anlagen oder Anlageteilen für die alleinige Verfügung des Mieters oder der Mieterin zwecks Übertragung von Daten.

Art. 11 Beginn der Steuerpflicht und Ende der Befreiung
 von der Steuerpflicht
 (Art. 14 Abs. 3 MWSTG)

¹ Bei bisher von der Steuerpflicht befreiten Unternehmen endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die massgebende Umsatzgrenze überschritten wurde. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

² Bei Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Tätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges ausweiten, endet die Befreiung von der Steuerpflicht mit der Aufnahme beziehungsweise der Ausweitung dieser Tätigkeit, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass die massgebende Umsatzgrenze innerhalb der folgenden zwölf Monate überschritten wird.

³ Kann zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme oder -ausweitung noch nicht beurteilt werden, ob die Umsatzgrenze überschritten wird, so ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen. Ist aufgrund dieser Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze überschritten wird, so beginnt die Steuerpflicht beziehungsweise endet die Befreiung von der Steuerpflicht wahlweise rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufnahme beziehungsweise der Ausweitung der Tätigkeit oder auf den Stichtag der erneuten Überprüfung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats.

2. Abschnitt: Gemeinwesen

Art. 12 Steuersubjekt
 (Art. 12 Abs. 1 MWSTG)

¹ Die Unterteilung eines Gemeinwesens in Dienststellen richtet sich nach der Gliederung des finanziellen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung), soweit dieses dem organisatorischen und funktionalen Aufbau des Gemeinwesens entspricht.

² Übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 12 Absatz 1 MWSTG sind:

- a. in- und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Zweckverbände;
- b. öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c. öffentlich-rechtliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit;

d. einfache Gesellschaften von Gemeinwesen.

³ Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können auch ausländische Gemeinwesen in Zweckverbände und einfache Gesellschaften aufgenommen werden.

⁴ Eine Einrichtung nach Absatz 2 ist als Ganzes ein Steuersubjekt.

Art. 13 Bildungs- und Forschungsk Kooperationen

(Art. 12 Abs. 1 MWSTG)

¹ Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungsk Kooperation beteiligt sind, sind von der Steuer ausgenommen, sofern sie im Rahmen der Kooperation erfolgen, unabhängig davon, ob die Bildungs- und Forschungsk Kooperation als Mehrwertsteuersubjekt auftritt.

² Als Bildungs- und Forschungsinstitutionen gelten:

- a. Institutionen des Hochschulwesens, die von Bund und Kantonen im Rahmen von Artikel 63a der Bundesverfassung⁶ gestützt auf eine gesetzliche Grundlage gefördert werden;
- b. gemeinnützige Organisationen nach Artikel 3 Buchstabe j MWSTG sowie Gemeinwesen nach Artikel 12 MWSTG;
- c. öffentliche Spitäler ungeachtet ihrer Rechtsform.

³ Unternehmen der Privatwirtschaft gelten nicht als Bildungs- oder Forschungsinstitutionen.

Art. 14 Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens

(Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:⁷

1. Dienstleistungen im Bereich von Radio und Fernsehen, Telekommunikationsdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen;
2. Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen;
3. Beförderung von Gegenständen und Personen;
4. Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen;
5. Lieferung von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;
6. Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Interventionsstellen von Gemeinwesen;

⁶ SR 101

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 2833).

7. Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
8. Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen;
9. Lagerhaltung;
10. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
11. Tätigkeiten von Reisebüros;
12. Leistungen von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;
13. Tätigkeiten von Amtsnotaren und Amtsnotarinnen;
14. Tätigkeiten von Vermessungsbüros;
15. Tätigkeiten im Entsorgungsbereich;
16. Tätigkeiten, die durch vorgezogene Entsorgungsgebühren gestützt auf Artikel 32a^{bis} des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁸ (USG) finanziert werden;
17. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen;
18. Rauchgaskontrollen;
19. Werbeleistungen.

3. Abschnitt: Gruppenbesteuerung

Art. 15 Einheitliche Leitung (Art. 13 MWSTG)

Eine einheitliche Leitung liegt vor, wenn durch Stimmenmehrheit, Vertrag oder auf andere Weise das Verhalten eines Rechtsträgers kontrolliert wird.

Art. 16 Gruppenmitglieder (Art. 13 MWSTG)

¹ Nicht rechtsfähige Personengesellschaften sind Rechtsträgern im Sinn von Artikel 13 MWSTG gleichgestellt.

² Versicherungsvertreter und Versicherungsvertreterinnen können Mitglieder einer Gruppe sein.

³ ...⁹

⁸ SR 814.01

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3847).

Art. 17 Gruppenbildung
(Art. 13 MWSTG)

¹ Der Kreis der Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe kann, innerhalb der zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung Berechtigten, frei bestimmt werden.

² Die Bildung mehrerer Teilgruppen ist zulässig.

Art. 18 Bewilligung der Gruppenbesteuerung
(Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG)

¹ Die ESTV erteilt auf entsprechendes Gesuch hin die Bewilligung zur Gruppenbesteuerung, sofern die massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

² Dem Gesuch sind schriftliche Erklärungen der einzelnen Mitglieder beizulegen, in denen sich diese mit der Gruppenbesteuerung und deren Wirkungen sowie der gemeinsamen Vertretung durch das darin bestimmte Gruppenmitglied oder die darin bestimmte Person einverstanden erklären.

³ Das Gesuch ist von der Gruppenvertretung einzureichen. Gruppenvertretung kann sein:

- a. ein in der Schweiz ansässiges Mitglied der Mehrwertsteuergruppe; oder
- b. eine Person, die nicht Mitglied ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

Art. 19 Änderungen der Gruppenvertretung
(Art. 13 MWSTG)

¹ Ein Rücktritt von der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist nur auf das Ende einer Steuerperiode möglich. Dabei ist der Rücktritt mindestens einen Monat im Voraus der ESTV schriftlich anzuzeigen.

² Tritt die bisherige Gruppenvertretung zurück und wird der ESTV nicht bis einen Monat vor Ende der Steuerperiode eine neue Gruppenvertretung schriftlich gemeldet, so kann die ESTV nach vorgängiger Mahnung eines der Gruppenmitglieder zur Gruppenvertretung bestimmen.

³ Die Gruppenmitglieder können gemeinsam der Gruppenvertretung das Mandat entziehen, sofern sie gleichzeitig eine neue Gruppenvertretung bestimmen. Absatz 1 gilt sinngemäss.

Art. 20 Änderungen im Bestand der Gruppe
(Art. 13 MWSTG)

¹ Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV schriftlich melden.

² Auf Gesuch hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode.

³ Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende Mehrwertsteuergruppe auch während der laufenden Steuerperiode verlangt werden, sofern das entsprechende Gesuch der ESTV innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der massgebenden Änderung im Handelsregister beziehungsweise nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich eingereicht wird.

Art. 21 Administrative und buchhalterische Erfordernisse

(Art. 13 MWSTG)

¹ Die Mitglieder müssen ihre Buchhaltung am gleichen Bilanzstichtag abschliessen; davon ausgenommen sind Holdinggesellschaften, wenn diese aus Gründen der Rechnungslegung einen anderen Bilanzstichtag aufweisen.

² Jedes Mitglied muss eine interne Mehrwertsteuerabrechnung erstellen, die in der Abrechnung der Mehrwertsteuergruppe zu konsolidieren ist.

Art. 22 Mithaftung bei Gruppenbesteuerung

(Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG)

¹ Die Mithaftung eines Mitglieds einer Mehrwertsteuergruppe erstreckt sich auf alle Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während dessen Zugehörigkeit zur Gruppe entstehen, ausgenommen Bussen.

² Wurde gegenüber einem Gruppenmitglied eine Betreuung eingeleitet, bei der Gruppenvertretung eine Steuernachforderung mittels Einschätzungsmitteilung geltend gemacht oder wurde eine Kontrolle angekündigt, so kann sich ein Gruppenmitglied nicht durch Austritt aus der Gruppe der Mithaftung entziehen.

4. Abschnitt: Haftung bei der Zession von Forderungen

Art. 23 Umfang der Abtretung

(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

Bei der Abtretung eines Teilbetrags einer Forderung auf ein Entgelt gilt die Mehrwertsteuer als anteilig mitzedeiert. Die Abtretung der Nettoforderung ohne Mehrwertsteuer ist nicht möglich.

Art. 24 Umfang der Haftung

(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

¹ Die Haftung nach Artikel 15 Absatz 4 MWSTG beschränkt sich auf die Höhe des Mehrwertsteuerbetrags, der während eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt der Pfändung beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung durch den Zessionar oder die Zessionarin tatsächlich vereinnahmt worden ist.

² Im Rahmen eines Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahrens gegen eine steuerpflichtige Person muss die ESTV den Zessionar oder die Zessionarin nach Erhalt der Pfändungsurkunde unverzüglich über seine oder ihre Haftung informieren.

³ Nach der Eröffnung des Konkurses über eine steuerpflichtige Person kann die ESTV die Haftung des Zessionars oder der Zessionarin unabhängig von einer vorgängigen Mitteilung in Anspruch nehmen.

Art. 25 Befreiung von der Haftung

(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

Durch Weiterleitung der mit der Forderung mitziedierten und vereinnahmten Mehrwertsteuer an die ESTV befreit sich der Zessionar oder die Zessionarin im entsprechenden Umfang von der Haftung.

2. Kapitel: Steuerobjekt

1. Abschnitt: Leistungsverhältnis

Art. 26 Leistungen an eng verbundene Personen

(Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 MWSTG.

Art. 27 Vorgezogene Entsorgungsgebühren

(Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Private Organisationen im Sinn von Artikel 32a^{bis} USG¹⁰ erbringen durch ihre Tätigkeiten Leistungen gegenüber den Herstellern und Importeuren. Die vorgezogenen Entsorgungsgebühren sind Entgelt für diese Leistungen.

Art. 28 Grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitenden im Konzern

(Art. 18 MWSTG)

Kein Leistungsverhältnis bei grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitenden innerhalb eines Konzerns liegt vor, wenn:

- a. ein ausländischer Arbeitgeber einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in einem zum gleichen Konzern gehörenden Einsatzbetrieb im Inland einsetzt oder ein inländischer Arbeitgeber einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in einem zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Einsatzbetrieb einsetzt;

¹⁰ SR 814.01

- b. der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Arbeitsleistung dem Einsatzbetrieb erbringt, jedoch den Arbeitsvertrag mit dem entsendenden Unternehmen beibehält; und
- c. die Löhne, Sozialabgaben und dazugehörenden Spesen vom entsendenden Arbeitgeber ohne Zuschläge dem Einsatzbetrieb belastet werden.

Art. 29 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

(Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG)

Als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten namentlich die von Gemeinwesen ausgerichteten:

- a. Finanzhilfen im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹¹ (SuG);
- b. Abgeltungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a SuG, sofern kein Leistungsverhältnis vorliegt;
- c. Forschungsbeiträge, sofern dem Gemeinwesen kein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung zusteht;
- d. mit den Buchstaben a–c vergleichbaren Mittelflüsse, die gestützt auf kantonales und kommunales Recht ausgerichtet werden.

Art. 30 Weiterleiten von Mittelflüssen, die nicht als Entgelte gelten

(Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

¹ Das Weiterleiten von Mittelflüssen, die nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG nicht als Entgelte gelten, namentlich innerhalb von Bildungs- und Forschungs Kooperationen, unterliegt nicht der Steuer.

² Die Kürzung des Vorsteuerabzugs nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG erfolgt beim letzten Zahlungsempfänger oder der letzten Zahlungsempfängerin.

2. Abschnitt: Mehrheit von Leistungen

Art. 31 Spezialwerkzeuge

(Art. 19 Abs. 1 MWSTG)

¹ Spezialwerkzeuge, die eine steuerpflichtige Person eigens für die Ausführung eines Fabrikationsauftrages zukauf, anfertigen lässt oder selbst anfertigt, gelten als Teil der Lieferung des damit hergestellten Gegenstands. Unerheblich ist, ob die Spezialwerkzeuge:

- a. dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin allenfalls gesondert fakturiert oder in den Preis der Erzeugnisse eingerechnet werden;

¹¹ SR 616.1

- b. nach Ausführung des Fabrikationsauftrages dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin oder einer von ihm oder ihr bezeichneten Drittperson abgeliefert werden oder nicht.

² Als Spezialwerkzeuge gelten namentlich Klischees, Fotolithos und Satz, Stanz- und Ziehwerkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Press- und Spritzformen, Gesenke, Giessereimodelle, Kokillen und Filme für gedruckte Schaltungen.

Art. 32 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen

(Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Artikel 19 Absatz 2 MWSTG ist nicht anwendbar für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt.

Art. 33 Geltung der Einfuhrsteuerveranlagung für die Inlandsteuer

(Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Eine Einfuhrsteuerveranlagung nach Artikel 112 ist auch für die Inlandsteuer massgebend, sofern nach der Einfuhrveranlagung keine Bearbeitung oder Veränderung der Leistungskombination vorgenommen wurde.

3. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Art. 34 Heilbehandlungen

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG)

¹ Als Heilbehandlungen gelten die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen.

² Den Heilbehandlungen gleichgestellt sind:

- a. besondere Leistungen bei Mutterschaft, wie Kontrolluntersuchungen, Geburtsvorbereitung oder Stillberatung;
- b. Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die mit künstlicher Befruchtung, Empfängnisverhütung oder Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehen;
- c. Lieferungen und Dienstleistungen eines Arztes, einer Ärztin, eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin für die Erstellung eines medizinischen Berichts oder Gutachtens zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

³ Nicht als Heilbehandlungen gelten namentlich:

- a. Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die lediglich der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder lediglich aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden, ausser die Untersuchung, Beratung oder Behandlung erfolge durch einen Arzt, eine Ärztin, einen Zahn-

- arzt oder eine Zahnärztin, die im Inland zur Ausübung der ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt sind;
- b. die zur Erstellung eines Gutachtens vorgenommenen Untersuchungen, die nicht mit einer konkreten Behandlung der untersuchten Person im Zusammenhang stehen, ausser in Fällen nach Absatz 2 Buchstabe c;
 - c. die Abgabe von Medikamenten oder von medizinischen Hilfsmitteln, es sei denn, diese werden von der behandelnden Person im Rahmen einer Heilbehandlung verwendet;
 - d. die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten, auch wenn diese im Rahmen einer Heilbehandlung erfolgt; als Prothese gilt ein Körper-Ersatz, der ohne operativen Eingriff vom Körper entfernt und wieder eingesetzt oder angebracht werden kann;
 - e. Massnahmen der Grundpflege; diese gelten als Pflegeleistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 4 MWSTG.

Art. 35 Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer oder Erbringerin einer Heilbehandlung

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG)

¹ Ein Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn er oder sie:

- a. im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder
- b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.

² Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

- a. Ärzte und Ärztinnen;
- b. Zahnärzte und Zahnärztinnen;
- c. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen;
- c^{bis},¹² Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen;
- d. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen;
- e. Chiropraktoren und Chiropraktorinnen;
- f. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen;
- g. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen;
- h. Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen;

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

- i. Entbindungspfleger und Hebammen;
- j. Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen;
- k. medizinische Masseure und Masseurinnen;
- l. Logopäden und Logopädinnen;
- m. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen;
- n. Podologen und Podologinnen.

Art. 36 Kulturelle Leistungen

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 und 16 MWSTG)

¹ Als ausübende Künstler und Künstlerinnen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14 Buchstabe b MWSTG gelten die natürlichen Personen nach Artikel 33 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992¹³ (URG), soweit deren kulturelle Dienstleistungen dem Publikum unmittelbar erbracht oder von diesem unmittelbar wahrgenommen werden. Die Rechtsform der solche Leistungen in Rechnung stellenden Person ist für die Qualifikation der von der Steuer ausgenommenen Leistung unerheblich.

² Als Urheber und Urheberinnen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 16 MWSTG gelten Urheber und Urheberinnen von Werken nach den Artikeln 2 und 3 URG, soweit sie kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen erbringen.

Art. 37 Berufliche Vorsorge

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG)

Zu den Umsätzen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG zählen auch die Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 38 Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG)

¹ Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens sind Leistungen zwischen den Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes.

² Als Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes gelten:

- a. die eigenen Dienststellen und die Zusammenschlüsse nach Artikel 12 Absatz 2 MWSTG;
- b. die eigenen Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die eigenen Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- c. nur diesem Gemeinwesen zugehörige Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;

¹³ SR 231.1

- d. nur diesem Gemeinwesen zugehörige juristische Personen des privaten Rechts.

³ Leistungen zwischen verschiedenen Gemeinden oder zwischen verschiedenen Kantonen, Leistungen zwischen Gemeinden und Kantonen sowie Leistungen zwischen Bund und Kantonen oder Gemeinden gelten nicht als Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens.

Art. 39 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen
(Art. 22 MWSTG)

Kann die steuerpflichtige Person nicht durch offenen Ausweis der Steuer optieren, so kann sie die Ausübung der Option der ESTV auf andere Weise bekannt geben. Eine entsprechende Option ist bereits möglich, wenn noch keine Leistungen erbracht werden. Artikel 22 Absatz 2 MWSTG bleibt vorbehalten.

4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Leistungen

Art. 40 Direkte Ausfuhr von zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassenen Gegenständen
(Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG)

Eine direkte Beförderung oder Versendung ins Ausland im Sinn von Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 2 MWSTG liegt vor, wenn vor der Ausfuhr im Inland keine weitere Lieferung erfolgt.

Art. 41 Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs
(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

¹ Von der Steuer sind befreit:

- a. Beförderungen im Luftverkehr, bei denen entweder der Ankunfts- oder der Abflugsort im Inland liegt;
- b. Beförderungen im Luftverkehr von einem ausländischen Flughafen zu einem anderen ausländischen Flughafen über inländisches Gebiet.

² Inlandstrecken im internationalen Luftverkehr sind von der Steuer befreit, wenn der Flug im Inland lediglich durch eine technische Zwischenlandung oder zum Umsteigen auf einen Anschlussflug unterbrochen wird.

Art. 42 Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs
(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

¹ Beförderungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 von der Steuer befreit, soweit es sich um Strecken handelt, wofür ein internationaler Fahrausweis besteht. Darunter fallen:

- a. Beförderungen auf Strecken, bei denen entweder der Abgangs- oder der Ankunftsbahnhof im Inland liegt;

- b. Beförderungen auf inländischen Strecken, die im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsbahnhöfe zu verbinden.

² Für eine Steuerbefreiung muss der Fahrpreisanteil der ausländischen Strecke grösser sein als die wegen der Steuerbefreiung entfallende Mehrwertsteuer.

³ Für den Verkauf von Pauschalfahrausweisen, namentlich Generalabonnementen und Halbtax-Abonnementen, die ganz oder teilweise für steuerbefreite Beförderungen verwendet werden, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Art. 43 Steuerbefreiung des internationalen Busverkehrs

(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

¹ Von der Steuer befreit sind die Beförderungen von Personen mit Autobussen auf Strecken, die:

- a. überwiegend über ausländisches Gebiet führen; oder
- b. im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsorte zu verbinden.

² Von der Steuer befreit sind Personenbeförderungen auf reinen Inlandstrecken, die allein für das unmittelbare Zubringen einer Person zu einer Beförderungsleistung nach Absatz 1 bestimmt sind, sofern diese gemeinsam mit der Beförderungsleistung nach Absatz 1 in Rechnung gestellt wird.

Art. 44 Steuerbefreite Umsätze von Münz- und Feingold

(Art. 107 Abs. 2 MWSTG)

¹ Von der Steuer sind befreit die Umsätze von:

- a. staatlich geprägten Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000¹⁴;
- b.¹⁵ Gold zu Anlagezwecken im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, in Form von:
 1. gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder
 2. gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke;
- c.¹⁶ Gold in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden;
- d. Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt ist;

¹⁴ SR 632.10 Anhang

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

e. Gold in Form von Abfällen und Schrott.

² Als Gold im Sinn von Absatz 1 Buchstaben d und e gelten auch Legierungen, die zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthalten ist, mehr Gold als Platin aufweisen.

3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze

1. Abschnitt: Bemessungsgrundlage

Art. 45 Entgelte in ausländischer Währung

(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

¹ Zur Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer sind Entgelte in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Landeswährung umzurechnen.

² Ein Entgelt in ausländischer Währung liegt vor, wenn die Rechnung oder Quittung in ausländischer Währung ausgestellt ist. Wird keine Rechnung oder Quittung ausgestellt, so ist die Verbuchung beim Leistungserbringer oder bei der Leistungserbringerin massgebend. Unerheblich ist, ob in Landes- oder in ausländischer Währung bezahlt wird und in welcher Währung das Retourgeld ausbezahlt wird.

³ Für die Umrechnung kann die steuerpflichtige Person wahlweise auf den von der ESTV veröffentlichten Monatsmittelkurs oder den Devisen-Tageskurs (Verkauf) abstellen. Für ausländische Währungen, für welche die ESTV keinen Monatsmittelkurs veröffentlicht, gilt immer der Devisen-Tageskurs (Verkauf).

⁴ Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs verwenden.

⁵ Das gewählte Vorgehen (Monatsmittel-, Tages- oder Konzernkurs) ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten.

Art. 46 Kreditkartenkommissionen und Scheckgebühren

(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

Nicht als Entgeltminderungen gelten Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren, WIR-Einschläge und dergleichen.

Art. 47 Leistungen an das Personal

(Art. 24 MWSTG)

¹ Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Artikel 24 Absätze 2 und 3 MWSTG bleibt vorbehalten.

² Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

³ Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund besteht.

⁴ Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind, die auch für die Bemessung der Mehrwertsteuer dienlich sind, können diese für die Mehrwertsteuer ebenfalls angewendet werden.

⁵ Für die Anwendung der Absätze 2–4 ist nicht erheblich, ob es sich dabei um eng verbundene Personen nach Artikel 3 Buchstabe h MWSTG handelt.

Art. 48 Kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds
(Art. 24 Abs. 6 Bst. d MWSTG)

¹ Die ESTV legt für jeden Fonds den Umfang des Abzuges in Prozenten fest, der für die einzelnen angeschlossenen Entsorgungsanstalten und Wasserwerke gilt.

² Sie berücksichtigt dabei, dass:

- a. der Fonds nicht alle eingenommenen Abgaben wieder ausrichtet; und
- b. die steuerpflichtigen Bezüger und Bezügerinnen von Entsorgungsdienstleistungen und Wasserlieferungen die ihnen darauf in Rechnung gestellte Steuer vollumfänglich als Vorsteuer abgezogen haben.

2. Abschnitt: Steuersätze

Art. 49¹⁷ Medikamente
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 8 MWSTG)

Als Medikamente gelten:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000¹⁸ (HMG) zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel-Vormischungen sowie die entsprechenden galenisch fertigen Produkte;
- b. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 2 HMG keiner Zulassung bedürfen, mit Ausnahme von menschlichem und tierischem Vollblut;
- c. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 4 HMG eine befristete Bewilligung erhalten haben;
- d. nicht zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel nach Artikel 36 Absätze 1–3 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001¹⁹ sowie nach Artikel 7 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004²⁰.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 2833).

¹⁸ SR 812.21

¹⁹ SR 812.212.1

²⁰ SR 812.212.27

Art. 50 Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Als Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erscheinen periodisch, mindestens zweimal pro Jahr.
- b. Sie dienen der laufenden Orientierung über Wissenswertes oder der Unterhaltung.
- c. Sie tragen einen gleich bleibenden Titel.
- d. Sie enthalten eine fortlaufende Nummerierung sowie die Angabe des Erscheinungsdatums und der Erscheinungsweise.
- e. Sie sind äusserlich als Zeitungen oder Zeitschriften aufgemacht.
- f. Sie weisen nicht überwiegend Flächen zur Aufnahme von Eintragungen auf.

Art. 51 Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Als Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen Buch-, Broschüren- oder Loseblattform auf; Loseblattwerke gelten als Bücher, wenn sie sich aus einer Einbanddecke, versehen mit einer Schraub-, Spiral- oder Schnellheftung, und den darin einzuordnenden losen Blättern zusammensetzen, als vollständiges Werk mindestens 16 Seiten umfassen und der Titel des Werks auf der Einbanddecke erscheint.
- b. Sie weisen inklusive Umschlag und Deckseiten mindestens 16 Seiten auf, mit Ausnahme von Kinderbüchern, gedruckten Musikalien und Teilen zu Loseblattwerken.
- c. Sie weisen einen religiösen, literarischen, künstlerischen, unterhaltenden, erzieherischen, belehrenden, informierenden, technischen oder wissenschaftlichen Inhalt auf.
- d. Sie sind nicht zur Aufnahme von Eintragungen oder Sammelbildern bestimmt, mit Ausnahme von Schul- und Lehrbüchern sowie bestimmten Kinderbüchern wie Übungsheften mit Illustrationen und ergänzendem Text und Zeichen- und Malbüchern mit Vorgaben und Anleitungen.

Art. 52 Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

¹ Ein Druckerzeugnis hat Reklamecharakter, wenn sein Inhalt dazu bestimmt ist, eine geschäftliche Tätigkeit der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson deutlich anzupreisen.

² Das Druckerzeugnis preist die geschäftliche Tätigkeit der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson deutlich an, wenn:

- a. das Druckerzeugnis offensichtlich zu Werbezwecken für die Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson herausgegeben wird; oder
- b. der Werbeinhalt für die geschäftlichen Tätigkeiten der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des Druckerzeugnisses ausmacht.

³ Als hinter der Herausgeberschaft stehende Drittpersonen gelten Personen und Unternehmen, für die die Herausgeberschaft handelt, die sie beherrscht oder sonstige mit dieser eng verbundene Personen im Sinn von Artikel 3 Buchstabe h MWSTG.

⁴ Als Werbeinhalt gilt sowohl die direkte Werbung, wie Reklame oder Inserate, als auch die indirekte Werbung, wie Publireportagen oder Publitteilungen, für die Herausgeberschaft oder eine hinter dieser stehenden Drittperson.

⁵ Nicht zum Werbeinhalt gehören Inserate und Werbung für eine unabhängige Drittperson.

Art. 53 Zubereitung vor Ort und Servierleistung

(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

¹ Als Zubereitung gelten namentlich das Kochen, Erwärmen, Mixen, Rüsten und Mischen von Nahrungsmitteln. Nicht als Zubereitung gilt das blosses Bewahren der Temperatur konsumbereiter Nahrungsmittel.

² Als Servierleistung gelten namentlich das Anrichten von Speisen auf Tellern, das Bereitstellen von kalten oder warmen Buffets, der Ausschank von Getränken, das Decken und Abräumen von Tischen, das Bedienen der Gäste, die Leitung oder Beaufsichtigung des Service-Personals sowie die Betreuung und Versorgung von Selbstbedienungsbuffets.

Art. 54 Besondere Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle

(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

¹ Als besondere Vorrichtungen zum Konsum von Nahrungsmitteln an Ort und Stelle (Konsumvorrichtungen) gelten namentlich Tische, Stehtische, Theken und andere für den Konsum zur Verfügung stehende Abstellflächen oder entsprechende Vorrichtungen, namentlich in Beförderungsmitteln. Unerheblich ist:

- a. wem die Vorrichtungen gehören;
- b. ob der Kunde oder die Kundin die Vorrichtung tatsächlich benutzt;
- c. ob die Vorrichtungen ausreichen, um sämtlichen Kunden und Kundinnen den Konsum an Ort und Stelle zu ermöglichen.

² Nicht als Konsumvorrichtungen gelten:

- a. blosses Sitzgelegenheiten ohne dazugehörige Tische, die in erster Linie als Ausruhmöglichkeit dienen;
- b. bei Kiosks oder Restaurants auf Campingplätzen: die Zelte und Wohnwagen der Mieter und Mieterinnen.

Art. 55 Zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmte Nahrungsmittel
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

¹ Als Auslieferung gilt die Lieferung von Nahrungsmitteln durch die steuerpflichtige Person an ihre Kundschaft an deren Domizil oder an einen andern von ihr bezeichneten Ort ohne jede weitere Zubereitung oder Servierleistung.

² Als zum Mitnehmen bestimmte Nahrungsmittel gelten Nahrungsmittel, die der Kunde oder die Kundin nach dem Kauf an einen anderen Ort verbringt und nicht im Betrieb des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin konsumiert. Für das Mitnehmen spricht namentlich:

- a. der durch den Kunden oder die Kundin bekannt gegebene Wille zum Mitnehmen der Nahrungsmittel;
- b. die Abgabe der Nahrungsmittel in einer speziellen, für den Transport geeigneten Verpackung;
- c. die Abgabe von Nahrungsmitteln, die nicht für den unmittelbaren Verzehr geeignet sind.

³ Für bestimmte Betriebe und Anlässe sieht die ESTV Vereinfachungen im Sinn von Artikel 80 MWSTG vor.

Art. 56 Geeignete organisatorische Massnahme
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

Eine geeignete organisatorische Massnahme ist namentlich das Ausstellen von Belegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine gastgewerbliche Leistung oder eine Auslieferung beziehungsweise eine Lieferung zum Mitnehmen erbracht wurde.

4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis

(Art. 26 Abs. 3 MWSTG)

Art. 57

Kassenzettel für Beträge bis 400 Franken müssen keine Angaben über den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin enthalten. Solche Kassenzettel berechtigen nicht zu einer Steuerrückerstattung im Vergütungsverfahren.

5. Kapitel: Vorsteuerabzug

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 58 Vorsteuerabzug bei ausländischer Währung
(Art. 28 MWSTG)

Für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuern gilt Artikel 45 sinngemäss.

Art. 59 Nachweis
(Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

¹ Die Inlandsteuer gilt als in Rechnung gestellt, wenn der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin für den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin erkennbar von diesem oder dieser die Mehrwertsteuer eingefordert hat.

² Der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin muss nicht prüfen, ob die Mehrwertsteuer zu Recht eingefordert wurde. Weiss er oder sie aber, dass die Person, die die Mehrwertsteuer überwälzt hat, nicht als steuerpflichtige Person eingetragen ist, so ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Art. 60 Vorsteuerabzug für Leistungen im Ausland
(Art. 29 Abs. 1 MWSTG)

Der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte Leistungen ist im selben Umfang möglich, wie wenn diese im Inland erbracht und nach Artikel 22 MWSTG für deren Versteuerung optiert worden wäre.

Art. 61 Vorsteuerabzug bei Münz- und Feingold
(Art. 107 Abs. 2 MWSTG)

Die Steuer auf den Lieferungen von Gegenständen und auf den Dienstleistungen, die für Umsätze nach Artikel 44 und Einfuhren nach Artikel 113 Buchstabe g verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

2. Abschnitt: Fiktiver Vorsteuerabzug

Art. 62 Gebrauchtgegenstand
(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

¹ Als Gegenstand im Sinn von Artikel 28 Absatz 3 MWSTG (Gebrauchtgegenstand) gilt ein gebrauchter individualisierbarer beweglicher Gegenstand, der in seinem derzeitigen Zustand oder nach seiner Instandsetzung erneut verwendbar ist und dessen Teile nicht unabhängig voneinander veräussert werden.

² Nicht als Gebrauchtgegenstände gelten Edelmetalle der Zolltarifnummern 7106–7112²¹ und Edelsteine der Zolltarifnummern 7102–7105.

Art. 63 Berechtigung zum Abzug fiktiver Vorsteuern
(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

¹ Die steuerpflichtige Person kann, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, auch auf dem für den Erwerb von Gebrauchtgegenständen zu einem Gesamtpreis entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen.

² Eine bloss vorübergehende Verwendung des Gebrauchtgegenstands zwischen dessen Erwerb und der Weiterlieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin

²¹ SR 632.10 Anhang

im Inland schliesst den fiktiven Vorsteuerabzug nicht aus. Artikel 31 Absatz 4 MWSTG bleibt vorbehalten.

³ Der fiktive Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen:

- a. wenn beim Erwerb des Gebrauchtgegenstands das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG zur Anwendung kam;
- b. wenn die steuerpflichtige Person den Gebrauchtgegenstand eingeführt hat;
- c. wenn Gegenstände nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG erworben werden, mit Ausnahme von Gegenständen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 24 MWSTG;
- d. wenn die steuerpflichtige Person den Gegenstand im Inland von einer Person bezogen hat, die den Gegenstand steuerbefreit eingeführt hat;
- e. in der Höhe der ausgerichteten Zahlungen im Rahmen der Schadenregulierung, die den tatsächlichen Wert des Gegenstands im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

⁴ Liefert die steuerpflichtige Person den Gegenstand an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Ausland, so muss sie den fiktiven Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode rückgängig machen, in der die Lieferung erfolgt.

Art. 64 Aufzeichnungen
(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

Die steuerpflichtige Person muss über die Gebrauchtgegenstände eine Bezugs- und Lieferungskontrolle führen. Bei Gebrauchtgegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben werden, sind pro Gesamtheit separate Aufzeichnungen zu führen.

3. Abschnitt: Korrektur des Vorsteuerabzugs

Art. 65 Methoden zur Berechnung der Korrektur
(Art. 30 MWSTG)

Die Korrektur des Vorsteuerabzugs kann berechnet werden:

- a. nach dem effektiven Verwendungszweck;
- b. anhand von Pauschalmethoden mit von der ESTV festgelegten Pauschalen;
- c. gestützt auf eigene Berechnungen.

Art. 66 Pauschalmethoden
(Art. 30 MWSTG)

Die ESTV legt namentlich Pauschalen fest für:

- a. Tätigkeiten von Banken;
- b. die Tätigkeit von Versicherungsgesellschaften;
- c. Tätigkeiten von spezialfinanzierten Dienststellen von Gemeinwesen;

- d. die Gewährung von Krediten sowie für Zinseinnahmen und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren;
- e. die Verwaltung von eigenen Immobilien, für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 MWSTG optiert wird;
- f. Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 67 Eigene Berechnungen
(Art. 30 MWSTG)

Stützt die steuerpflichtige Person die Korrektur des Vorsteuerabzugs auf eigene Berechnungen, so muss sie die Sachverhalte, die ihren Berechnungen zugrunde liegen, umfassend belegen sowie eine Plausibilitätsprüfung durchführen.

Art. 68 Wahl der Methode
(Art. 30 MWSTG)

¹ Die steuerpflichtige Person kann zur Berechnung der Korrektur des Vorsteuerabzugs eine oder mehrere Methoden anwenden, sofern dies zu einem sachgerechten Ergebnis führt.

² Als sachgerecht gilt jede Anwendung einer oder mehrerer Methoden, die den Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit berücksichtigt, betriebswirtschaftlich nachvollziehbar ist und die Vorsteuern nach Massgabe der Verwendung für eine bestimmte Tätigkeit zuteilt.

4. Abschnitt: Eigenverbrauch

Art. 69 Grundsätze
(Art. 31 MWSTG)

¹ Der Vorsteuerabzug ist auf nicht in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen vollumfänglich zu korrigieren.

² Der Vorsteuerabzug ist auf in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen zu korrigieren, die im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs noch vorhanden sind und einen Zeitwert haben. Bei Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Buchführung, Personalbeschaffung, Management und Werbung wird vermutet, dass sie bereits im Zeitpunkt ihres Bezugs verbraucht und nicht mehr vorhanden sind.

³ Bei selbst hergestellten Gegenständen ist für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 Prozent auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorzunehmen. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen.

⁴ Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nur teilweise weg, so ist die Korrektur im Ausmass der nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung vorzunehmen.

Art. 70 Ermittlung des Zeitwerts

(Art. 31 Abs. 3 MWSTG)

¹ Zu berechnen ist der Zeitwert auf der Grundlage des Anschaffungspreises, bei Immobilien ohne Wert des Bodens, sowie der wertvermehrenden Aufwendungen. Nicht zu berücksichtigen sind die werterhaltenden Aufwendungen. Werterhaltende Aufwendungen sind solche, die lediglich dazu dienen, den Wert eines Gegenstands sowie seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, namentlich Service-, Unterhalts-, Betriebs-, Reparatur- und Instandstellungskosten.

² Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen ist in der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt am letzten Tag der Steuerperiode ein.

Art. 71 Grossrenovationen von Liegenschaften

(Art. 31 MWSTG)

Übersteigen die Renovationskosten einer Bauphase insgesamt 5 Prozent des Gebäudevversicherungswerts vor der Renovation, so muss der Vorsteuerabzug um die gesamten Kosten korrigiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Kosten für wertvermehrnde oder für werterhaltende Aufwendungen handelt.

5. Abschnitt: Einlageentsteuerung**Art. 72** Grundsätze

(Art. 32 MWSTG)

¹ Der Vorsteuerabzug kann auf nicht in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen vollumfänglich korrigiert werden.

² Der Vorsteuerabzug kann auf in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen korrigiert werden, die im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs noch vorhanden sind und einen Zeitwert haben. Bei Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Buchführung, Personalbeschaffung, Management und Werbung wird vermutet, dass sie bereits im Zeitpunkt ihres Bezugs verbraucht und nicht mehr vorhanden sind.

³ Bei selbst hergestellten Gegenständen kann für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 Prozent auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen.

⁴ Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nur teilweise ein, so kann die Korrektur nur im Ausmass der nun zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung vorgenommen werden.

Art. 73 Ermittlung des Zeitwerts

(Art. 32 Abs. 2 MWSTG)

¹ Zu berechnen ist der Zeitwert auf der Grundlage des Anschaffungspreises, bei Immobilien ohne Wert des Bodens, sowie der wertvermehrenden Aufwendungen. Nicht zu berücksichtigen sind die werterhaltenden Aufwendungen. Werterhaltende Aufwendungen sind solche, die lediglich dazu dienen, den Wert eines Gegenstands sowie seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, namentlich Service-, Unterhalts-, Betriebs-, Reparatur- und Instandstellungskosten.

² Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen ist in der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt am letzten Tag der Steuerperiode ein.

Art. 74 Grossrenovationen von Liegenschaften

(Art. 32 MWSTG)

Übersteigen die Renovationskosten einer Bauphase insgesamt 5 Prozent des Gebäudevversicherungswerts vor der Renovation, so kann der Vorsteuerabzug um die gesamten Kosten korrigiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Kosten für wertvermehrende oder für werterhaltende Aufwendungen handelt.

6. Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs

(Art. 33 Abs. 2 MWSTG)

Art. 75

¹ Keine Vorsteuerabzugskürzung ist vorzunehmen, soweit die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG einem Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, für den keine Vorsteuer anfällt oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

² Soweit die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG einem bestimmten Tätigkeitsbereich zugeordnet werden können, ist nur die Vorsteuer auf den Aufwendungen für diesen Tätigkeitsbereich zu kürzen.

³ Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zum Gesamtumsatz exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.

6. Kapitel: Ermittlung und Entstehung der Steuerforderung

1. Abschnitt: Geschäftsabschluss

(Art. 34 Abs. 3 MWSTG)

Art. 76²²

2. Abschnitt: Saldosteuersatzmethode

Art. 77 Grundsätze

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Bei der Abklärung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 37 MWSTG erfüllt sind, sind die im Inland gegen Entgelt erbrachten steuerbaren Leistungen zu berücksichtigen.

² Die Saldosteuersatzmethode kann nicht gewählt werden von steuerpflichtigen Personen, die:

- a. nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können;
- b. das Verlagerungsverfahren nach Artikel 63 MWSTG anwenden;
- c. die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG anwenden;
- d. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sappunoir haben;
- e. mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus Leistungen an eine andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Person erzielen und diese gleichzeitig beherrschen oder von dieser beherrscht werden.

³ Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–25, 27 und 29 MWSTG nicht freiwillig versteuern (optieren).

Art. 78 Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Neu ins Register der steuerpflichtigen Personen (Mehrwertsteuerregister) eingetragene Personen, die sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen wollen, müssen dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer schriftlich melden.

²² Tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

² Die ESTV bewilligt die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, wenn in den ersten 12 Monaten sowohl der erwartete Umsatz als auch die erwarteten Steuern die Grenzen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG nicht überschreiten.

³ Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Absatz 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei Jahre nach der effektiven Methode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein vorzeitiger Wechsel zur Saldosteuersatzmethode ist möglich, wenn die ESTV den Saldosteuersatz der entsprechenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten auch bei rückwirkenden Eintragungen sinngemäss.

⁵ Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende Mehrwertsteuer wird mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann nicht vorgenommen werden.

Art. 79 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

² Die ESTV bewilligt die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, wenn in der vorangegangenen Steuerperiode keine der Grenzen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG überschritten wurde.

³ Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern.

⁴ Wird gleichzeitig mit der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so schreibt die ESTV der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten) die Steuer zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz gut und belastet gleichzeitig die Vorsteuer auf den ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten).
- b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die ESTV die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz und schreibt gleichzeitig die auf den Kreditorenposten lastende Vorsteuer gut.

Art. 80 Entzug der Bewilligung
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Steuerpflichtigen Personen, denen die Anwendung der Saldosteuersatzmethode aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, kann die ESTV die Bewilligung rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung dieser Abrechnungsmethode entziehen.

Art. 81 Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven
Abrechnungsmethode
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Steuerpflichtige Personen, die von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

² Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden um höchstens 50 Prozent überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

³ Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen um mehr als 50 Prozent überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln. Werden die Grenzen bereits in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode überschritten, so wird die Bewilligung rückwirkend entzogen.

⁴ Ist die Überschreitung einer oder beider Grenzen um mehr als 50 Prozent auf die Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren zurückzuführen, so kann die steuerpflichtige Person entscheiden, ob sie rückwirkend auf den Beginn der Steuerperiode, in der die Übernahme erfolgte, oder auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln will.

⁵ Beim Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern.

⁶ Wird gleichzeitig mit dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a. Wird von vereinbarten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so schreibt die ESTV der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten die Steuer zu den bewilligten Saldosteuersätzen gut. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.
- b. Wird von vereinbarten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die ESTV die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zu den bewilligten Saldosteuersätzen. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.

Art. 82 Ende der Steuerpflicht

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Stellt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein oder wird sie infolge Unterschreitens der Umsatzgrenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG von der Steuerpflicht befreit, so sind die bis zur Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister erzielten Umsätze, die angefangenen Arbeiten und bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten auch die Debitorenposten mit den bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.

² Auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände im Zeitpunkt der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister ist die Steuer zum Normalsatz abzurechnen, wenn:

- a. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat;
- b. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person während der Zeit, in der sie mit Saldosteuersätzen abrechnete, im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde.

³ Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelauene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

Art. 83 Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen nicht oder zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer oder die Veräusserin für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, so ist wie folgt vorzugehen:

- a. Rechnet der Veräusserer oder die Veräusserin nach der Saldosteuersatzmethode ab, so sind keine Korrekturen vorzunehmen.
- b. Rechnet der Veräusserer oder die Veräusserin nach der effektiven Methode ab, so ist auf dem Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet wird, der Eigenverbrauch im Sinn von Artikel 31 MWSTG unter Berücksichtigung von Artikel 38 Absatz 4 MWSTG abzurechnen.

² Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen zu einem grösseren Anteil als der Veräusserer oder die Veräusserin für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, so kann keine Korrektur vorgenommen werden.

Art. 84 Abrechnung nach Saldosteuersätzen

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Steuerpflichtige Personen müssen ihre Tätigkeiten zu den von der ESTV bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen.

² Wird eine Tätigkeit aufgegeben oder eine neue aufgenommen oder verändern sich die Umsatzanteile der Tätigkeiten derart, dass eine Neuzuteilung der Saldosteuersätze notwendig wird, so muss sich die steuerpflichtige Person mit der ESTV in Verbindung setzen.

³ Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene Saldosteuersätze bewilligt wurden, müssen die Erträge für jeden der beiden Saldosteuersätze separat verbuchen.

Art. 85 Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes bewilligt, ausser es liegt ein Fall nach Artikel 86 Absatz 1 oder 89 Absatz 3 oder 5 vor.

Art. 86 Bewilligung der Anwendung von zwei Saldosteuersätzen
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt, wenn:

- a. sie zwei oder mehr Tätigkeiten ausübt, deren von der ESTV festgelegte Saldosteuersätze sich unterscheiden; und
- b. mindestens zwei dieser Tätigkeiten einen Anteil von je mehr als 10 Prozent am Gesamtumsatz haben.

² Die 10-Prozent-Grenze wird berechnet:

- a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze;
- b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden.

³ Die Umsätze von Tätigkeiten mit gleichem Saldosteuersatz sind bei der Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten wird, zusammenzuzählen.

⁴ Überschreiten bei einer steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt wurde, während zwei aufeinander folgenden Steuerperioden nur noch eine Tätigkeit beziehungsweise mehrere Tätigkeiten, für die derselbe Saldosteuersatz vorgesehen ist, die 10-Prozent-Grenze, so fällt die Bewilligung für die Anwendung des zweiten Saldosteuersatzes auf den Beginn der dritten Steuerperiode dahin.

Art. 87 Höhe der bewilligten Saldosteuersätze
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Überschreiten nur zwei Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der zwei für diese Tätigkeiten vorgesehenen Saldosteuersätze bewilligt.

² Überschreiten mehr als zwei Tätigkeiten die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der folgenden Saldosteuersätze bewilligt:

- a. der höchste der Saldosteuersätze, die für die entsprechenden Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind;
- b. ein zweiter Saldosteuersatz, den die steuerpflichtige Person unter jenen Sätzen wählt, die für ihre übrigen Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind.

Art. 88 Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Die Umsätze aus Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt worden sind, sind zu versteuern:

- a. zum höheren bewilligten Saldosteuersatz, wenn der für die betreffende Tätigkeit vorgesehene Saldosteuersatz über dem tieferen bewilligten Satz liegt;
- b. zum tieferen bewilligten Satz in den übrigen Fällen.

Art. 89 Sonderregelung für Mischbranchen

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Mischbranchen sind Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären.

² Die ESTV legt in einer Verordnung fest:

- a. den für die jeweilige Mischbranche anwendbaren Saldosteuersatz;
- b. die in der jeweiligen Mischbranche üblichen Haupt- und Nebentätigkeiten.

³ Überschreitet der Anteil einer branchenüblichen Nebentätigkeit oder mehrerer branchenüblichen Nebentätigkeiten, für die nach der Verordnung der ESTV derselbe Saldosteuersatz anwendbar wäre, 50 Prozent des Umsatzes aus der Haupttätigkeit und den branchenüblichen Nebentätigkeiten, so gelten für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen die Artikel 86–88.

⁴ Die 50-Prozent-Grenze wird berechnet:

- a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze;
- b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden.

⁵ Übt eine steuerpflichtige Person, die in einer Mischbranche tätig ist, noch branchenfremde Tätigkeiten aus, so richtet sich die Abrechnung nach Saldosteuersätzen für diese Tätigkeiten nach den Artikeln 86–88.

Art. 90 Besondere Verfahren
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Die ESTV stellt den nach der Saldosteuersatzmethode abrechnenden steuerpflichtigen Personen ein Verfahren zur annäherungsweise Abgeltung der angefallenen Vorsteuern zur Verfügung bei:

- a. Lieferungen von Gegenständen ins Ausland, sofern der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist;
- b. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007²³ (GSG), sofern der Ort der Leistung im Inland liegt und bei Lieferungen der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist.

² Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Gebrauchsgüter nach Artikel 62 für den Wiederverkauf an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland beziehen, können das von der ESTV zur Verfügung gestellte Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer anwenden. Nicht anwendbar ist das Verfahren für gebrauchte Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg.

³ Für Betriebe und Anlässe nach Artikel 55 Absatz 3 sieht die ESTV eine Pauschalregelung zur annäherungsweise Aufteilung der Umsätze auf die beiden Saldosteuersätze vor.

Art. 91 Abrechnung der Bezugsteuer
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach den Artikeln 45–49 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer halbjährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.

Art. 92 Eigenverbrauch
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Der Eigenverbrauch ist, mit Ausnahme von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b, mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt.

Art. 93 Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Wird ein unbeweglicher Gegenstand nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person oder neu für eine nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet, so ist auf dem Zeitwert die Steuer zum Normalsatz zu belasten, wenn:

- a. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat;
- b. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person während der Zeit, in der sie mit Saldosteuersätzen abrechnete, im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde.

² Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

Art. 94 Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

¹ Leistungen an eng verbundene Personen sind, unter Vorbehalt von Artikel 93, bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:

- a. Eingekaufte Gegenstände und Dienstleistungen, die unentgeltlich abgegeben beziehungsweise erbracht werden, sind in den Saldosteuersätzen berücksichtigt und daher nicht abzurechnen.
- b. Selbst hergestellte Gegenstände und Dienstleistungen, die unentgeltlich abgegeben oder erbracht werden, sind zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- c. Gegenstände und Dienstleistungen, die entgeltlich abgegeben oder erbracht werden, sind zum bezahlten Entgelt, mindestens aber zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- d. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung.

² Leistungen an das Personal sind bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:

- a. Entgeltlich abgegebene Gegenstände und entgeltlich erbrachte Dienstleistungen an das Personal sind mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- b. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung.

³ Handelt es sich bei der angestellten Person um eine eng verbundene Person und besteht kein Rechtsanspruch aus Arbeitsvertrag für die Leistung, so gilt Absatz 1. Besteht ein solcher Rechtsanspruch, so wird Absatz 2 angewendet.

⁴ Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern aufgeführt werden müssen, gelten immer als entgeltlich erbracht.

Art. 95 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erzielung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten Saldosteuersatz zu versteuern. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und wurde das Betriebsmittel oder das Anlagegut für beide Tätigkeiten verwendet, so sind die Entgelte zum höheren Saldosteuersatz abzurechnen.

Art. 96 Rechnungsstellung zu einem zu hohen Steuersatz
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Stellt eine mit Saldosteuersätzen abrechnende steuerpflichtige Person eine Leistung zu einem zu hohen Steuersatz in Rechnung, so muss sie zusätzlich zu der mit dem Saldosteuersatz berechneten Mehrwertsteuer auch die Differenz zwischen der nach dem ausgewiesenen Steuersatz berechneten Steuer und der nach dem Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG berechneten Steuer entrichten. Dabei wird das Entgelt als inklusive Mehrwertsteuer betrachtet.

3. Abschnitt: Pauschalsteuersatzmethode

Art. 97 Grundsätze
(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

¹ Verwandte Einrichtungen nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG sind namentlich Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen, Kirchengemeinden, private Schulen und Internate, private Spitäler, Zentren für ärztliche Heilbehandlungen, Rehabilitationszentren, Kurhäuser, private Spitexorganisationen, Altersheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen, sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen, von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren, kantonale Gebäudeversicherungen, Wassergenossenschaften, Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Waldkorporationen, Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport, Vereine nach den Artikeln 60–79 des Zivilgesetzbuchs²⁴ (ZGB) und Stiftungen nach den Artikeln 80–89^{bis} ZGB.

² Es bestehen keine betragsmässigen Grenzen für die Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode.

³ Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–25, 27 und 29 MWSTG nicht freiwillig versteuern (optieren).

Art. 98 Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

¹ Gemeinwesen sowie verwandte Einrichtungen nach Artikel 97 Absatz 1, die nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der ESTV schriftlich melden.

² Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens dreier Steuerperioden beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach zehn Jahren zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Ein vorzeitiger Wechsel ist nur möglich, wenn die ESTV den Pauschalsteuersatz der betreffenden Tätigkeit ändert.

³ Wechsel der Abrechnungsmethode sind auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Sie müssen der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich gemeldet werden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

Art. 99 Pauschalsteuersätze

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

¹ Bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals der in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich der Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Pauschalsteuersatz ermittelt.

² Die ESTV legt die Pauschalsteuersätze unter Berücksichtigung der branchenüblichen Vorsteuerquote fest. Eine Tätigkeit, für die kein Pauschalsteuersatz festgelegt wurde, ist mit dem bei der Saldosteuersatzmethode geltenden Satz abzurechnen.

³ Die steuerpflichtige Person muss jede ihrer Tätigkeiten zum massgebenden Pauschalsteuersatz abrechnen. Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.

Art. 100 Anwendbarkeit der Regeln der Saldosteuersatzmethode

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

Soweit dieser Abschnitt keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Artikel 77–96.

4. Abschnitt: Meldeverfahren**Art. 101** Teilvermögen

(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Als Teilvermögen gilt jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens.

Art. 102 Steuerpflicht des Erwerbers oder der Erwerberin
(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Das Meldeverfahren ist auch dann anzuwenden, wenn der Erwerber oder die Erwerberin erst im Zusammenhang mit der Übertragung des Gesamt- oder Teilvermögens steuerpflichtig wird.

Art. 103 Rechnung
(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Wird das Meldeverfahren angewendet, so muss dies auf der Rechnung vermerkt werden.

Art. 104 Freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens
(Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

Unter der Voraussetzung, dass beide Parteien steuerpflichtig sind oder werden, kann das Meldeverfahren angewendet werden:

- a. bei der Übertragung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen;
- b. auf Gesuch der übertragenden Person, sofern gewichtige Interessen vorliegen.

Art. 105 Verwendungsgrad
(Art. 38 Abs. 4 MWSTG)

Es wird vermutet, dass der Veräußerer oder die Veräußerin die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten verwendet hat. Ein anderer Verwendungsgrad ist vom Erwerber oder der Erwerberin nachzuweisen.

5. Abschnitt: Abrechnungsart und Abtretung der Steuerforderung

Art. 106 Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der effektiven Methode
(Art. 39 MWSTG)

¹ Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode:

- a. die Steuer auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten abrechnen; und
- b. die Vorsteuern auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Kreditorenposten im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit abziehen.

² Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode:

- a. die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten abziehen; und
- b. die Vorsteuern auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Kreditorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode bezahlten Vorsteuern abziehen.

³ Wird gleichzeitig mit dem Wechsel der Abrechnungsart auch die Abrechnungsmethode nach den Artikeln 36 und 37 MWSTG geändert, so gilt Artikel 79 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 81 Absatz 6 dieser Verordnung.

Art. 107 Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode
(Art. 39 MWSTG)

¹ Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten mit den bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen.

² Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten abziehen.

³ Wird gleichzeitig mit dem Wechsel der Abrechnungsart auch die Abrechnungsmethode geändert, so gilt Artikel 79 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 81 Absatz 6.

Art. 108 Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung
(Art. 44 Abs. 2 MWSTG)

Bei der Abtretung und der Verpfändung der Steuerforderung gelten die Bestimmungen über die Geheimhaltung nach Artikel 74 MWSTG nicht.

3. Titel: Bezugsteuer

Art. 109 Nicht der Bezugsteuer unterliegende Leistungen
(Art. 45 MWSTG)

¹ Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen oder nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind, unterliegen nicht der Bezugsteuer.

² Nicht der Bezugsteuer, sondern der Inlandsteuer unterliegt die Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen nach Artikel 7 Absatz 2 MWSTG an Personen, die nicht nach Artikel 10 MWSTG steuerpflichtig sind.

Art. 110 Beendigung des Gebrauchs oder der Nutzung mit anschliessender Lieferung des Gegenstands im Inland
(Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG)

Wird ein zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassener Gegenstand, der in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurde, nach Beendigung dieses Gebrauchs oder dieser Nutzung nicht unmittelbar nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 des Zollgesetzes vom 18. März 2005²⁵, ZG) veranlagt, sondern an eine Drittperson im Inland geliefert, so muss diese die Bezugsteuer entrichten.

Art. 111 Datenträger ohne Marktwert
(Art. 45 Abs. 1 Bst b und 52 Abs. 2 MWSTG)

¹ Als Datenträger ohne Marktwert gilt, unabhängig vom Trägermaterial oder der Art der Datenspeicherung, jeder Träger von Daten, der in der Art und Beschaffenheit, wie er eingeführt wird:

- a. nicht gegen Entrichtung eines im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Entgelts erworben werden kann; und
- b. nicht gegen Entrichtung einer einmaligen, im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Lizenzgebühr vertragsmässig genutzt werden kann.

² Der Datenträger kann namentlich Computerprogramme und -dateien, deren Updates und Upgrades sowie Ton- und Bilddaten enthalten.

³ Massgebend für die Beurteilung, ob ein Datenträger ohne Marktwert vorliegt, ist der Träger selbst mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und den damit verbundenen Rechten ohne Berücksichtigung des zur Einfuhr führenden Rechtsgeschäfts.

⁴ Den Datenträgern ohne Marktwert sind namentlich die folgenden Gegenstände gleichgestellt, sofern der Gegenstand dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin aufgrund eines selbstständigen Rechtsgeschäftes übergeben oder überlassen wird:

- a. Pläne, Zeichnungen und Illustrationen namentlich von Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen, Grafikern und Grafikerinnen sowie Designern und Designerinnen;
- b. Rechtsschriften von Anwälten und Anwältinnen, Gutachten von Sachverständigen, Übersetzungen, Forschungs- und Versuchsergebnisse sowie Ergebnisse aus Analysen, Bewertungen und Ähnlichem;
- c. verbrieft Rechte und immaterielle Werte.

4. Titel: Einfuhrsteuer

1. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer

Art. 112 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen
(Art. 52 Abs. 3 und 19 Abs. 2 MWSTG)

¹ Wird bei der Einfuhr die Veranlagung nach Artikel 19 Absatz 2 MWSTG verlangt, so muss im Zeitpunkt der Zollanmeldung eine Kostenkalkulation eingereicht werden.

² Aus der Kostenkalkulation müssen ersichtlich sein:

- a. die Selbstkosten der einzelnen Leistungen;
- b. das Gesamtentgelt.

³ Kostenbestandteile, die den einzelnen Leistungen nicht vollständig zugeordnet werden können, wie Gemeinkosten, Gewinn oder Beförderungskosten, sind wertanteilig auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen.

⁴ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann im Einzelfall zur Überprüfung der Kalkulation weitere Unterlagen einfordern.

Art. 113 Befreiung von der Einfuhrsteuer
(Art. 53 Abs. 2 und 107 Abs. 2 MWSTG)

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- a. Gegenstände für Staatsoberhäupter sowie für diplomatische, konsularische und internationale Stellen und deren Mitglieder, die nach Artikel 6 der Zollverordnung vom 1. November 2006²⁶ (ZV) zollfrei sind;
- b. Särge, Urnen und Trauerschmuck, die nach Artikel 7 ZV zollfrei sind;
- c. Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben, die nach Artikel 8 ZV zollfrei sind;
- d. Speisewagenvorräte, die nach Artikel 10 ZV zollfrei sind;
- e. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände auf Schiffen, die nach Artikel 11 ZV zollfrei sind;
- f. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen, die nach Artikel 12 ZV zollfrei sind;
- g. Münz- und Feingold nach Artikel 44.

²⁶ SR 631.01

2. Kapitel: Bestimmung und Sicherstellung der Einfuhrsteuerschuld

Art. 114 Sicherheit bei Bezahlung der Steuer über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der EZV
(Art. 56 Abs. 3 MWSTG)

Wird die Steuer über das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ) bezahlt, so kann die EZV aufgrund ihrer Risikobeurteilung eine pauschale Sicherheit verlangen. Diese berechnet sich wie folgt:

- a. mindestens 20 Prozent der innerhalb einer Periode von 60 Tagen aufgelaufenen Steuer, sofern der Importeur oder die Importeurin bei der ESTV als steuerpflichtige Person eingetragen ist und die Bedingungen des ZAZ eingehalten werden;
- b. 100 Prozent der innerhalb einer Periode von 60 Tagen aufgelaufenen Steuer, sofern der Importeur oder die Importeurin bei der ESTV nicht als steuerpflichtige Person eingetragen ist oder die Bedingungen des ZAZ nicht eingehalten werden.

Art. 115 Höhe der Sicherheit bei bedingt entstandener Steuerforderung und bei Zahlungserleichterungen
(Art. 56 Abs. 3 MWSTG)

¹ Die Höhe der Sicherheit beträgt bei bedingt entstandenen Steuerforderungen oder in Fällen, in denen Zahlungserleichterungen nach Artikel 76 Absatz 1 ZG²⁷ gewährt werden:

- a. 100 Prozent bei der Lagerung von Massengütern;
- b. mindestens 25 Prozent in den übrigen Fällen.

² Bei internationalen Transiten richtet sich die Höhe der Sicherheit nach den völkerrechtlichen Verträgen.

Art. 116 Nachträgliche Anpassung der Entgelte
(Art. 56 Abs. 5 MWSTG)

¹ Die Meldung einer nachträglichen Anpassung der Entgelte muss folgende Informationen enthalten:

- a. Anfangs- und Enddatum der Periode, für welche die Entgelte nachträglich angepasst werden;
- b. die in dieser Periode berechneten Entgelte;
- c. das Total der Entgeltsanpassungen;
- d. die Aufteilung der Entgeltsanpassung auf die verschiedenen Steuersätze.

² Für die Ermittlung der Entgeltsanpassung herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Periode in Schweizerfranken umzurechnen.

³ Die EZV kann im Einzelfall zur Bestimmung der Einfuhrsteuerschuld weitere Unterlagen einfordern.

3. Kapitel: Verlagerung der Steuerentrichtung

Art. 117 Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer (Art. 63 MWSTG)

¹ Wer Steuern im Verlagerungsverfahren entrichten will, bedarf einer Bewilligung der ESTV.

² Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, so erhebt die EZV die Steuer.

³ Die Verjährung der verlagerten Einfuhrsteuerschuld richtet sich nach Artikel 42 MWSTG.

⁴ Die ESTV regelt den Vollzug im Einvernehmen mit der EZV.

Art. 118 Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 63 MWSTG)

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnet;
- b. im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit regelmässig Gegenstände importiert und exportiert;
- c. über diese Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle führt;
- d. in ihren periodischen Steuerabrechnungen mit der ESTV regelmässig Vorsteuerüberschüsse aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen nach Buchstabe b von mehr als 50 000 Franken pro Jahr ausweist, die aus der Entrichtung der Einfuhrsteuer an die EZV herrühren; und
- e. Gewähr bietet für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens.

² Die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Bewilligung kann von der Leistung von Sicherheiten in Höhe der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

Art. 119 Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 63 MWSTG)

Fällt eine der Voraussetzungen der Bewilligung nach Artikel 118 Absatz 1 Buchstaben a–d weg, so muss die steuerpflichtige Person die ESTV unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Art. 120 Entzug der Bewilligung
(Art. 63 MWSTG)

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.

Art. 121 Nichterhebung der Inlandsteuer
(Art. 63 Abs. 2 MWSTG)

Für die Bewilligung nach Artikel 63 Absatz 2 MWSTG gelten die Artikel 118–120 sinngemäss.

5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

1. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

1. Abschnitt: Elektronische Daten und Informationen

Art. 122 Grundsatz
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

¹ Elektronisch oder in vergleichbarer Weise übermittelte und aufbewahrte Daten und Informationen, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Nachweis des Ursprungs;
- b. Nachweis der Integrität;
- c. Nichtabstreitbarkeit des Versands.

² Besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Übermittlung oder Aufbewahrung der genannten Daten und Informationen in einer besonderen Form vorschreiben, bleiben vorbehalten.

Art. 123 Verfügbarkeit und Wiedergabe
(Art. 70 Abs. 1 und 4 MWSTG)

Die Verfügbarkeit von für die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevanten elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrten Daten und Informationen richtet sich nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002²⁸. Die steuerpflichtige Person muss sicherstellen, dass diese Daten und Informationen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit verständlich lesbar gemacht werden können. Sie muss die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Art. 124 Elektronischer Behördenverkehr
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

¹ Belege können der ESTV elektronisch übermittelt werden, sofern die ESTV deren elektronische Übermittlung ausdrücklich für zulässig erklärt hat.

² Elektronische Daten und Informationen, die Artikel 74 MWSTG unterliegen, sind im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze verschlüsselt zu übermitteln.

³ Im Übrigen gilt die Verordnung vom 17. Oktober 2007²⁹ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens.

Art. 125 Ausführungsbestimmungen
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Das EFD erlässt Bestimmungen technischer, organisatorischer und verfahrenstechnischer Natur, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Kontrolle elektronisch oder in vergleichbarer Weise erzeugter, übermittelter und aufbewahrter Daten und Informationen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts angemessen zu gewährleisten.

2. Abschnitt: Abrechnung

Art. 126 Effektive Abrechnungsmethode
(Art. 71 und 72 MWSTG)

¹ Bei der effektiven Abrechnungsmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der ESTV die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:

- a. das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
 1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen,
 2. Leistungen, die nach Artikel 22 MWSTG freiwillig versteuert werden (Option),
 3. Leistungen, die nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
 4. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 GSG³⁰, die nach Artikel 143 dieser Verordnung von der Mehrwertsteuer befreit sind,
 5. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG angewendet wurde,
 6. Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
- b. Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
- c. die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:

²⁹ [AS 2007 5093, AS 2010 3031 Art. 13]. Siehe heute: die V vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (SR 172.021.2).

³⁰ SR 192.12

1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
 2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG,
 3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG;
- d. das Total der Entgelte für der Bezugssteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;
- e. das Total aller abziehbaren Vorsteuern, vor den Korrekturen und Kürzungen nach Buchstabe f, aufgeteilt in:
1. Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand,
 2. Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand,
 3. Einlageentsteuerung;
- f. die Beträge, um die der Vorsteuerabzug korrigiert oder gekürzt werden muss infolge:
1. gemischter Verwendung nach Artikel 30 MWSTG,
 2. Eigenverbrauchs nach Artikel 31 MWSTG,
 3. Erhalts von Mittelflüssen, die nicht als Entgelt gelten, nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG;
- g. das Total der im Verlagerungsverfahren abgerechneten Einfuhrsteuer.
- ² Die ESTV kann mehrere Werte nach Absatz 1 unter einer Ziffer des Abrechnungsf formulars zusammenfassen oder darauf verzichten, sie im Rahmen der periodischen Abrechnung zu verlangen.

Art. 127 Abrechnung nach der Saldosteuersatz- oder der Pauschalsteuersatzmethode
(Art. 71 und 72 MWSTG)

¹ Bei der Saldosteuersatz- und der Pauschalsteuersatzmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der ESTV die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:

- a. das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
 1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen,
 2. Leistungen, die nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
 3. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 GSG³¹, die nach Artikel 143 dieser Verordnung von der Mehrwertsteuer befreit sind,
 4. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG angewendet wurde,

5. Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
- b. Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
- c. die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:
 1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
 2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG,
 3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG;
- d. das Total der Entgelte für der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;
- e. Steueranrechnungen aus der Anwendung eines von der ESTV zur Verfügung gestellten besonderen Verfahrens nach Artikel 90 Absätze 1 und 2;
- f. Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände nach Artikel 93, die nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit oder neu für eine nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet werden.

² Die ESTV kann mehrere Werte nach Absatz 1 unter einer Ziffer des Abrechnungsf formulars zusammenfassen oder darauf verzichten, sie im Rahmen der periodischen Abrechnung zu verlangen.

Art. 128 Zusätzliche Unterlagen

(Art. 71 und 72 MWSTG)

¹ Die ESTV kann von der steuerpflichtigen Person die Einreichung namentlich folgender Unterlagen verlangen:

- a. eine Zusammenfassung der in Artikel 126 beziehungsweise 127 genannten Angaben für die gesamte Steuerperiode (Deklaration für die Steuerperiode);
- b. die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung oder, wenn die steuerpflichtige Person nicht buchführungspflichtig ist, eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende der Steuerperiode;
- c. den Revisionsbericht, soweit für die steuerpflichtige Person ein solcher zu erstellen ist;
- d. eine Umsatzabstimmung nach Absatz 2;
- e. bei steuerpflichtigen Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, eine Vorsteuerabstimmung nach Absatz 3;
- f. bei steuerpflichtigen Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, eine Aufstellung über die Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen, aus der die Vorsteuerkorrekturen nach Artikel 30

MWSTG, die Eigenverbrauchstatbestände nach Artikel 31 MWSTG und die Vorsteuerabzugskürzungen nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG ersichtlich sind.

² Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Namentlich zu berücksichtigen sind:

- a. der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betriebsumsatz;
- b. die Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderungen);
- c. die konzerninternen Verrechnungen, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind;
- d. die Verkäufe von Betriebsmitteln;
- e. die Vorauszahlungen;
- f. die übrigen Zahlungseingänge, die nicht im ausgewiesenen Betriebsumsatz enthalten sind;
- g. die geldwerten Leistungen;
- h. die Erlösminderungen;
- i. die Debitorenverluste; und
- j. die Abschlussbuchungen wie die zeitlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

³ Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

⁴ Die Einforderung zusätzlicher Unterlagen nach den Absätzen 1–3 stellt kein Einfordern von umfassenden Unterlagen im Sinn von Artikel 78 Absatz 2 MWSTG dar.

Art. 129 Korrektur
(Art. 72 MWSTG)

Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden Abrechnungen muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen.

2. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen

(Art. 73 Abs. 2 Bst. c MWSTG)

Art. 130

Die Auskunftspflicht von Drittpersonen nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG gilt nicht für Unterlagen, die:

- a. der auskunftspflichtigen Person zur Erbringung ihrer Leistung anvertraut worden sind;
- b. die auskunftspflichtige Person zur Erbringung ihrer Leistung selbst erstellt hat.

3. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden

1. Abschnitt:

Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten

Art. 131 Zweck der Datenbearbeitung und Art der Daten
(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

Die ESTV darf für die nachstehend aufgeführten Aufgaben die folgenden Daten und Informationen bearbeiten:

- a.³² Feststellung der Steuerpflicht von natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten: Namen, Rechtsform, Handelsregistereintrag, Geburtsdatum oder Gründungszeitpunkt, Adresse, Wohn- und Geschäftssitz, Telekommunikationsnummern, E-Mail-Adresse, Heimatort, Art der Geschäftstätigkeit, erzielte oder voraussichtliche Umsätze, Eintragungs- und Lösungszeitpunkt, Bankverbindung, erforderliche Angaben für den rechtlichen Vertreter oder die rechtliche Vertreterin, bei Inhabern und Inhaberinnen von Einzelunternehmen zusätzlich AHV-Versichertennummer;
- b. Feststellung der steuerbaren Leistungen sowie Erhebung und Überprüfung der darauf geschuldeten Steuer und der abziehbaren Vorsteuern: Daten und Informationen aus Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Aufzeichnungen, Steuerabrechnungen und Korrespondenzen sowie betriebswirtschaftliche Zahlen;
- c. Überprüfung der als von der Steuer ausgenommen geltend gemachten Leistungen und der in diesem Zusammenhang stehenden Vorsteuern: Daten und Informationen aus Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Aufzeichnungen, Steuerabrechnungen und Korrespondenzen;
- d. Überprüfung der Steuerbefreiung von Leistungen, die von Gesetzes wegen der Steuer unterliegen oder freiwillig versteuert werden (Option): Daten und Informationen aus Geschäftspapieren und Belegen sowie aus Nachweisen über den Ort der Leistungserbringung;
- e. Durchführung der für die Erhebung der Mehrwertsteuer relevanten Kontrollen von Import- und Exportbelegen: Daten aus Datenbeständen der EZV;
- f. Sicherstellung des Bezugs der geschuldeten Steuern bei den steuerpflichtigen und mithaftenden Personen: Daten und Informationen über Betreibungs-, Konkurs- und Arrestverfahren, über die Dauer und den Umfang von Forde-

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

rungszeessionen und über die Höhe steuerbarer zedierter Forderungen, über Vermögensverhältnisse wie Barschaft, Post- und Bankkonten, Wertpapiere, Liegenschaften und sonstige bewegliche Wertsachen sowie unverteilte Erbschaften;

- g. Verhängung und Vollstreckung von administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen: Daten und Informationen über die in Administrativ- und Strafverfahren festgestellten Widerhandlungen sowie über die Strafzumessungsgründe, wie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- h. Führung der für die Steuererhebung nötigen Statistiken: Daten und Informationen über betriebswirtschaftliche Zahlen;
- i. branchen- und regionenbezogene Risikoanalysen: vorhandene Steuerdaten.

Art. 132 Bearbeitung der Daten und Informationen

(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

¹ Die Bearbeitung von Daten erfolgt im Rahmen der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ausschliesslich durch Mitarbeitende der ESTV oder durch von der ESTV kontrolliertes Fachpersonal.

² Die ESTV kann Daten und Informationen, die sie selbst erhebt oder zusammenstellt oder von Verfahrensbeteiligten, Drittpersonen oder Behörden erhält, in elektronischer oder vergleichbarer Weise erstellen und aufbewahren, sofern sie jederzeit lesbar gemacht und nicht abgeändert werden können.

³ Besondere gesetzliche Regelungen, welche die Einreichung oder Aufbewahrung von Daten und Informationen in einer besonderen Form verlangen, bleiben vorbehalten.

Art. 133 Organisation und Betrieb

(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

¹ Die elektronischen Informationssysteme der ESTV werden als eigenständige Applikationen oder auf der Plattform der Büroautomation vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation oder von anderen Anbietern im Auftrag der ESTV betrieben.

² Das EFD kann die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme der ESTV näher regeln.

Art. 134 Datensicherheit

(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

¹ Die Daten und die zu ihrer Bearbeitung verwendeten Datenträger sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.

² Die Datensicherheit richtet sich nach der Verordnung vom 14. Juni 1993³³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und dem 1. Kapitel, 3. Abschnitt der Bundes-

informatikverordnung vom 26. September 2003³⁴ sowie nach den Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund.

³ Die ESTV trifft in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Daten.

Art. 135 Datenschutzberatung

(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

¹ Die ESTV bezeichnet eine für die Datenschutz- und Datensicherheitsberatung verantwortliche Person.

² Diese überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und sorgt insbesondere für eine regelmässige Überprüfung der Richtigkeit und Sicherheit der Daten.

³ Sie sorgt ausserdem dafür, dass regelmässige Kontrollen betreffend die Richtigkeit und die vollständige Übertragung der erhobenen Daten auf Datenträger stattfindet.

Art. 136 Statistik

(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

¹ Die ESTV erstellt und führt Statistiken, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Sie kann den Behörden des Bundes und der Kantone sowie weiteren interessierten Personen Daten zu statistischen Zwecken abgeben, sofern diese anonymisiert sind und keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen erlauben. Artikel 10 Absätze 4 und 5 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³⁵ bleibt vorbehalten.

³ Nicht anonymisierte Daten dürfen für interne Geschäftskontrollen und für die interne Geschäftsplanung verwendet werden.

Art. 137 Auswertung des Intranet- und Internetangebots der ESTV

(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

¹ Zur Auswertung ihres Intranet- und Internetangebots kann die ESTV die Daten von Personen bearbeiten, die von diesem Angebot Gebrauch machen (Logfiles).

² Die Daten dürfen nur für diese Auswertung und nur so lange wie nötig bearbeitet werden. Sie sind nach der Auswertung zu löschen oder zu anonymisieren.

Art. 138 Aufbewahrungsdauer, Löschung und Archivierung der Daten

(Art. 76 Abs. 2 MWSTG)

¹ Die ESTV löscht die Daten und Informationen spätestens nach Ablauf der in Artikel 70 Absätze 2 und 3 MWSTG beziehungsweise der in Artikel 105 MWSTG festgesetzten Fristen. Ausgenommen sind Daten, die für die Erhebung der Mehrwertsteuer immer wieder benötigt werden.

³⁴ [AS 2003 3687, 2007 3401 Art. 22 Abs. 2, 2010 635 Anhang Ziff. 2, 2011 4491. AS 2011 6093 Art. 29 Abs. 1]. Siehe heute: die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dez. 2011 (SR 172.010.58).

³⁵ SR 431.01

² Vor der Löschung werden die Daten dem Bundesarchiv nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998³⁶ zur Archivierung angeboten. Das Steuergeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 139 Bekanntgabe von Daten durch ein Abrufverfahren
(Art. 76 Abs. 3 MWSTG)

Die ESTV macht den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer betrauten Personen die Daten nach Artikel 131 in einem Abrufverfahren zugänglich, sofern diese Daten für die korrekte und vollständige Veranlagung der Einfuhrsteuer erforderlich sind.

2. Abschnitt: Kontrolle

(Art. 78 Abs. 2 MWSTG)

Art. 140

Ein Einfordern von umfassenden Unterlagen liegt vor, wenn die Geschäftsbücher eines Geschäftsjahres verlangt werden, sei es mit oder ohne die dazugehörigen Buchungsbelege.

4. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren

Art. 141 Beschwerdeverfahren
(Art. 81 MWSTG)

Die ESTV ist im Sinn von Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³⁷ zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

Art. 142 Betriebskosten
(Art. 86 MWSTG)

Wird die Betreibung nach Artikel 86 Absatz 9 MWSTG zurückgezogen, so trägt die steuerpflichtige Person die angefallenen Betriebskosten.

³⁶ SR 152.1

³⁷ SR 173.110

6. Titel: Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die nach dem GSG von der Mehrwertsteuer befreit sind

Art. 143 Anspruchsberechtigung für die Steuerentlastung (Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

¹ Anspruch auf Entlastung von der Mehrwertsteuer haben institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen.

² Als institutionelle Begünstigte gelten:

- a. Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 GSG³⁸, die aufgrund des Völkerrechts, einer mit dem Bundesrat abgeschlossenen Vereinbarung über die Befreiung von den indirekten Steuern oder eines Entscheids des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nach Artikel 26 Absatz 3 GSG von den indirekten Steuern befreit sind;
- b. Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 GSG mit Sitz im Ausland, sofern sie durch die Gründungsakte, ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten oder sonstige völkerrechtliche Vereinbarungen von den indirekten Steuern befreit sind.

³ Als begünstigte Personen gelten:

- a. Staatsoberhäupter sowie Regierungschefs und Regierungschefinnen während der tatsächlichen Ausübung einer offiziellen Funktion in der Schweiz sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, die den diplomatischen Status geniessen;
- b. diplomatische Vertreter und Vertreterinnen, Konsularbeamte und Konsularbeamtinnen sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie in der Schweiz denselben diplomatischen Status wie diese geniessen;
- c. hohe Beamte und Beamtinnen von institutionellen Begünstigten nach Absatz 2 Buchstabe a, die in der Schweiz diplomatischen Status geniessen, sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie denselben diplomatischen Status geniessen, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat oder dem EDA und dem betreffenden institutionellen Begünstigten oder aufgrund eines einseitigen Entscheids des Bundesrates oder des EDA von den indirekten Steuern befreit sind;
- d. die Delegierten internationaler Konferenzen, die diplomatischen Status geniessen, wenn die internationale Konferenz, an der sie teilnehmen, in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstabe a selbst von den indirekten Steuern befreit ist;
- e. die ein internationales Mandat ausübenden Persönlichkeiten nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GSG, die in der Schweiz diplomatischen Status geniessen und aufgrund eines Entscheids des Bundesrates von den indirekten

³⁸ SR 192.12

Steuern befreit sind, sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie denselben diplomatischen Status geniessen.

⁴ Keinen Anspruch auf Steuerentlastung haben Personen mit Schweizer Bürgerrecht.

⁵ Die Entlastung von der Mehrwertsteuer wird durch die Steuerbefreiung an der Quelle nach den Artikeln 144 und 145 und ausnahmsweise durch die Rückerstattung nach Artikel 146 bewirkt.

Art. 144 Steuerbefreiung

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen im Inland durch steuerpflichtige Personen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen;
- b. der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen.

² Die Steuerbefreiung gilt nur für Lieferungen und Dienstleistungen:

- a. an begünstigte Personen, wenn sie ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind;
- b. an institutionelle Begünstigte, wenn sie ausschliesslich zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 145 Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

¹ Ein institutioneller Begünstigter, der die Steuerbefreiung beanspruchen will, muss vor jedem Bezug von Leistungen auf dem amtlichen Formular bescheinigen, dass die bezogenen Leistungen zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind.

² Eine begünstigte Person, welche die Steuerbefreiung beanspruchen will, muss sich vor jedem Bezug von Leistungen von dem institutionellen Begünstigten, dem sie angehört, auf dem amtlichen Formular bescheinigen lassen, dass sie den Status nach Artikel 143 Absatz 3 geniesst, der sie zum steuerfreien Bezug berechtigt. Die begünstigte Person muss das eigenhändig unterzeichnete amtliche Formular dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin übergeben und sich bei jedem Bezug von Leistungen mit der von der zuständigen eidgenössischen Behörde ausgestellten Legitimationskarte ausweisen.

³ Die Steuerbefreiung nach Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe a kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der effektive Bezugspreis der in der Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument ausgewiesenen Leistungen insgesamt mindestens 100 Franken einschliesslich Steuer beträgt. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen nach Artikel 10 sowie für Lieferungen von Wasser in Leitungen, Gas und Elektrizität durch Versorgungsbetriebe.

⁴ Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 für die Beanspruchung einer Steuerbefreiung gelten nicht für Bezüge von Treibstoff, für die der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person auf Grund der Artikel 26–28 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996³⁹, der Artikel 30 und 31 der Verordnung vom 23. August 1989⁴⁰ über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz sowie der Artikel 28 und 29 der Verordnung vom 13. November 1985⁴¹ über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten die Befreiung von der Mineralölsteuer beanspruchen kann. In diesem Fall muss der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin nachweisen können, dass die EZV die Mineralölsteuer nicht erhoben oder rückvergütet hat.

Art. 146 Steuerrückerstattung

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

¹ In begründeten Einzelfällen kann die ESTV auf Antrag bereits bezahlte Steuerbeträge, für die ein Anspruch auf Steuerentlastung besteht, zurückerstatten; sie kann dafür, im Einvernehmen mit dem EDA, eine Bearbeitungsgebühr erheben.

² Für die Steuerrückerstattung gilt Artikel 145 Absatz 3 sinngemäss.

³ Ein institutioneller Begünstigter kann pro Kalenderjahr höchstens zwei Anträge auf Steuerrückerstattung stellen. Er muss dafür das amtliche Formular benutzen.

⁴ Begünstigte Personen können pro Kalenderjahr höchstens einen Antrag auf Steuerrückerstattung stellen. Die Anträge der begünstigten Personen sind durch die Einrichtung, der sie angehören, zur einmaligen jährlichen Einreichung zusammenzustellen.

⁵ Die ESTV kann, im Einvernehmen mit dem EDA, einen Mindestrückerstattungsbetrag pro Antrag festsetzen. Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Vergütungszins ausgerichtet.

Art. 147 Aufbewahrungspflicht

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Die steuerpflichtige Person muss die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen vollständig nach Artikel 70 Absatz 2 MWSTG aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gelten die Artikel 122–125 sinngemäss.

Art. 148 Vorsteuerabzug

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Die Steuer auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie den Dienstleistungen, die zur Bewirkung von steuerfreien Leistungen an institutionelle

³⁹ SR 641.611
⁴⁰ SR 631.144.0
⁴¹ SR 631.145.0

Begünstigte und begünstigte Personen verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

Art. 149 Steuernachbezug und Widerhandlungen

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

¹ Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach den Artikeln 144 und 145 nicht gegeben oder entfallen sie nachträglich, so ist in Fällen der Steuerbefreiung nach Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe a der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person verpflichtet, der steuerpflichtigen Person den auf die Steuer entfallenden Betrag zu bezahlen. Wird dieser Betrag nicht bezahlt, so wird er von der steuerpflichtigen Person geschuldet, sofern diese ein Verschulden trifft. Beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind die institutionellen Begünstigten und begünstigten Personen verpflichtet, die Steuer nachzuentrichten.

² Die Bestimmungen der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961⁴² über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963⁴³ über konsularische Beziehungen sowie der Sitzabkommen bleiben vorbehalten.

Art. 150 Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Die ESTV kann die freiwillige Versteuerung der in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG genannten Leistungen, ohne den Wert des Bodens, bewilligen, sofern diese gegenüber institutionellen Begünstigten nach Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe a erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder die ausschliesslich für die Residenz des Chefs oder der Chefin einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind.

7. Titel:

Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland

Art. 151 Anspruchsberechtigte

(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

¹ Anspruch auf Vergütung der angefallenen Steuern nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a und c MWSTG hat, wer Gegenstände einführt oder sich im Inland Leistungen gegen Entgelt erbringen lässt und zudem:

- a. Wohnsitz, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland hat;

⁴² SR 0.191.01

⁴³ SR 0.191.02

- b. im Inland nicht steuerpflichtige Person ist;
- c. unter Vorbehalt von Absatz 2 im Inland keine Leistungen erbringt; und
- d. seine oder ihre Unternehmereigenschaft im Land des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte gegenüber der ESTV nachweist.

² Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn die Person nur:

- a. Beförderungen besorgt, die nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffern 5–7 MWSTG von der Steuer befreit sind; oder
- b. Dienstleistungen erbringt, die der Bezugsteuer unterliegen.

³ Die Steuervergütung setzt voraus, dass der Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes beziehungsweise der Betriebsstätte des antragstellenden ausländischen Unternehmens ein entsprechendes Gegenrecht gewährt.

Art. 152 Gegenrecht

(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

¹ Gegenrecht gilt als gewährt, wenn:

- a. Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz im betreffenden ausländischen Staat für die auf dort bezogenen Leistungen bezahlte Mehrwertsteuer ein Vergütungsanspruch zusteht, der bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht entspricht, das im ausländischen Staat ansässige Unternehmen geniessen;
- b. im betreffenden ausländischen Staat keine mit der schweizerischen Mehrwertsteuer vergleichbare Steuer erhoben wird; oder
- c. im betreffenden ausländischen Staat eine andere Art von Umsatzsteuer als die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben wird, die Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz im ausländischen Staat gleich belastet wie Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

² Die ESTV führt eine Liste mit den Staaten, mit denen nach Absatz 1 Buchstabe a eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht wurde.

Art. 153 Umfang der Steuervergütung

(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

¹ Die Steuervergütung für die im Inland bezahlte Mehrwertsteuer entspricht bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht nach den Artikeln 28–30 MWSTG.

² Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen im Inland beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind.

³ Rückzahlbare Steuern werden nur vergütet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken erreicht.

Art. 154 Vergütungsperiode
(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

Der Vergütungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, in dem für die erbrachte Leistung eine den Anspruch auf Vergütung begründende Rechnung gestellt wurde.

Art. 155 Verfahren
(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

¹ Der Antrag auf Steuervergütung ist mit den Originalrechnungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen beziehungsweise mit den Veranlagungsverfügungen der EZV an die ESTV zu richten. Die Originalrechnungen müssen die Anforderungen nach Artikel 26 Absatz 2 MWSTG erfüllen und auf den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin lauten.

² Für den Antrag ist das Formular der ESTV zu verwenden.

³ Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz bestellen.

⁴ Die auf Kassenzetteln ausgewiesene Steuer kann nicht rückerstattet werden.

⁵ Die ESTV kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 156 Vergütungszins
(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

Wird die Steuervergütung später als 180 Tage nach Eintreffen des vollständigen Antrags bei der ESTV ausgezahlt, so wird für die Zeit vom 181. Tag bis zur Auszahlung ein vom EFD festzusetzender Vergütungszins ausgerichtet, sofern der entsprechende Staat Gegenrecht gewährt.

8. Titel: Mehrwertsteuer-Konsultativgremium⁴⁴

Art. 157⁴⁵ Stellung
(Art. 109 MWSTG)

Das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (Konsultativgremium) ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁶.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

⁴⁶ SR 172.010

Art. 158⁴⁷ Zusammensetzung des Konsultativgremiums

¹ Das Konsultativgremium setzt sich aus dem Chef oder der Chefin der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV und vierzehn ständigen Mitgliedern aus dem Kreis der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Steuerpraxis und der Konsumentinnen und Konsumenten zusammen.

² Der Chef oder die Chefin der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV führt den Vorsitz. Er oder sie beantragt dem Bundesrat die Ernennung eines ständigen Mitglieds zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin.

³ Er oder sie kann weitere Vertreter und Vertreterinnen aus der Bundesverwaltung oder den betroffenen Branchen zu den Sitzungen des Konsultativgremiums einladen.

Art. 159 Arbeitsweise und Sekretariat

(Art. 109 MWSTG)

¹ Das Konsultativgremium tagt nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

² Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV übernimmt die Sekretariatsaufgaben, die ihr von dem oder der Vorsitzenden zugewiesen werden, und die Protokollführung.⁴⁸

Art. 160 Stellungnahmen und Empfehlungen

(Art. 109 MWSTG)

¹ Der oder die Vorsitzende hört die Mitglieder an und nimmt deren Stellungnahmen und Empfehlungen entgegen.

² Über die Beratungen wird ein Protokoll erstellt. Es enthält die Empfehlungen des Konsultativgremiums sowie allfällige Mehrheits- und Minderheitsmeinungen.

Art. 161 Entscheidkompetenz

(Art. 109 MWSTG)

¹ Das Konsultativgremium hat keine Entscheidkompetenz.

² Der Entscheid über die Festlegung der Praxis liegt bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV.

Art. 162 Amtsgeheimnis und Information

(Art. 109 MWSTG)

¹ Die Beratungen sowie die Dokumente, die dem Konsultativgremium vorgelegt oder von ihm erstellt werden, sind vertraulich. Davon ausgenommen sind Entwürfe von Praxisfestlegungen der ESTV; diese werden gleichzeitig mit dem Versand der

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

Einladung zur Sitzung des Konsultativgremiums, an der sie voraussichtlich verabschiedet werden, elektronisch veröffentlicht.

² Die Mitglieder unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über das Amtsgeheimnis. Die Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren, bleibt auch nach Austritt aus dem Konsultativgremium bestehen.

³ Mit Bewilligung des oder der Vorsitzenden darf über die Geschäfte des Konsultativgremiums öffentlich informiert werden.

9. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 163

Die Verordnung vom 29. März 2000⁴⁹ zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer wird aufgehoben.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 164 Subsidiäre Haftung bei der Zession (Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

Der Zessionar oder die Zessionarin haftet nur für die Mehrwertsteuer auf Forderungen, die er oder sie gestützt auf eine nach dem 1. Januar 2010 zustande gekommene Zession oder Globalzession erwirbt.

Art. 165 Einlageentsteuerung (Art. 32 MWSTG)

Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung sind nicht anwendbar bei:

- a.⁵⁰ nicht als Entgelt geltenden Mittelflüssen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG), die mit Inkrafttreten des neuen Rechts nach Artikel 33 Absatz 1 MWSTG nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen;
- b. im Rahmen des Baueigenverbrauchs nach Artikel 9 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁵¹ besteuerten Eigenleistungen.

⁴⁹ [AS 2000 1347, 2001 3294 Ziff. II 4, 2004 5387, 2006 2353 4705 Ziff. II 45, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 24 6657 Anhang Ziff. 9]

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 2833).

⁵¹ [AS 2000 1300]

Art. 166 Wahlmöglichkeiten

(Art. 37 und 114 MWSTG)

¹ Mit dem Inkrafttreten des MWSTG beginnen die Fristen nach Artikel 37 Absatz 4 MWSTG für die Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuer-satzmethode und umgekehrt neu zu laufen.

² Mit dem Inkrafttreten des MWSTG beginnen die Fristen nach Artikel 98 Absatz 2 dieser Verordnung für die Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt neu zu laufen.

³ Für Fälle, in denen Artikel 114 Absatz 2 MWSTG eine Frist von 90 Tagen vor-sieht, geht diese Frist der 60-Tage-Frist nach den Artikeln 79, 81 und 98 dieser Verordnung vor.⁵²

3. Kapitel: Inkrafttreten**Art. 167**

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 76 am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Artikel 76 wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V)

641.201.511

vom 11. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2010)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 125 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹
(MWSTV),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung regelt die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Anforderungen an die Beweiskraft und die Kontrolle von elektronisch oder in vergleichbarer Weise erzeugten Daten und Informationen (elektronische Daten) nach den Artikeln 122–124 MWSTV.

Art. 2 Begriffe

¹ Als *Kontrolle* im Sinn dieser Verordnung gelten:

- a. Prüfungen der elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführten Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz am Geschäfts- oder Wohnsitz der steuerpflichtigen Person;
- b. Prüfungen am Sitz der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) von Daten, die ihr durch die steuerpflichtige Person aufgrund des geltenden Rechts zugänglich zu machen sind.

² Als *elektronische Signaturen* im Sinn dieser Verordnung gelten fortgeschrittene Signaturen nach Artikel 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über die elektronische Signatur (ZertES), die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Sie beruhen auf einem Zertifikat, das von einer nach Artikel 3 ZertES anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten unter Einhaltung der Pflichten im Sinn des 5. Abschnittes ZertES ausgestellt wurde und das die folgenden Angaben enthält:
 1. die Seriennummer,
 2. den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die den Signaturprüf Schlüssel innehat,
 3. den Signaturprüf Schlüssel,

AS 2009 6803

¹ SR 641.201

² SR 943.03

4. die Gültigkeitsdauer,
 5. den Namen, den Niederlassungsstaat und die fortgeschrittene elektronische Signatur der Anbieterin, durch die das Zertifikat ausgestellt wurde.
- b. Die Anforderungen an die Generierung von Signatur- und Signaturprüf-schlüsseln nach Artikel 6 Absatz 1 ZertES sowie die Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und c ZertES sind erfüllt.

³ Den elektronischen Signaturen nach Absatz 2 gleichgestellt sind elektronische Signaturen, die Artikel 14 Absatz 2^{bis} des Obligationenrechts³ erfüllen, sofern sie keine Einschränkungen enthalten, die die Verwendung zu Zwecken dieser Verordnung ausschliessen.

⁴ Die ESTV kann technische und administrative Vorschriften für fortgeschrittene Signaturen und für Zertifikate nach Absatz 2, namentlich für deren Erzeugung, Ausgabe sowie Verwendung erlassen.

Art. 3 Beweiskraft

¹ Die in Artikel 122 Absatz 1 MWSTV verlangten Voraussetzungen für die Beweiskraft elektronischer Daten sind erfüllt, sofern:

- a. die Übermittlung und die Aufbewahrung von Daten mittels elektronischer Signatur abgesichert sind;
- b. das durch eine Anbieterin von Zertifizierungsdiensten nach Artikel 2 Absatz 2 ausgestellte Zertifikat zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig war;
- c. die elektronischen Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsdauer nach Artikel 11 im notwendigen Umfang mittels Verifikation der elektronischen Signatur auf Integrität, Authentizität und Signaturberechtigung geprüft werden und bei automatisierter Verarbeitung die Verifikation der elektronischen Daten systematisch nach abgeschlossener Übermittlung, spätestens aber vor ihrer Verwendung, stattfindet und das Ergebnis dokumentiert ist;
- d. der zur Überprüfung der elektronischen Signatur notwendige öffentliche Schlüssel mit den abgesicherten Daten aufbewahrt wird; dies gilt auch für das durch eine anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten ausgestellte Zertifikat nach Buchstabe b, sofern das Zertifikat nicht veröffentlicht wurde;
- e. bei Einsatz von Kryptografiertechniken der Schlüssel zur Entschlüsselung verschlüsselter Daten aufbewahrt wird;
- f. keine Pseudonyme verwendet werden; und
- g. die Schlüssel im Zeitpunkt ihrer Verwendung unzweifelhaft als sicher betrachtet werden konnten.

³ SR 220

² Elektronische Daten, die der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin an die Adresse des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin richtet (z.B. Gutschrifterteilung) oder die er oder sie im Namen und für Rechnung des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin erstellt (Self-billing), bedürfen einer Empfangsbestätigung durch den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin. Die Empfangsbestätigung muss die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und eindeutig Bezug auf die empfangenen Daten nehmen.

³ Eine Empfangsbestätigung nach Absatz 2 ist ebenfalls erforderlich, wenn der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin den Nachweis, dass der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin seinen oder ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat, einzig aufgrund elektronisch übermittelter Daten geltend machen will.

Art. 4 Datensicherheit

¹ Das verwendete Datenverarbeitungsverfahren muss Gewähr bieten, dass alle zu verarbeitenden Daten, die für die Steuererhebung relevant sein können, erfasst werden und zudem nicht unbemerkt unterdrückt oder verändert werden können.

² Sämtliche Datenbestände und Datenverarbeitungssysteme, die für die Steuererhebung und die diesbezüglichen Kontrollen durch die ESTV relevant sein können, sind mittels systematischer Verzeichnisse sowie ausreichender Zugriffs- und Zugangskontrollen vor Unauffindbarkeit, unberechtigter Veränderung und Vernichtung sowie Diebstahl angemessen zu schützen.

Art. 5 Prüfbarkeit

¹ Für jedes Datenverarbeitungssystem (z. B. Buchführungssystem) ist eine Verfahrensdokumentation zu erstellen.

² Für die Ausgestaltung und den Umfang der Dokumentation gilt Artikel 4 Absatz 1 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁴ sinngemäss.

³ Stammdaten und Steuerungstabellen sind zu dokumentieren.

⁴ Die Lebensdauer der Einträge und alle Änderungen derselben sind festzuhalten und zu kommentieren. Es ist sicherzustellen, dass die Einträge und Änderungen ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung lesbar reproduziert werden können.

⁵ Die Verwendung von Schlüsselzahlen und Codes ist ausschliesslich für Artikelbezeichnungen zulässig. Sie setzt voraus, dass die Bedeutung der Zahlen oder Codes sowohl bei der datensendenden als auch bei der datenempfangenden Person jederzeit eindeutig und ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung festgestellt werden kann.

⁴ SR 221.431

Art. 6 Wiedergabe

¹ Die steuerpflichtige Person muss gewährleisten, dass die für die Steuererhebung relevanten Daten und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen wie Tabelleneinstellungen ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung lesbar gemacht werden können.

² Sie ist verpflichtet, die zum Verständnis der Daten und Organisationsunterlagen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und nötigenfalls ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.

³ Die für die Steuererhebung relevanten gespeicherten Daten sind bei ihrer Wiedergabe inhaltlich unverändert und vollständig sowie leicht verständlich darzustellen.

Art. 7 Verfügbarkeit

¹ Die ESTV ist berechtigt, vor Ort Einsicht in sämtliche für die Steuer relevanten gespeicherten Daten zu nehmen und für deren Prüfung das Datenverarbeitungssystem der steuerpflichtigen Person zu benutzen. Eine Prüfung dieser Daten kann auch an einem sonstigen von der steuerpflichtigen Person angegebenen Ort im Inland oder mit Einverständnis der steuerpflichtigen Person bei der ESTV erfolgen.

² Die ESTV kann verlangen, dass die für die Steuererhebung relevanten Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten elektronischen Daten auf einem durch sie bestimmten maschinell verwertbaren Datenträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist.

³ Die steuerpflichtige Person hat das Nötige vorzukehren, damit durch den Datenzugriff durch die ESTV keine Änderungen von Daten oder andere Schädigungen ihres Datenverarbeitungssystems eintreten können. Die Folgen der Nichtwahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten trägt ausschliesslich die steuerpflichtige Person.

Art. 8 Prüfpfad

¹ Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung und ohne wesentlichen Aufwand einzeln vom Beleg über die Buchhaltung bis zur Mehrwertsteuerabrechnung und umgekehrt überprüft werden können.

² In verdichteten Zahlen enthaltene Einzelposten müssen nachweisbar bleiben.

³ Es ist eine Abstimmung zwischen Archiv und Vorsteuerkonto vorzunehmen.

⁴ Es ist ein Transaktionsjournal zu führen, das für sämtliche für die Steuererhebung relevanten elektronischen Daten den Eingang und den Ausgang lückenlos festhält.

⁵ Die Archivierung, allfällige Konvertierungen sowie weitere Verarbeitungen sind zu protokollieren.

Art. 9 Einbezug Dritter

¹ Der Einbezug von Drittpersonen im Datenfluss zwischen der leistungserbringenden und der leistungsempfangenden Person ist bei für die Steuererhebung relevanten Daten (z.B. Rechnungsstellung) nur zulässig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Zwischen der auftraggebenden Person und der eingeschalteten Drittperson besteht eine Vereinbarung, die die Drittperson zur Datenweiterleitung ermächtigt. Im Fall der Weiterleitung von Daten in elektronischer Form zwecks Rechnungs- oder Abrechnungserstellung sowie Gutschrifterteilung liegt eine solche Ermächtigung explizit oder implizit für jede einzelne Datenübermittlung vor und ist für deren Empfänger oder Empfängerin ersichtlich.
- b. Die vollständige und unveränderte Weitergabe der durch Datenfernübertragung oder durch Datenträgeraustausch erhaltenen Daten ist mittels Massnahmen und Kontrollen nach Artikel 3 Absatz 1 sichergestellt.
- c. Eine allfällige Verarbeitung der erhaltenen Daten vor deren Weiterleitung bleibt überprüfbar und kann ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung lesbar gemacht werden.

² Bei Sammelabrechnungen an einen Leistungsempfänger oder eine Leistungsempfängerin über die Leistungen mehrerer leistungserbringender Personen dürfen in einer Summe zusammengefasst jeweils nur die Leistungen eines einzigen Leistungserbringers oder einer einzigen Leistungserbringerin enthalten sein.

³ Gegenüber der ESTV bleibt immer die auftraggebende Person (leistungserbringende bzw. leistungsempfangende Person) verantwortlich, ungeachtet der zwischen der auftraggebenden Person und der eingeschalteten Drittperson getroffenen Abmachungen.

⁴ Eingeschaltete Drittpersonen unterstehen der gleichen Auskunftspflicht wie Auskunftspflichtige nach Artikel 73 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009⁵ (MWSTG).

⁵ Eingeschaltete Drittpersonen müssen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein.

Art. 10 Aufbewahrung

¹ Die für die Steuererhebung relevanten elektronischen Daten sind von der versendenden und von der empfangenden Person in der ursprünglichen Form der Übermittlung und in ihrem ganzen Umfang auf maschinell verwertbaren Datenträgern aufzubewahren. Eine Aufbewahrung ausschliesslich in gedruckter Form oder auf Mikrofilm ist nicht zulässig.

² Bei Umwandlung (Konvertierung) der für die Steuererhebung relevanten elektronischen Daten in ein anderes Format (Inhouse-Format) müssen beide Versionen aufbewahrt und mit demselben Index verwaltet werden. Die konvertierte Version ist als solche zu kennzeichnen.

³ Die für die Steuererhebung relevanten Daten müssen während der in Artikel 11 festgelegten Aufbewahrungsdauer für die steuerpflichtige Person jederzeit direkt zugänglich sein und von ihr ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung von nur einem Ort aus im Inland lesbar und maschinell auswertbar gemacht werden können.

⁴ Die Aufbewahrung von Datenträgern im Ausland ist nur zulässig, wenn der Zugriff, die Wiedergabe und die Verfügbarkeit der für die Steuererhebung relevanten Daten jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 11 Aufbewahrungsdauer

Bezüglich Aufbewahrungsdauer und Löschung von elektronischen Daten, die für die Erhebung der Mehrwertsteuer relevant sind, gelten Artikel 70 Absätze 2 und 3 MWSTG⁶ sowie Artikel 41 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁷ sinngemäss.

Art. 12 Verfolgung der Entwicklung der Informationstechnologien

¹ Die ESTV verfolgt fortlaufend die technische Entwicklung von für die Steuererhebung relevanten Informationstechnologien.

² Dazu pflegt sie den nötigen Kontakt mit den in diesem Bereich massgebenden aktiven Anwendern und Anwenderinnen.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EFD vom 30. Januar 2002⁸ über elektronische Daten und Informationen wird aufgehoben.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ Solange es der steuerpflichtigen Person nicht möglich ist, sich Zertifikate nach Artikel 2 Absatz 2 von gemäss ZertES⁹ anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten ausstellen zu lassen, akzeptiert die ESTV auch Zertifikate, die von einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten ausgestellt werden, die die Voraussetzungen nachweislich und zweifelsfrei erfüllt, um sich dereinst durch die Anerkennungsstelle nach Artikel 4 ZertES anerkennen lassen zu können.

² Zertifikate, die von der ESTV gestützt auf Absatz 1 akzeptiert wurden, behalten ihre Gültigkeit höchstens während eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem bei einer gemäss Artikel 3 ZertES anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten Zertifikate nach Artikel 2 Absatz 2 erhältlich sind.

⁶ SR 641.20

⁷ SR 631.0

⁸ [AS 2002 259, 2007 4689]

⁹ SR 943.03

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Verordnung der ESTV über Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V

641.201.511.1

vom 14. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2010)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹
über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V),

verordnet:

Art. 1

Die technischen und administrativen Vorschriften für Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zertifikaten basierend auf fortgeschrittenen Signaturen sind im Anhang enthalten.

Art. 2

Die Verordnung der ESTV vom 12. Oktober 2007² über Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

AS 2009 6811

¹ SR 641.201.511

² [AS 2007 4693]

Anhang

**Technische und administrative Vorschriften
für Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V
im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zertifikaten
basierend auf fortgeschrittenen Signaturen³**

³ Der Text der technischen und administrativen Vorschriften wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern (www.bbl.admin.ch) bezogen oder unter www.estv.admin.ch heruntergeladen werden.

Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

641.202.2

vom 24. März 2011 (Stand am 1. Mai 2011)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹,
verordnet:

Art. 1 Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gegenstände sind für den privaten Gebrauch des Abnehmers oder der Abnehmerin oder für Geschenkw Zwecke bestimmt.
- b. Der Preis der Gegenstände beträgt je Ausfuhrdokument und Abnehmer oder Abnehmerin mindestens 300 Franken (mit Einschluss der Mehrwertsteuer).
- c. Der Abnehmer oder die Abnehmerin hat nicht im Inland Wohnsitz.
- d. Die Gegenstände werden innert 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer oder die Abnehmerin ins Zolllausland verbracht.

Art. 2 Nachweis für die Steuerbefreiung

¹ Die Voraussetzungen nach Artikel 1 gelten als erfüllt, wenn der Lieferant oder die Lieferantin der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorlegt:

- a. ein bestätigtes Ausfuhrdokument nach den Artikeln 3–5; oder
- b. ein Ausfuhrdokument zusammen mit einer Einfuhrveranlagung nach Artikel 6.

² Für Reisegruppen gilt Artikel 7.

Art. 3 Ausfuhrdokument

¹ Das Ausfuhrdokument muss enthalten:

- a. Aufdruck «Ausfuhrdokument im Reiseverkehr»;
- b. Name und Ort des Lieferanten oder der Lieferantin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er oder sie im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist;
- c. Name und Anschrift des Abnehmers oder der Abnehmerin;

- d. Nummer eines amtlichen Ausweises des Abnehmers oder der Abnehmerin und Art dieses Ausweises;
- e. Datum der Lieferung der Gegenstände;
- f. genaue Beschreibung und Preis der Gegenstände;
- g. Feld für die Bestätigung nach den Artikeln 4 und 5.

² Der Lieferant oder die Lieferantin sowie der Abnehmer oder die Abnehmerin müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung kennen und dass die Angaben auf dem Dokument richtig sind.

Art. 4 Bestätigung durch die Eidgenössische Zollverwaltung
bei der Ausfuhr

¹ Werden die im Ausfuhrdokument aufgeführten Gegenstände über eine besetzte Zollstelle ins Zollaussland verbracht, so muss der Abnehmer oder die Abnehmerin sie unter Vorlage des Ausfuhrdokuments bei der Zollstelle mündlich anmelden.

² Die Zollstelle bestätigt die Ausfuhr auf dem Ausfuhrdokument.

³ Der Abnehmer oder die Abnehmerin ist für die Zustellung des bestätigten Ausfuhrdokuments an den Lieferanten oder die Lieferantin verantwortlich.

Art. 5 Nachträgliche Bestätigung

¹ Erfolgt die Ausfuhr nicht nach Artikel 4, so können die folgenden Stellen auf dem Ausfuhrdokument bestätigen, dass die Gegenstände im Ausland sind:

- a. eine ausländische Zollbehörde;
- b. eine schweizerische Botschaft oder ein schweizerisches Konsulat im Wohnsitzstaat des Abnehmers oder der Abnehmerin.

² Der Abnehmer oder die Abnehmerin muss dem Lieferanten oder der Lieferantin das bestätigte Ausfuhrdokument zustellen.

Art. 6 Einfuhrveranlagung

¹ Ist das Ausfuhrdokument nicht bestätigt, so kann es zusammen mit einer Einfuhrveranlagung einer ausländischen Zollbehörde als Nachweis nach Artikel 2 Absatz 1 eingereicht werden.

² Die Einfuhrveranlagung muss in einer Schweizer Landessprache oder in Englisch oder in einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen vorliegen.

Art. 7 Steuerbefreiung von Lieferungen an Reisegruppen

¹ Lieferanten und Lieferantinnen, die steuerfreie Inlandlieferungen an Teilnehmende von geführten Gruppenreisen im Inland erbringen wollen, benötigen eine Bewilligung der ESTV.

² Inlandlieferungen an Teilnehmende von geführten Gruppenreisen sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt sind und der Lieferant oder die Lieferantin:

- a. über eine Liste der Reiseteilnehmenden mit Angaben zu Beginn und Ende der Reise, Reiseprogramm und Reiseroute sowie zum Zeitpunkt der Ein- und Ausreise verfügt;
- b. über eine durch die Unterschrift des Reiseveranstalters oder der Reiseveranstalterin bestätigte Erklärung verfügt, dass alle Reiseteilnehmenden Wohnsitz im Ausland haben, gemeinsam ins Inland eingereist sind und gemeinsam ausreisen werden; und
- c. für alle Abnehmer und Abnehmerinnen Ausfuhrdokumente nach Artikel 3 ausstellt und sie um eine Kopie der amtlichen Ausweise der Abnehmer und Abnehmerinnen ergänzt.

³ Der Lieferant oder die Lieferantin muss die Dokumente nach Absatz 2 in einem Dossier zusammenfassen und auf Verlangen der ESTV vorweisen.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009² über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

vom 6. Dezember 2010 (Stand am 1. Januar 2015)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),

gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹ (MWSTG),

verordnet:

Art. 1 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

¹ Die Saldosteuersätze (SSS) nach Branchen und Tätigkeiten richten sich nach der Tabelle im Anhang.

² Die Mischbranchen sind mit einem Stern gekennzeichnet. Die branchenübliche Haupttätigkeit steht in der ersten Tabellenspalte. Die branchenüblichen Nebentätigkeiten, für welche die 50-Prozent-Regel nach Artikel 89 Absatz 3 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009² gilt, stehen in der zweiten Tabellenspalte.

³ Die für Herstellungsbranchen und -tätigkeiten geltenden Saldosteuersätze sind nur anwendbar, wenn im Preis für die Leistung auch das Material eingeschlossen ist. Für Akkordarbeiten, Lohnarbeiten, Montagarbeiten und die reine Bearbeitung von Gegenständen gelten die dafür vorgesehenen Saldosteuersätze.

⁴ Beim Grosshandel kommt der Saldosteuersatz zur Anwendung, der für den Detailhandel mit gleichartigen Gegenständen gilt.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der ESTV vom 8. Dezember 2009³ über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

AS 2010 6105

¹ SR 641.20

² SR 641.201

³ [AS 2009 6815]

Anhang⁴
(Art. 1)

Liste der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Abbruchunternehmen		4,4 %
Abdichtungen aller Art		4,4 %
Abschleppdienst		4,4 %
Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe		6,7 %
Alarmaufschaltungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme		6,1 %
Alkoholische Getränke: Handel, sofern nicht steuerbelastet bezogen		6,7 %
Alkoholische Getränke: Handel, sofern steuerbelastet bezogen		1,3 %
Altmaterial: Handel		4,4 %
Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern		4,4 %
Anhängerbau		2,9 %
Antennenbau		3,7 %
Antikschreinerei		5,2 %
Antiquitäten: Handel		5,2 %
Anwaltsbüro		6,1 %
Apotheke*	<i>Handel mit Parfümerieartikeln</i>	0,6 %
Apparatebau		3,7 %
Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung		6,1 %
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial*	<i>Lieferung von Gegenständen zum Normalsatz</i>	0,6 %
Aufbewahrungsleistungen		5,2 %
Aufzüge: Service und Unterhalt		5,2 %
Auto-Elektro-Werkstatt		2,9 %

⁴ Bereinigt gemäss Ziff. I der V der ESTV vom 17. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4619).

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Auto-Karosseriespenglerei*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>	4,4 %
Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>	4,4 %
Auto-Neuwagen: Handel		0,6 %
Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel		0,6 %
Auto-Reparaturwerkstätte*	<i>Karosseriearbeiten; Automalerarbeiten; Pneuhandel</i>	2,9 %
Autoverwertung		4,4 %
Autowaschanlage		3,7 %
Bäckerei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Baggerunternehmen		4,4 %
Bankdienstleistungen/Finanzdienstleistungen		6,1 %
Bar: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,2 %
Baugeschäft		4,4 %
Baumaschinen und Baugeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	1,3 %
Baumaterial: Handel		2,1 %
Bäume/Sträucher: Pflege, Schnitt		4,4 %
Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,6 %
Bautrocknung		4,4 %
Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		6,1 %
Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		1,3 %
Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück		2,1 %
Beizwerkstatt		6,1 %
Bergführertätigkeit		6,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Berufssport		6,1 %
Bestattungen		3,7 %
Betäubungsmittel: Handel		6,7 %
Betäubungsmittel: Herstellung		6,7 %
Bibliothek: Ausleihe von Büchern		0,6 %
Bibliothek: Zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten		3,7 %
Bijouterie-/Uhrengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,1 %
Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen		6,1 %
Billardcenter		5,2 %
Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation		3,7 %
Blumengeschäft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Boden- und Teppichbeläge: Lieferung mit Verlegen		3,7 %
Body-Piercing		5,2 %
Bohrunternehmen		4,4 %
Boote und Zubehör: Handel		2,1 %
Boote: Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswaschung		4,4 %
Bootsplatzvermietung		3,7 %
Brauerei: Brauen von alkoholfreiem Bier		0,1 %
Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier		3,7 %
Brennerei ohne Lohnbrennerei		4,4 %
Briefmarken: Handel		5,2 %
Buch-Antiquariat: Handel mit gebrauchten Büchern		0,6 %
Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen		5,2 %
Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen		1,3 %
Bücherrestaurationsatelier		1,3 %
Buchhaltungsbüro		6,1 %
Buchhandlung		0,6 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Buchverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,6 %
Büromaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,1 %
Bus- und Carunternehmen		4,4 %
Callcenter		5,2 %
Camping: gastgewerbliche Leistungen		5,2 %
Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne gastgewerbliche Leistungen		2,1 %
Chemikalien: Herstellung		3,7 %
Cheminée-Bau		2,9 %
Chemische Reinigung		5,2 %
Coiffeursalon*	<i>Handel</i>	5,2 %
Computerhardware- und -software: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	1,3 %
Dachdeckergeschäft		3,7 %
Datenbank: Verkauf von Daten und Informationen aller Art		6,1 %
Deckenverkleidungen: Lieferung mit Montage		3,7 %
Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren, wobei das Material von der Kundin oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wird		5,2 %
Detektei		6,1 %
Dienstleistungen, sofern zum Normal-satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt		6,1 %
Dienstleistungen, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt		1,3 %
Digitalisierung von Gegenständen wie Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse und Pläne		4,4 %
Dolmetscherleistungen		6,1 %
Drechserei		3,7 %
Dreschgenossenschaft: Erntearbeiten		0,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Dreschgenossenschaft: Maschinenvermietung		2,9 %
Drogerie*	<i>Lieferung von Parfümeriewaren</i>	1,3 %
Druckerei, soweit nicht anderswo genannt		3,7 %
Druckerei: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Druckvorstufenbetrieb		5,2 %
Dünger: Handel		0,1 %
Dünger: Herstellung		0,1 %
Edelsteinfasserei		6,1 %
EDV-Serviceleistungen/EDV-Beratungen		6,1 %
Einrahmungen		3,7 %
Eisenlegen: Akkordarbeiten		6,7 %
Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft		2,1 %
Elektroinstallationsgeschäft		3,7 %
Elektronik: Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten und anderen Elektronikartikeln		3,7 %
Energie, namentlich in Form von Elektrizität, Gas und Fernwärme: Lieferung		2,9 %
Engineeringbüro/Technisches Büro		6,1 %
Entsorgungsleistungen		2,9 %
Erotikdienstleistungen ohne eigene Räumlichkeiten		6,7 %
Erotiketablisement/Erotiksauna		6,1 %
Fahrten mit Fahrzeugen wie Pferdekutschen und Pferdeschlitten		5,2 %
Fahrzeugaufbau, eingeschlossen Handel		2,9 %
Fahrzeuge: Vermietung mit Bedienung		4,4 %
Ferienwohnungen: Vermietung		2,1 %
Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt		4,4 %
Film- und Videoverleih		3,7 %
Filmproduktion		3,7 %
Fitness-Center: sämtliche branchenüblichen Leistungen		4,4 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie Flugzeug, Helikopter, Ballon, Gleitschirm		2,9 %
Flugzeugunterhalt		2,9 %
Formenbau		4,4 %
Forschung		5,2 %
Forstwirtschaftliche Arbeiten		4,4 %
Fotogeschäft*	<i>Alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen</i>	2,1 %
Fotografinnen und Fotografen		5,2 %
Fotokopien		3,7 %
Foto-Labor		3,7 %
Foto-Lithos		5,2 %
Fotoreporterinnen und Fotoreporter		5,2 %
Foto-Satz		5,2 %
Foto-Studio		5,2 %
Führungen, namentlich in Museen und Städten		6,7 %
Fundgegenstände: Verkauf		6,7 %
Fusspflege/Pedicure		5,2 %
Futtermittel: Handel		0,1 %
Futtermittel: Herstellung		0,1 %
Galerie: Handel im eigenen Namen		5,2 %
Galerie: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung		6,1 %
Galvanische Werkstätte		4,4 %
Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert		0,6 %
Gartenbau: Leistungen mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen		4,4 %
Gartenunterhalt		4,4 %
Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Gas wie Propan oder Butan: Handel in Flaschen		2,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,2 %
Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind		2,1 %
Gebäudereinigungen		6,1 %
Gebrauchtwaren: Handel		4,4 %
Geigenbau		4,4 %
Gemüse: Handel		0,6 %
Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Generalunternehmen (GU) im Baugewerbe: Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags		2,9 %
Geometerbüro		6,1 %
Gerüstbau: Vermietung mit Montage		5,2 %
Getränke: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind und steuerbelastet bezogen wurden</i>	0,6 %
Giesserei		3,7 %
Gipserei		5,2 %
Glasbläserei		3,7 %
Glaserei: Lieferung mit Einbau		3,7 %
Goldschmiede-Atelier		3,7 %
Grabstein-Bildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung		4,4 %
Grabunterhalt		4,4 %
Grafikatelier		5,2 %
Gravier-Atelier: Gravuren		5,2 %
Gravier-Atelier: Handel mit Gegenständen, selbst wenn diese noch graviert werden		2,1 %
Hafnerei		2,9 %
Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		2,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		0,6 %
Haushaltgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,1 %
Haushalthilfe		6,7 %
Hauswartungen		6,1 %
Heizöl: Handel		0,6 %
Heizungen und Lüftungen: Lieferung mit Montage sowie Service		2,9 %
Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten		3,7 %
Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten		0,1 %
Holz aus eigenem Wald: Verkauf		2,9 %
Holz: Handel		2,9 %
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung		5,2 %
Holzschnitzel, die zum Normalsatz steuerbar sind: Handel		2,9 %
Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel		0,6 %
Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie Beratung		3,7 %
Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,2 %
Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind		2,1 %
Hufschmiede		0,1 %
Hundesalon		5,2 %
Hundezucht		5,2 %
Informatikdienstleistungen		6,1 %
Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung		6,1 %
Inkassobüro		6,1 %
Innenarchitekturbüro		6,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Innendekorationen/Sattlerei		2,9 %
Inneneinrichtungen: Handel		2,1 %
Internet: Werbeeinnahmen		4,4 %
Internet-Anbieter/Provider		3,7 %
Internet-Café		5,2 %
Internet-Dienstleistungen wie Web-Design, Hosting, Domain- Registrierung, Betreiben einer Datenbank		6,1 %
Isolierungen		4,4 %
Journalismus		6,1 %
Kabelnetzbetreiber		2,1 %
Kalibrieren von Gegenständen aller Art		6,1 %
Kälte-, Klimaanlage: Lieferung mit Montage sowie Service		2,9 %
Kaminfeger-Geschäft		6,1 %
Kaminsanierungen		2,9 %
Kanalfernsehen/Videoinspektionen		4,4 %
Kanalisationsreinigung und -entleerung		4,4 %
Kartografie		5,2 %
Käserei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	0,1 %
Kernbohrungen		4,4 %
Kieferorthopädische Praxis: Herstel- lung		4,4 %
Kieferorthopädische Praxis: steuerbe- lastet bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden		0,1 %
Kies- und Betonwerk		2,9 %
Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand		2,9 %
Kieswerk: Verpachtung, sofern die Pacht nach der Abbaumenge bemessen wird und kein Eintrag im Grundbuch vorhanden ist		6,7 %
Kinesiologiepraxis		6,1 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		0,6 %
Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		6,7 %
Klavierstimmen, eingeschlossen Reparaturen		5,2 %
Kleideränderungsatelier		5,2 %
Klima-, Lüftungsanlagen: Reinigen		5,2 %
Kolonialwaren: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Konditorei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Konfektionsgeschäft: Handel mit Bekleidung		2,1 %
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt		6,1 %
Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga		6,1 %
Kosmetiksalon		5,2 %
Kosmetische Produkte: Handel		2,1 %
Kosmetische Produkte: Herstellung		3,7 %
Kostümverleih		2,9 %
Küchenbau: Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten		3,7 %
Küferei		3,7 %
Kunsthandel: Handel im eigenen Namen		5,2 %
Kunsthandel: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung		6,1 %
Kunsthandwerk		5,2 %
Kunststoffe und Kunststoffwaren: Herstellung		3,7 %
Kürschnerei		3,7 %
Labor		5,2 %
Lagerung von Gegenständen aller Art		5,2 %
Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	1,3 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Landwirtschaftliche Genossenschaft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,1 %
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten mit eigenen Maschinen		0,1 %
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten ohne eigene Maschinen		1,3 %
Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Lebensmittel: Fabrikation		0,1 %
Lebensmittel: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Lederwaren/Reiseartikel: Handel		2,1 %
Lehrmittel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel		0,6 %
Leitungsisolierungen		4,4 %
Lichtpausen: Herstellung		4,4 %
Liegenschaften: Vermittlung		6,1 %
Liegenschaften: Verwaltung		6,1 %
Lizenzentnahmen		5,2 %
Lizenzen: Handel		2,1 %
Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes, sofern zum Normalsatz steuerbar		6,1 %
Lohnarbeiten im Baugewerbe		6,7 %
Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt		1,3 %
Lohnbrennerei		5,2 %
Lohnmetzgerei/Störmetzgerei		1,3 %
Lohnmosterei für Süssmost		1,3 %
Lohnsägerei		5,2 %
Malerei/Tapeziererei		5,2 %
Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind		2,1 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,6 %
Marroni: Verkauf		0,6 %
Maschinen: Vermietung mit Bedienung		4,4 %
Maschinenbau		3,7 %
Maschinengemeinschaft: Vermietung von Maschinen		2,9 %
Maschinengemeinschaft: zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten		0,1 %
Maschinengenossenschaft: Vermietung von Maschinen		2,9 %
Maschinengenossenschaft: zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten		0,1 %
Massagepraxen aller Art		6,1 %
Maurerarbeiten		4,4 %
Maurerarbeiten: reine Akkordarbeiten		6,7 %
Mechanische Werkstätte*	<i>Handel; Lohnarbeiten</i>	3,7 %
Melkmaschinen: Lieferung mit Installation		2,1 %
Messungen aller Art		6,1 %
Metallbau		3,7 %
Metzgerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	0,1 %
Möbelgeschäft		2,1 %
Modellbau		5,2 %
Modellschreinerei		5,2 %
Moderatorinnen und Moderatoren		6,7 %
Molkerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	0,1 %
Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes		6,1 %
Motoren: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Motorgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,1 %
Mühle		0,1 %
Musikautomaten: Betrieb		3,7 %
Musikinstrumente: Bau		4,4 %
Musikinstrumente: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Stimmen; Vermietungen; Handel mit Musikalien; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,1 %
Nachtclub: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,2 %
Nagelstudio		5,2 %
Nähmaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Handel mit gebrauchten Gegen- ständen</i>	2,9 %
Naturheilarztpraxis: Behandlungen		6,1 %
Naturheilarztpraxis: Heilmittelverkauf		2,1 %
Niederspannungskontrollen		6,1 %
Notariat		6,1 %
Oberflächenveredelung, -bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck		6,1 %
Oberflächenveredelung, soweit nicht anderswo genannt		4,4 %
Ofenbau		2,9 %
Öl- und Gasbrennerservice, eingeschlossen Installationen		4,4 %
Optikergeschäft: sämtliche branchen- üblichen Tätigkeiten		3,7 %
Orgelbau, eingeschlossen Reparaturen		4,4 %
Orgelstimmen, eingeschlossen Repara- turen		4,4 %
Orientteppiche: Handel		2,1 %
Orthopädische Werkstätte: mit mindestens 10 % Handel		3,7 %
Orthopädische Werkstätte: reine Herstellung		4,4 %
Outdoor-Aktivitäten, soweit nicht anderswo genannt: Anbieten		3,7 %
Paintball: Anbieten		3,7 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Papeterie*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	2,1 %
Parahotellerie: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,2 %
Parahotellerie: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind		2,1 %
Parfümerie: Handel		2,1 %
Parkett: Lieferung mit Verlegen		3,7 %
Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung		5,2 %
Parkplätze in und auf Gebäuden: Vermietung		3,7 %
Party-Service: Lieferung von alkoholischen Getränken ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden		1,3 %
Party-Service: Lieferung von Nahrungsmitteln ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden		0,1 %
Party-Service: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden		5,2 %
Patente: Handel		2,1 %
Patenteinnahmen		5,2 %
Pelzhandel und Kürschnerei*	<i>Kürschnerarbeiten</i>	2,9 %
Personalverleih		6,7 %
Perücken: Herstellung		3,7 %
Pferde: Handel		0,6 %
Pferde: Pension		4,4 %
Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt sind: Herstellung		0,1 %
Pizza-Kurierdienst: Lieferung von alkoholischen Getränken		1,3 %
Pizza-Kurierdienst: Lieferung von Nahrungsmitteln		0,1 %
Plakatwände: Nutzungsrecht		5,2 %
Plandruckerei		3,7 %
Plattenlegerei		4,4 %
Plattenlegerei: reine Lohnarbeiten		6,7 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Pneu: Handel*	<i>Montagearbeiten; Reparaturarbeiten</i>	2,1 %
Polierwerkstatt		6,1 %
Polsterei		2,9 %
Postagentur: Vergütung durch die Schweizerische Post		6,1 %
Publicrelations-Büro/PR-Tätigkeiten		6,1 %
Quartierladen*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Radio- und Fernsehstudio: Werbeeinnahmen		4,4 %
Radio-/TV-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,1 %
Raucherwaren: Handel		1,3 %
Raucherwaren: Provisionseinnahmen		6,7 %
Raumplanungsbüro/Stadtplanungsbüro		6,1 %
Rechte: Einräumen oder Übertragen		5,2 %
Rechte: Handel		2,1 %
Reinigungsunternehmen		6,1 %
Reisebüro: reiner Retailer		0,6 %
Reiseveranstalter		2,1 %
Reitstall		4,4 %
Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt		3,7 %
Restaurant: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,2 %
Restaurationsatelier		5,2 %
Rollladen und Storen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparaturen</i>	2,9 %
Sägerei		3,7 %
Sandstrahlerei		4,4 %
Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage, Service, Reparaturen		2,9 %
Sanitätsgeschäft: Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial und anderen Sanitätsartikeln*	<i>Reparaturen</i>	2,9 %
Sauna, ohne Erotiksauna		3,7 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Schädlingsbekämpfung		5,2 %
Schaufensterdekoriationsatelier		4,4 %
Schleifwerkstätte		4,4 %
Schliess-/Sicherheitsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von Schlüsseln		3,7 %
Schlosserei		3,7 %
Schmiede		3,7 %
Schneeräumung		4,4 %
Schneiderei		5,2 %
Schreinerei		3,7 %
Schriftenmalerei		4,4 %
Schuhgeschäft: nur Handel		2,1 %
Schuhmacherei: Reparaturen sowie Nachmachen von Schlüsseln		3,7 %
Schweiss-, Lötwerkstätte		3,7 %
Second-Hand-Boutique		5,2 %
Seilbahn		3,7 %
Seilerei		3,7 %
Sicherheitsdienstleistungen		6,1 %
Siebdruck		4,4 %
Silberschmuck: Herstellung		3,7 %
Ski-/Snowboardservice		5,2 %
Skilift		3,7 %
Software: Programmierung/Entwicklung		6,1 %
Solarium		3,7 %
Souvenirartikel und Geschenke: Handel		2,1 %
Spenglerei		3,7 %
Spielautomaten: Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten		3,7 %
Spielsalon		5,2 %
Spinnerei		3,7 %
Sponsoringeinnahmen		6,1 %
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme jener aus gastgewerblichen Leistungen		3,7 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Sportgeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,1 %
Stadion-/Bandenwerbung: Einnahmen		5,2 %
Standbau; gilt nicht für reine Montage		3,7 %
Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung		4,4 %
Steinbruch		4,4 %
Stickerei		4,4 %
Strassenmarkierungsunternehmen		4,4 %
Strassenreinigungsunternehmen		4,4 %
Take-Away mit Konsumationsmöglichkeit		5,2 %
Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Tampondruck		4,4 %
Tankrevisionsunternehmen		5,2 %
Tätowierungsstudio		5,2 %
Taxiunternehmen		5,2 %
Taxi-Zentrale		5,2 %
Tea-Room: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,2 %
Temporärfirma		6,7 %
Teppich- und Polsterreinigung		5,2 %
Teppiche: Handel		2,1 %
Textilien: Handel		2,1 %
Textilveredelung		3,7 %
Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren		5,2 %
Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh und Medikamentenverkauf		0,6 %
Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung, Training		6,1 %
Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training		1,3 %
Tierfriedhof		3,7 %
Tierheim/Tierhotel		5,2 %
Tierkrematorium		3,7 %
Tierpräparations-Atelier		5,2 %
Tiersalon		5,2 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Tonaufnahmestudio		4,4 %
Tonträger: Handel mit neuen Tonträgern wie CDs und Kassetten		2,1 %
Töpferei		5,2 %
Tourenbegleitung		6,1 %
Transport von Gegenständen, sofern mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht		6,1 %
Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		4,4 %
Traxunternehmen		4,4 %
Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis		6,1 %
Treibstoffverkauf im eigenen Namen		0,1 %
Treuhandbüro		6,1 %
Übersetzungsbüro		6,1 %
Überwachungsfirma		6,1 %
Uhren, Uhrenteile: Montage		6,1 %
Uhrmacherei: Reparaturen		5,2 %
Unterlagsböden		3,7 %
Unternehmensberatung		6,1 %
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		2,1 %
Veranstaltungstechnik: Vermietung mit Installation und allenfalls Bedienung		3,7 %
Vergoldungsarbeiten		3,7 %
Verlag von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind		3,7 %
Verlag: Inserateinnahmen		3,7 %
Verlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,6 %
Vermietung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		2,9 %
Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		1,3 %
Vermittlung von Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt		6,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Vermittlung von Gegenständen aller Art		6,1 %
Vermittlung von Personal/Stellen/Arbeit		6,1 %
Vermögensverwaltung		6,1 %
Verpackungsleistungen		4,4 %
Verzinkerei		4,4 %
Video-Studio: Aufnahmen und Überspielungen		3,7 %
Videothek		3,7 %
Vieh: Handel		0,6 %
Waffengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,1 %
Waffenmechanische Werkstätte		3,7 %
Wäscherei/Glättere		5,2 %
Wasseraufbereitungsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Service		2,9 %
WC-Anlagen: Benutzungsgebühr		5,2 %
Weberei		3,7 %
Weinbau		4,4 %
Werbeagentur		5,2 %
Werbetextbüro		6,1 %
Werkzeugbau		4,4 %
Werkzeug-Schärferei		4,4 %
Zahnarztpraxis: steuerbelastet bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden		0,1 %
Zahntechnisches Labor		5,2 %
Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage sowie Reparaturen		3,7 %
Zeitschriftenverlag: Inserateerinnahmen		3,7 %
Zeitschriftenverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Zeitungsverlag: Inserateerinnahmen		3,7 %
Zeitungsverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Zeltbau: Vermietung mit Montage		3,7 %
Zimmerei		3,7 %
Zoo-Handlung: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen		2,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Zoo-Handlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen		0,1 %
Zügelunternehmen		4,4 %
Zurverfügungstellen von Personal		6,7 %
Zwirnerei		3,7 %

Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

vom 2. April 2014 (Stand am 1. Juli 2014)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹,

verordnet:

Art. 1 Steuerbefreiung

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- a. Geschenke, die eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland an eine Privatperson mit Wohnsitz im Inland sendet: bis zu einem Wert von 100 Franken pro Sendung, mit Ausnahme von Tabakfabrikaten und alkoholischen Getränken;
- b. persönliche Gebrauchsgegenstände und Reiseproviant, die nach den Artikeln 63 und 64 der Zollverordnung vom 1. November 2006² zollfrei sind;
- c. Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 16 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³: bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Buchstabe b werden für die Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt;
- d. Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als 5 Franken beträgt.

Art. 2 Gewährung der Wertfreigrenze für Waren des Reiseverkehrs

¹ Die Wertfreigrenze nach Artikel 1 Buchstabe c wird der reisenden Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt. Sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt.

² Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig.

³ Ein Gegenstand im Wert von über 300 Franken ist immer steuerpflichtig.

AS 2014 987

¹ SR 641.20

² SR 631.01

³ SR 631.0

⁴ Die Bestimmungen von Artikel 3 des Abkommens vom 4. Juni 1954⁴ über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr bleiben vorbehalten.

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009⁵ über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

⁴ SR 0.631.250.21
⁵ [AS 2009 6833]

Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze

641.207.1

vom 11. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2014)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 74 Absatz 4 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG),
auf die Artikel 187 Absatz 1 und 188 Absatz 2 der Zollverordnung vom
1. November 2006² (ZV),
auf Artikel 108 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009³ (MWSTG)
und auf Artikel 22 Absatz 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁴
(MinöStG),⁵

verordnet:

Art. 1 Verzugszins

¹ Ein Verzugszins ist geschuldet:

- a. bei verspäteter Zahlung der Steuer nach den Artikeln 57 und 87 MWSTG;
- b. bei verspäteter Zahlung der Zollabgaben nach Artikel 74 Absatz 1 ZG und Artikel 186 ZV;
- c. bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁶;
- d. bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund der Mehrwertsteuerverordnung vom 22. Juni 1994⁷;
- e. bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941⁸ über die Warenumsatzsteuer;
- f.⁹ bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des MinöStG.

² Der Zinssatz beträgt pro Jahr:

- a. 4,0 % ab dem 1. Januar 2012;

AS **2009** 6835

¹ SR **631.0**

² SR **631.01**

³ SR **641.20**

⁴ SR **641.61**

⁵ Fassung gemäss Art. 13 der V des EFD vom 22. Nov. 2013 über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4489).

⁶ [AS **2000** 1134 1300, **2001** 3086, **2002** 1480, **2004** 4719 Anhang Ziff. II 5, **2005** 4545 Anhang Ziff. 2, **2006** 2197 Anhang Ziff. 52 2673 5379 Anhang Ziff. II 5, **2007** 1411 Anhang Ziff. 7 3425 Anhang Ziff. 1 6637 Anhang Ziff. II 5. AS **2009** 5203 Art. 110]

⁷ [AS **1994** 1464, **1995** 4669, **1996** 2378, **1997** 2779 Ziff. II 37, **1998** 1801]

⁸ [BS **6** 173; AS **1950** 1467 Art. 4, 5, **1954** 1316 Art. 2, **1958** 471, **1959** 1343 Art. 11 Ziff. IV 1625 Ziff. I Bst. B 1699, **1971** 941, **1973** 644 Ziff. II 2 1061, **1974** 1857 Anhang Ziff. 28, **1982** 142, **1987** 2474, **1992** 288 Anhang Ziff. 27. AS **1994** 1464 Art. 82]

⁹ Eingefügt durch Art. 13 der V des EFD vom 22. Nov. 2013 über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4489).

- b. 4,5 % vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011;
- c. 5 % vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2009;
- d. 6 % vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1994;
- e. 5 % bis zum 30. Juni 1990.¹⁰

³ Verzugszinsen werden erst ab einem Zinsbetrag von 100 Franken bezogen.

Art. 2 Vergütungszins

¹ Ein Vergütungszins wird ausbezahlt:

- a. bei verspäteter Rückerstattung der Steuer nach den Artikeln 61 und 88 Absatz 4 MWSTG;
- b. bei verspäteter Rückerstattung der Zollabgaben nach Artikel 74 Absatz 3 ZG und Artikel 188 ZV;
- c. bei verspäteter Rückerstattung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999¹¹;
- d. bei verspäteter Rückerstattung der Steuer aufgrund der Mehrwertsteuerverordnung vom 22. Juni 1994¹²;
- e.¹³ bei verspäteter Rückerstattung der Mineralölsteuer beziehungsweise des Mineralölsteuerzuschlags auf Treibstoffen nach Artikel 106a der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹⁴.

² Der Zinssatz beträgt pro Jahr:

- a. 4,0 % ab dem 1. Januar 2012;
- b. 4,5 % vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011;
- c. 5 % vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2009.¹⁵

³ Vergütungszinsen werden erst ab einem Zinsbetrag von 100 Franken ausgerichtet.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EFD vom 4. April 2007¹⁶ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze wird aufgehoben.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 24. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6203).

¹¹ [AS 2000 1134 1300, 2001 3086, 2002 1480, 2004 4719 Anhang Ziff. II 5, 2005 4545 Anhang Ziff. 2, 2006 2197 Anhang Ziff. 52 2673 5379 Anhang Ziff. II 5, 2007 1411 Anhang Ziff. 7 3425 Anhang Ziff. I 6637 Anhang Ziff. II 5. AS 2009 5203 Art. 110]

¹² [AS 1994 1464, 1995 4669, 1996 2378, 1997 2779 Ziff. II 37, 1998 1801]

¹³ Eingefügt durch Art. 13 der V des EFD vom 22. Nov. 2013 über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4489).

¹⁴ SR 641. 611

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 24. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6203).

¹⁶ [AS 2007 1801]

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Stichwortverzeichnis

	Seite in der Einleitung	Art. (Abs.) im MWSTG	Art. (Abs.) in der MWSTV
A			
Abgaben		24(1); 24(6); 54(3)a	48
Abmeldung		14(5); 66	
Abrechnungsart		39	106 f.
Abrechnungsmethode		36	
Abrechnungsperiode	XVI	32(1); 35 ff.	
Abtretung Steuerforderung		44	108
Altersheime		21(2)8; 21(2)17	97
Amtshilfe		74(2)a; 75; 76(3)	
Anmeldung		60(3); 60(4); 66; 77; 98a	
Anstalten, öffentlich-rechtliche			12(2)b; 38(2)b
Anteile		21(2)19e; 21(2)19f; 29(3); 31(1); 32(1)	
Anwälte			111(4)b
Architekturleistungen		8(2)f.	
Archive		21(2)14d	
Arzt, Ärzte		21(2)3	34(2)c; 34(3)a; 35(2)a
Aufbewahrung		70; 76	122(2); 123; 132(3); 138; 147
Ausbildung		21(2)11a	
Ausgenommene Leistungen		21; 22; 29(1)	34 ff.; 150
Ausgleichskassen		21(2)25	
Auskunftspflicht	XXI	68; 73; 75; 78(1)	130
Auskunftsrecht	XXII	69	
Ausland	XVI	1(2)b	
Ausländische Währung			45; 58; 116(2)
Ausnahmen Steuerpflicht	XVIII	21	34 ff.
Austauschreparatur		24(4)	

B

Bankgeheimnis		78(6)	
Banknoten		21(2)19d	
Basare		21(2)17	
Bauleistungen		8(2)f	
Beförderung von Gegenständen		7(1)b; 21(2)1; 23(2)7	14(3)
Beförderung von kranken oder verletzten Personen		21(2)7	
Beförderungskosten			112(3)
Beförderungsleistungen		23 (2) 7; 23(2)8	6
Beförderungsmittel		5(3)b; 6; 54(1)	
Befreiung Steuerpflicht	XVIII	10(2); 11; 14; 93(2)	11
Beginn Steuerpflicht	XVIII	66(1); 113(1)	11; 78
Begriffe		3	1 ff.
Begünstigte, nach Gaststaatgesetz		107(1)a	90(1)b
Behandlung, Heilbehandlung		8(2)a; 21(2)	34; 97
Beherbergungsleistungen	XIX	8(2)f; 21(2)11; 25(4)	
Behörden, Rechte und Pflichten	XXI	74 ff.	131 ff.
Behördenverkehr, elektronischer			124
Beihilfen		18(2)k	
Beiträge		3g; 3i; 18(2)a; 18(2)c; 18(2)k; 18(2)l; 24 (6) d	29
Bekanntmachungsleistung		21(2)27	
Belege		70(2); 70(4); 73(1)b; 78(1); 98e	124(1); 131; 147
Bemessungsgrundlage	XIX	2(2); 24; 38(4); 54	
Berufsgeheimnis		68(2); 73(3); 78(6)	
Beschwerde	XXIII	61(2)b; 83(4); 86(5); 92(3); 93(4); 93(5)	141
Beschwerde in öffentlichen Angelegenheiten	XXIII		
Beschwerdeverfahren			141
Beteiligungen		3h; 29(2); 29(3)	9

Betrag, statutarisch festgesetzter		21(2)13	
Betreibung		74(2)c; 86; 89; 93(6)	22(2)
Betreibungskosten			142
Betriebstätte		7(2); 8; 10(3); 13 (1); 67(3); 93(1)b; 95	5; 7
Betriebstätte ausl. Unternehmen		95	7
Beweiswürdigung, freie	XXIII	81(3)	
Bezug der Steuer		86 ff.	
Bezugssteuer	XVII	45 ff.;	109 ff.
Bezugsverjährung	XXII	91; 106	
Bibliotheken		21(2)14d	
Bildhauer		21(2)16; 53(1)c; 54(1)c	
Bildung		21(2)11; 21(2)12;	10(2)b; 13
Bildungsförderung		21(2)10	
Bildungskooperation			13; 30
Boden		24(6)c; 25(2)d	5(2)f, 70(1); 73(1); 150
Botanische Gärten		21(2)14c	
Branchenverbände		37(3)	
Brockenhäuser		21(2)17	
Bücher		25(2)a 9	51
Buchführung		70	69(2); 72(2)
Buchungsbelege			140
Bundesgericht	XXIII	75(4)	141
Bundesrat		107	
Bundesverwaltungsgericht	XXIII	68(2); 83(4); 86(5); 92(3); 93(4)	
Bürgschaften		21(2)19b; 93(7)	
Busse		89; 96; 97; 98; 100; 106	22
Busverkehr, internationaler			43
C			
Campingplätze		21(2)21b	54(2)b
Charterverkehr		23(2)8	
Check		21(2)19c	

Chiropraktoren		21(2) 3	35(2)e
Choreographische Aufführungen		21(2)14 a	
D			
Datenbearbeitung			131; 132
Datenschutz			134; 135
Datenträger		45(1)b; 52(2)	111; 134 (1); 135 (3)
Deklaration	XXI		128
Depotbanken		21(2)19f	
Depotgeschäft		21(2)19e	
Derivate		21(2)19e	
Devisen		21(2)19d	
Devisenkurs		54(5)	45(3); 116(2)
Diagnostik		21(2)2	
Dienstleistung		3e; 4 (1); 9; 21; 25; 30; 45(1); 52(1)	9a; 10
Dienstleistung, Ort		8	
Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland		1(2)b; 45(1)a	144(1)b; 149(1)
Dienststellen		12(1); 21(2)11e	12(1); 38(2)a; 66c
Direkte Ausfuhr		23(3)	40
Dividenden		18(2)f	
Dokumentationsstellen		21(2)14d	
Dreiparteienverhältnis		20(3)	
Drittperson, Auskunftspflicht		73; 78(1)	132(2)
Druckerzeugnisse		25(2) a 9	50; 51; 52 (2)b
Dulden		3e	
E			
Eidgenössische Zollverwaltung	XXI	51(3); 62; 76(3); 54 (4); 56 (5); 59 ff.; 101 (4); 103	112(4); 114; 116 ff.; 139; 145; 155
Edelmetalle, Edelsteine			62(2)
Effektive Abrechnungsmethode		36; 37 (4)	98 (2); 126

Eidgenössisches Finanzdepartement, EFD		108	
Eigenverbrauch		31; 70(3)	69 ff.; 83(1)b; 92; 126(1)f2
Einfuhrsteuer	XVII	1(2)c; 28(1)c; 40(4); 50 ff.; 62; 64	112 ff.; 117
Einlageentsteuerung		32; 113(2); 70 (3)	72 ff; 78(5); 165
Einlagengeschäft		21(2)19c	
Einrichtungen öffentlichen Rechts		12(1); 12(2)	
Einschätzungsmitteilung	XXI	43(1)b; 78(5); 79(2); 85	22(2)
Einsprache		83 ff; 86(4)	
Eisenbahnverkehr		23(4)	42
Elektrizität		3b; 7(2); 53(1)g	14(2); 109 (2); 145(3)
Ende der Steuerpflicht		14	82
Endverbrauch		1(1)	
Eng verbundene Personen		3 h; 24(2); 38(1)	26; 47(5); 94; 52 (3)
Entgelt	XVII	1 (2)a; 3c; 3f; 3k; 10 (2)a; 12 (3); 18; 21; 24; 26; 33; 37 (2); 39 ff.; 54	30
Entgelt, in ausländischer Währung			45
Entgeltsminderungen			46
Entrichtung der Steuer		86	
Entschädigungen		18(2)j; 84	
Entsendung von Mitarbeitern			28
Entsorgung, Entsorgungsleistungen		24(6)d	14(15); 48
Entsorgungsanstalten		18(2)c; 24(6)d	48
Entsorgungsgebühren			14(16); 27
Entstehung der Einfuhrsteuerschuld		54 ff.; 56	
Entstehung der Steuerforderung		40 ff.	76 ff.
Entwicklungszusammenarbeit, internationale		8(2)g	
Erben		16(1)	

Erdgas		7(2); 53(1)g	109(2)
Erlass der Steuer	XXIII	61(3); 64; 92; 96(1)c; 96(4)b	
Erläuterung		85	
Ermessenseinschätzung	XXI	79; 92(1)c	
Erstattungen		18(2)k	
Erwerben von Beteiligungen		29(2)	9
Erziehung		21(2)11, 21(2)12	
Ess- und Trinkwaren		25(2)2; 25(3)	53 ff.
Export		23(2)	
F			
Feingold		107(2)	44; 61; 113g
Fernsehgesellschaften		25(2)b	
Festsetzungsverjährung	XXII	42; 43(1)c; 48	
Fiktiver Vorsteuerabzug		28(3)	63
Filmschaffende		21(2)16	
Filmvorführungen		21(2)14a	
Fische		25(2)a3	
Flohmärkte		21(2)17	
Flughafen, Flughäfen		14(4)	41(1)b
Fondsleitung		21(2)19f.	
Formmängel		92(1)b	
Forschungsbeiträge			29c
Forschungs-kooperationen			13; 30
Forstwirtschaft		21(2)26; 28(2)	
Fortbildung		21(2)11a	
Freie Beweiswürdigung	XXIII	81(3)	
Freiwillige Steuerpflicht	XVIII	11; 14(4); 14(5)	
Fürstentum Liechtenstein	XVI	3a	
G			
Gastgewerbliche Leistungen		8(2)d; 21(2)11; 25(3)	56
Galerien		21(2)14c	
Garantien		21(2)19b; 93(7)	
Gärtner, Gärtnerei		21(2)26; 28(2)	

Gas		3b; 7(2); 53(1)g	14 (2); 109(2); 145(3)
Gaststaatgesetz, GSG		107(1)a	90(1)b; 143ff.
Gebinde, Pfandgelder		18(2)h	
Gebrauchte Gegenstände		21(2)24; 28(3)	62 ff.; 90(2)
Gebühren		3g; 18(2)l	
Geflügel		25(2) a3	
Gegenleistung		3i	
Gegenstände		3b; 50	
Geheimhaltung		74	108
Geldforderungen		21(2) 19c	
Geldverkehr		21(2)19	
Gemeinnützige Institutionen		10(2)c	
Gemeinnützige Organisationen		3i; 3j; 21(2)8; 21(2)17	13(2)b
Gemeinnützige Zwecke		21(2)12	
Gemeinschaften		21(2)6	
Gemeinwesen	XVIII	3g; 12; 21(2)28; 37(5)	12 ff.; 29; 38; 97 f.
Gemischte Verwendung		30	
Gesamtentgelt		19(2)	32; 112(2)b
Gesamtleistung		19	32
Gesamtvermögen		38(1)b	81(4); 83; 102
Geschäftsabschluss			76
Geschäftsbücher, Geschäftspapiere		70; 73(1)b; 98 e	
Geschäftssitz		67(1); 93(1)b; 94(2); 107(1)b	18 (3)b; 151 ff.
Geschenke		31(2)c	
Geschicklichkeitsspiele		21(2)14b	
Getränke			53(2)
Getreide		25(2)a4	
Gewerbliche Tätigkeit	XVIII	10(1)a	
Gewinnanteile		18(2)f	
Glücksspiele			10(1)g

Glücksspiele mit Geldeinsatz		21(2)23	
Gönnerbeiträge		3i	
Grundstücke		8(2)f.; 21(2)20; 21(2)21	5 (2)h; 150
Gründung		38(1)b	
Gruppenbesteuerung	XVIII	13; 67(2); 73(2)d	15 ff.; 77(2)c
Gutschriften		27(3)	
H			
Häfen			14(4)
Haftung		15; 49	22; 23 ff.; 164
Halten von Beteiligungen		29(2)	9
Handelspapiere		21(2)19c	
Handlung, Unterlassung, Duldung		3e	
Hauptleistung		19(4)	
Hebammen		21(2)3	35(2)i
Heilbehandlung		8(2)a; 21(2)2; 21(2)3a	34 f.; 97(1)
Heilberufe		21(2)3	35(2)
Heime		21(2)4; 21(2)8; 21(2)17	97(1)
Hinterziehung	XXIV	96; 97; 101(4); 105(1)	
Hoheitliche Tätigkeit		3g; 18(2)l	
Holdingsgesellschaften	XX	29(4)	21(1)
Humanmedizin		21(2)2; 21(2)3	
I			
Immaterialgüterrechte, Immaterielle Werte und Rechte		3e1	111(4)c
Importeur		63(1); 51 ff.	114
Indexierung		5	
Ingenieurarbeiten, Ingenieure		8(2)f	111(4)a
Inkassogeschäft		21(2)19c	
Inkrafttreten		112 ff; 116	165a; 166 f.
Inland	XVI	3a; 8(2)e	8
Inlandsteuer	XVII	1(2)a; 10 ff.; 65 ff.	7 ff.; 122 ff.
Instandsetzung		21(2)20; 23(2)8	62(1)

Internationale Organisationen

145(4)

J

Jugendaustauschorganisationen

21(2)10

Jugendbetreuung

8(2)a; 21(2)9; 21(2)12;
21(2)17

Jugendliche

21(2)10; 21(2)11a

K

Kälte

3b

Kantonale Abgaben

24(1); 24(6)d; 54(3)a

48

Kantonales Recht

2

29d

Kapitalanlagen

21(2)19f

Kapitalverkehr

21(2)19

Karitative Zwecke

21(2)12

Kassageschäfte

21(2)19e

Kinder

21(2)11a

Kinderbetreuung

8(2)a; 21(2)9; 21(2)12;
21(2)17

Kinderbücher

51

Kirchliche Zwecke

21(2)12

Kombination

25(2)a5

Kommissionsgeschäft

54(1)a

Komponisten

21(2)16

Kongressgebäude

21(2)21f

Konkurs

74(2)c; 86(6); 93(1)d

24(3); 131 f.

Konkursbehörden

74(2)c

Konsularbeamte,
Konsularische Stellen

113a;
143(3)b;
145(4);
149(2); 150

Konsultation

37(3)

Konsultativgremium

109

157 ff.

Kontokorrentverkehr

21(2)19c

Kontrolle

XXII

42(2); 78; 96(4)b; 98i; 104(3)

22(2);
135(3); 140

Korrektur von Mängeln in
der Abrechnung

72; 96(6); 102(4)

129

Korrektur Vorsteuerabzug

30 f.

65 ff.

Kosten		24(1); 54(3)b; 84; 89 ff.	
Krankenbehandlung		21(2)12; 21(2)17	
Krankenpflege		21(2)4; 21(2)8; 21(2)17	
Krankentransport		21(2)7	
Kredite		21(2)19a	66d
Kreditkartenkommission			46
Kreditsicherheiten		21(2)19b	
Kulturelle Dienstleistungen		21(2)14; 21(2)16	36
Kulturförderung		21(2)10	
Kunstgegenstände		53(1)c; 54(1)c	
Künstler		21(2)14b	36(1)
Kunstmaler		21(2)16; 54(1)c; 53(1)c	
Kunstwerke		53(1)c; 54(1)c	
Kur- und Verkehrsvereine		18(2)b	
Kurse		21(2)11b	
Kürzung Vorsteuerabzug		33	75; 165a
L			
Landwirte		21(2)26; 28(2)	
Landwirtschaft		21(2)26; 25(2)d; 28(2)	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse		21(2)26; 28(2)	14(6)
Leistung		1(2); 3; 8(2)c; 9; 10 ff.	
Leistung an Zahlungsstatt		24(5)	
Leistungen von Gesetzes wegen		3c	131d
Leistungskombination		19(2); 32	33; 112
Lieferung von Gegenständen	XX	21(2)14d; 23(2)1; 23(2)3; 23(2)11	
Lieferung, Ort		7	3; 4
Liegenschaften		8(2)f.; 21(2)20; 21(2)21	5 (2)h; 150
Liquidation		14(2)b; 15(1)e; 66(2); 38(1)b	
Lohnausweis			47; 94(4)
Lohnveredelung		53(1)j; 53(1)k; 53(1)l; 54(1)e	
Lotterien		21(2)23	10(1)g
Luftfahrzeuge		23(2)8	113 f.
Luftverkehr,			41

Steuerbefreiung

Luftverkehrs-
unternehmen

23(2)8; 53(1)e

M

Mängel in der
Abrechnung

XXII

72; 96(6)

129

Margenbesteuerung s.
fiktiver Vorsteuerabzug

Marktwert

24(3); 45(1)b; 52(2); 54(1)g

111

Maschinen, fest
eingebaute

21(2)21d

Medikamente

25(2)a8

34(3)c; 49

Mehrheit von Leistungen

19

31 ff.; 112 ff.

Meldeverfahren

31(2); 38

63(3)a;
81(4);
82(2)b; 83;
93(1)b; 102
ff.;
126(1)a5;
127(1)a4

Menschliche Organe

21(2)5.; 53(1)b

Menschliches Vollblut

21(2)5.; 53(1)b

49b

Messegebäude

21(2)21f

Messestandflächen

21(2)21f

Milchsammelstellen

21(2)26; 28(2)

Mithaftung

15; 49; 82(1)c; 82(1)f

22

Münzen

21(2)19d

Museen

21(2)14c

Musikalische
Aufführungen

21(2)14a

Musiker

21(2)14b

N

Nachfrist

83(3)

Nachträgliche Änderung
der Umsatzsteuerschuld

41

Nachträgliche Änderung
des Vorsteuerabzugs

41

Nahestehende Person

XIX

3h

Naturärzte,
Naturheilpraktiker

21(2)3

35(2)h

Natürliche Personen

13(1); 8(2)a

36(1);

Nebenleistung		19(4); 21	131(a)
Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes		23(2)7	
Netto-Allphasensteuer	XIX	1(1)	
Nichtengelte		18(2)	
Nichtgewinnstrebige Einrichtungen		21(2)12; 21(2)13	
Notar, Amtsnotar			14(13)
Nutzungsänderung			70(2);73(2)
O			
Öffentlich-rechtliche Aufgaben		75(5)	
Option	XVII	22	39; 126(1)a2; 131(1)d; 150
Organe, geschäftsführende		15(1)f.	
Organschaft	XVIII	13; 67(2); 73(2)d	15 ff.; 77(2)c
Orthopädische Apparate		21(2)2; 21(2)3	34(3)d
Ort, Dienstleistung		8	
Ort, Lieferung		7	3;4
P			
Preisnachlass s. nachträgliche Änderung der Umsatzsteuerschuld			
Papierlose Übermittlung und Aufbewahrung		70(4)	122 ff.
Parkplätze		21(2)21c	150
Parteientschädigungen		84(1)	
Pauschalsteuerermethode		37	97 ff.
Personal	XIX	21(2)12	47; 94
Personenbeförderung		8(2)e; 23(2)8; 23(4)	14(3); 43; 6a
Personengesamtheiten		17	131a
Personengesellschaften			16(1)
Pflanzen		25(2)a5	

Pflanzenschutzmittel	25(2)a7	
Pflegeberufe	21(2)3	35(2)
Pflegeheime	21(2)8; 21(2)17	97
Pflegeleistung	21(2)4; 34(3)e; 8(2)a	
Physiotherapeuten	21(2)3	35(2)f
Post	21(2)1	
Post- und Fernmeldegeheimnis	75(3)	
Postgesetz	21(2)1	
Postwertzeichen	21(2)22	
Praxisgemeinschaften	21(2)6	
Private Zwecke	31(2)a	
Privatlehrer, Privatschulen	21(2)11a	
Prothesen	21(2)2; 21(2)3	34(3)d
Psychotherapeuten	21(2)3	35(2)d

R

Radio- und Fernsehgesellschaften	25(2)b	
Rechnung	3k; 20(2); 23(2)9; 24; 26 f	45(2); 59(1); 96; 103; 155
Rechnungsstellung	25(2)a.5; 26 ff; 40(1)a; 48(1)b	57; 96
Rechtskraft	43; 72	
Rechtsmittelverfahren	57(3); 59(5); 81 ff.	141 f.
Rechtsvorschlagsbeseitigung	86(3); 89(3)	
Referententätigkeit	21(2)11b	
Reisebüro	8(2)b; 23(2)10	14(11); 153(2)
Reklame	25(2)a 9	50 ff.
Religiöse Einrichtungen	21(2)12; 21(2)13	
Reservierte Dienste	21(2)1	
Revision	85	
Rückerstattung wegen Wiederausfuhr	60	
Rückversicherungsumsätze	21(2)18	

S

Saldosteuersätze	XX	35(1)b; 37	77 ff.
Säle		21(2)21a	
Samnaun	XVI	4	77(2)d
Sampuoir	XVI	4	77(2)d
Schadensersatz		18(2)i	
Schätzung s. Ermessenseinschätzung			
Schauspieler		21(2)14b	
Schausteller		21(2)14b	
Schlafräume		21(2)21a	
Schliessfächer		21(2)21e	
Schriftsteller		21(2)16	
Selbstanzeige, straflose		102	
Selbstständige Erwerbstätigkeit		10(1)a	
Selbstveranlagung	XXI		
Sicherheiten		21(2)19b; 86(8); 93(2); 94(2); 98d; 93(3)	118(2)
Sicherstellung		93; 56(3); 58d; 92(2)	114 ff.
Sicherungsmassnahmen		94	
Soziale Sicherheit		21(2)8; 21(2)12; 21(2)17	
Sozialfürsorge		21(2)8; 21(2)12; 21(2)17	
Sozialhilfe		21(2)	
Sozialversicherung		21(2)25	
Spenden	XX	3i; 18(1)d	
Spezialwerkzeug			31
Spitalbehandlung		21(2)2	
Spitäler		21(2)2; 21(2)5; 37(5); 53(1)b	13(2)c; 97(1)
Spitex		21(2)4; 21(2)8; 21(2)17	97(1)
Sport		8(2)c; 21(2)17	
Sportanlage		21(2)21d	14(8); 97(1)
Sportliche Anlässe		21(2)15	
Sportvereine		10(2)c	
Sprungrekurs	XXIII		
Startgelder		21(2)15	

Stellvertreterin		20(2)a	158(2)
Stellvertretung		20; 51(2)c	
Stellvertretungsverhältnis		20(2)b	
Steuerbefreite Einfuhren		53	
Steuerbemessungsgrundlage	XIX	24	45 ff.
Steuererlass	XXIII	61(3); 64; 92; 96(1)c; 96(4)b	
Steuerforderung, Abtretung und Verpfändung		44	108
Steuerforderung, Rechtskraft	XXIII	43	
Steuerforderung, Steueranspruch		36 f.; 39 ff.; 82(1)c; 86(1);	45(1); 76 ff.; 99(1); 106 ff.; 115
Steuerhehlerei	XXIV	99; 101(4)	
Steuerhinterziehung	XXIV	96; 97; 101(4); 105(1)	
Steuernachfolge		16; 49	
Steuerobjekt		18 ff.; 52	26 ff.
Steuerperiode		34	
Steuerpflicht (Steuersubjekt)	XVIII	10 ff.	8
Steuerrückerstattung		59	146; 57
Steuersätze	XIX	25, 46	49 ff.
Steuerüberwälzung		6; 92(1)a	
Steuervertretung		67	
Stiftungsräte		18(2)j	
Stillstand der Verjährung		42(4); 91	
Stockwerkeigentümergeinschaften		21(2)20	
Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung		6(2); 92(1)a	
Subventionen		18(2)a	29
Systematische Fehler	XXIII	72(4)	
T			
Teilvermögen		38(1)b	81(4); 83; 101 ff.
Take Away			54

Tänzer		21(2)14b	
Tausch von Gegenständen, Tauschverhältnisse		24(3)	
Teilrechnungen		40(1)b	
Teilzahlung		40(1)b	
Telekommunikationsdienstleistungen		10(2)b	10; 14(1); 145(3)
Termingeschäfte		21(2)19e	
Theateraufführungen		21(2)14a	
Tourismusabgaben		18(2)b	
Treuhandanlagen		21(2)19e	
Tschlin		4	

U

Übergangsbestimmungen		112 ff.	164 ff.
Überlassung zum Gebrauch		7(1)a.; 23(2)1; 23(2)2; 21(2)14d	10(2)c
Überprüfung		77; 78(2); 98f	11(3); 112(4); 131; 135(2)
Überwälzbarkeit		1(3)c	
Überwälzung der Steuer		6; 92(1)a	
Überweisungsverkehr		21(2)19c	
Umsatz, ausgenommener	XX	21; 22; 29(1)	34 ff.
Umsatz, steuerbefreit		23	40 ff.
Umsatzabstimmung	XXII		128
Umschliessungen		18(2)h; 19(4)	
Umschulung, berufliche		21(2)11a	
Umstrukturierung		29(2); 38(1)a	
Unberechtigter Steuerausweis		27	
Unselbstständige Erwerbstätigkeit		18(2)j	
Unterbrechung der Verjährung		42(2); 42(5); 91(4)	
Unterlassung		3e	
Unternehmensübernahme		16(2)	
Unternehmerische Tätigkeit		14; 15(1)c; 28 ff.; 66(2)	7 ff.

Unterricht		8(2)c; 21(2)11a	
Urheber		21(2)16	36(2)
Urproduktion		25(2)d	
V			
Valuten		21(2)19d	
Veranstaltungen		21(2)11b	
Veräussern von Beteiligungen		29(2)	9
Verbindlichkeiten		21(2)19b	
Verbrauchssteuer	XVII	1(1)	
Vercharterung		23(2)2	
Vereinbarte Entgelte		10(2)a; 10(2)c; 12(3); 39 ff; 48(1)b	
Vereinnahmte Entgelte		39; 40	79; 80; 82; 106 ff.
Verfahren, Verfahrensrecht	XXI	65 ff.; 113	122 ff.
Verfolgungsverjährung		105	
Verfügungsmacht		31(2)d	
Vergütungsziins		61; 88(4); 94(1)b; 108	146(5); 156
Verjährung	XXII	42; 91; 105;56; 59; 70; 106; 112	117(3)
Verlagerung der Steuerentrichtung, Verlagerungsverfahren		36 (2); 63	77(2)b; 117; 126(1)g
Verleger		21(2)16	
Verletzung von Verfahrenspflichten	XXIV	98; 105(1)a	
Verlustschein		15(4); 91(6)	
Vermietung		21(2)21; 23(2)2	
Vermittlung		8(2)f; 21(2)19; 23(2)9	
Verpackung		19(4)	55(2)b
Verrechnung		88(2); 94(1)	128(2)c
Versendung		7(1)b	40
Versicherungsmakler, -vertreter		21(2) 18	
Versicherungsumsätze		21(2)18	
Versorgungsleistungen		24(6)d	
Versteigerung		15(1)b	

Verwaltungsräte		18(2)j	
Verwaltungsstrafrecht		15(3); 100 ff.	
Verwaltungsverfahrensgesetz		61(2)b; 81(1); 85	
Verwertungsgesellschaften		21(2)16	
Verzicht auf die Befreiung	XVIII	11; 14(4); 14(5)	
Verzugszins		1; 57; 58; 87; 108	
Vieh		21(2)26; 25(2)a 3	
Viehhändler		21(2)26; 28(2)	
Vollstreckungsverjährung	XXII		
Vorauszahlungen		40(1)c; 94(3)	128(2)e
Vorgezogene Entsorgungsgebühren			27
Vorrichtungen, fest eingebaute		21(2)21d	
Vorsteuerabstimmung		128	
Vorsteuerabzug	XIX	28 ff.; 27(2)b	30(2); 58 ff
Vorsteuerabzug, fiktiver s. fiktiver Vorsteuerabzug			
Vorsteuerabzug, Korrektur		30 ff.	65 ff
Vorsteuerabzug, Kürzung		33	75
Vorträge		21(2)11b	
Vorübergehende Einfuhr		53(1)i	
Vorübergehende Verwendung		23(2)3; 53(1)i; 53(1)k; 54(1)d; 54(1)e; 64(1)a	63(2)
W			
Warenmuster		31(2)c	
Wärme		3b; 21(2)20	
Wasser		25(2)a 1	14(2); 145(3)
Werbegeschenke		31(2)c	
Werbung			52; 69; 72
Werklohn		24(4)	
Wertpapiere		21(2)19e	66d; 131 f.
Wertzeichen, amtliche		21(2)22	
Wettbewerbsneutralität		1(3)a; 21(5); 23(4); 25(5)	

Wettbewerbsverzerrungen, Vermeidung		9	
Wette		21(2)23	
Widerhandlungen (in Geschäftsbetrieben)		100	
Wiederausfuhr		60	
Wirtschaftlichkeit		1(3)b	68(2)
Wohnheime		21(2)8; 21(2)17	97(1)
Wohnräume		21(2)21a	
Z			
Zahlungserleichterungen		90	115
Zahlungsmittel		21(2)19d	
Zahlungsverkehr		21(2)19c	
Zahnarzt, Zahnärzte		21(2)3	34(2)c; 34(3)a; 35(2)b
Zeitschriften, Zeitungen		25(2)a9	50
Zeitwert	XX	31(3); 32(2)	69(2); 70 ff.; 93; 127(1)f; 82
Zentralisiertes Abrechnungsverfahren, ZAZ		51(2)b; 56(2); 57(2)a	114
Zession			23 ff.; 164
Zollgesetzgebung		50	
Zoologische Gärten		21(2)14c	
Zubereitete Mahlzeiten		25(3)	53 ff.
Zuordnung von Leistungen		20	
Zurverfügungstellen von Personal		21(2)12	

Kontaktadressen

Michaela Merz

Partner

Leiterin Mehrwertsteuerberatung Schweiz

michaela.merz@ch.pwc.com

Birchstrasse 160

Postfach

8050 Zürich

Tel. 058 792 44 29

Dr. Niklaus Honauer

Partner

niklaus.honauer@ch.pwc.com

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

4002 Basel

Tel. 058 792 59 42

Patricia More

Partner

patricia.more@ch.pwc.com

Avenue Giuseppe-Motta 50

Case postale

1211 Genève 2

Tel. 058 792 95 07

MWST-Geschäftsstellen in der Schweiz

Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4002 Basel
Tel. 058 792 51 00, Fax 058 792 51 10

Bern

Bahnhofplatz 10
Postfach
3001 Bern
Tel. 058 792 75 00, Fax 058 792 75 10

Genève

Avenue Giuseppe-Motta 50
Case postale
1211 Genève 2
Tel. 058 792 91 00, Fax 058 792 91 10

Lausanne

Avenue C.-F.-Ramuz 45
Case postale
1001 Lausanne
Tel. 058 792 81 00, Fax 058 792 81 10

Lugano

Via della Posta 7
Casella postale
6901 Lugano
Tel. 058 792 65 00, Fax 058 792 65 10

Luzern

Werftestrasse 3
Postfach
6002 Luzern
Tel. 058 792 62 00, Fax 058 792 62 10

Neuchâtel

Place Pury 13
Case postale
2001 Neuchâtel 1
Tel. 058 792 67 00, Fax 058 792 67 10

St. Gallen

Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5
Postfach
9001 St. Gallen
Tel. 058 792 72 00, Fax 058 792 72 10

Winterthur

Zürcherstrasse 46
Postfach
8401 Winterthur
Tel. 058 792 71 00, Fax 058 792 71 10

Zug

Grafenauweg 8
Postfach
6304 Zug
Tel. 058 792 68 00, Fax 058 792 68 10

Zürich

Birchstrasse 160
Postfach
8050 Zürich
Tel. 058 792 44 00, Fax 058 792 44 10

Notizen

20
Jahre
MWST

Mit den Experten
von PwC



***Wirkt beruhigend bei
MWST-bedingter Nervosität.***